

Niederschrift

**über die 33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 24.09.2025 um 17:00 Uhr, in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums (Am
Holterhöfchen 30 in 40724 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Ramon Kimmel	CDU
Herr Oliver Kohl	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Schneider	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Herr Hamza El Halimi	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Frau Helga Achterwinter	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Lisa Didschuneit	Bündnis 90/Die Grünen

Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anne Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Yorck-Peter Wolf	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Frau Sibylle Owsianowski	AfD
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	fraktionslos

Von der Verwaltung

Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter
Bürgermeisterbüro	
Herr Torsten Schlüter	Beratungs- und
Prüfungsamt	
Frau Christina Schroeder	Stadt Hilden
Herr Martin Widersprecher	Kämmerer

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Jörg Brandenburg	CDU
Frau Monika Grünke-Klapdor	CDU
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Julia Gerhard	FDP

Tagesordnung:

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Flüchtlingssituation in Hilden

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung

- 6 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 6.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/223
- 7 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 7.1 Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch:
 1. Beschluss zum begleitenden städtebaulichen Vertrag
 2. Abhandlung der Anregungen der TöB
 3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit
 4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 5. Satzungsbeschluss**WP 20-25 SV 61/212/1**
- 7.2 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg:
 1. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB
 2. Abhandlung der Anregungen der TöB gem. §4 Abs. 1 BauGB
 3. Erneuter Aufstellungsbeschluss mit geänderten Plangebiet
 4. Offenlagebeschluss**WP 20-25 SV 61/213**
- 7.3 Bebauungsplan Nr. 177A für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg:
 1. Abhandlung der Anregungen der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 2. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Offenlagebeschluss**WP 20-25 SV 61/214**
- 7.4 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Weg an der Sportanlage Furtwängler Straße
WP 20-25 SV 61/215
- 8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- 8.1 Statusbericht Investitionsmanagement Stichtag 30.06.2025
WP 20-25 SV 20/267
- 8.2 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.06.2025
WP 20-25 SV 20/269
- 9 Anträge
 - 9.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2025:
Einstellung des Projekts zur Errichtung einer Unterkunft auf dem Grundstück
Hofstraße 98
WP 20-25 SV 26/076
 - 9.2 Antrag der BA Fraktion auf Untersuchung des Grundstücks Hofstraße 127 als
potentieller Standort für einen Kindergarten im Hildener Süden
WP 20-25 SV 61/218
- 10 Fortsetzung des Projektes "Zukunft aktiv gestalten" (ZAG)
WP 20-25 SV 40/067
- 11 Förderpreis Integration - Änderung der Richtlinien zur Vergabe
WP 20-25 SV 51/315
- 12 Kommunale Wärmeplanung der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 61/217
- 13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 14.1 Antrag der BA Fraktion: Wohnungstauschbörse

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter*innen der Presse sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellte zunächst fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Abschließend gratulierte er den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten

Änderungen zur Tagesordnung

Rm Buchholz/ AfD beantragte die Vertagung von TOP 9.1 bis zur Zusammensetzung des neuen Rates, wozu formale Gegenrede erhoben wurde. Bürgermeister Dr. Pommer ließ daraufhin über den Vertagungsantrag abstimmen.

Rm Reffgen/ BA beantragte die Tagesordnungspunkte 7.2, 7.3 sowie 9.2 gemeinsam zu beraten und zunächst über TOP 9.2 abstimmen zu lassen. Auf Nachfrage des Bürgermeisters erklärten sich alle Ratsmitglieder damit einverstanden.

Abstimmungsergebnis Vertagung TOP 9.1:

Mehrheitlich abgelehnt bei
8 Ja-Stimmen von AfD, FDP und Rm Kalversberg/fraktionslos sowie
3 Enthaltungen der BA.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Herr B. aus Hilden zu Wort und erkundigte sich zu TOP 7.1 nach dem aktuellen Stand der geforderten Temporeduzierung auf dem Westring. Der ADFC Hilden habe der Verwaltung in einer Stellungnahme den Rücken gestärkt. Er fragte, ob die Verwaltung den Ausführungen des ADFC Hilden folgen und von einer Geschwindigkeitserhöhung absehen werde.

Beigeordneter Stuhlträger teilte mit, dass derzeit eine Prüfung in Abstimmung mit dem Ministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde sowie dem Kreis Mettmann als obere Straßenverkehrsbehörde stattfindet. Ein Ergebnis liege bislang noch nicht vor.

Weiter erkundigte sich ein Herr D. aus Hilden zum Bebauungsplan Nr. 177A und erklärte, das Thema „CO-Pipeline“ sei nicht erledigt. Für die Planung sei ein endgültiger Beschluss der Gerichte erforderlich. Zudem seien die Überwachungsanlagen im Chemiepark Marl zu berücksichtigen. Es müssten weiterhin Baumaßnahmen an der CO-Pipeline vorgenommen werden, und die Gefahrenabwehrpläne seien noch zu erstellen.

Beigeordneter Stuhlträger bestätigte, dass die Gefahrenabwehrpläne noch zu erstellen seien. Sobald diese genehmigt würden, sei der Betrieb der CO-Leitung für die Wohngebäude und die Kita sicher.

Herr D. ergänzte und fragte, ob die Stadtverwaltung eine Baukontrolle der noch notwendigen Tiefpflugarbeiten für das zweite, breitere Sicherungsband durchführen werde. Beigeordneter Stuhlträger führte aus, dass die Pipeline im Bereich des Bebauungsplans auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Langenfeld liege und dort private Eigentümer betroffen seien. Für

städtische Grundstücke in Hilden sei noch nicht abschließend geklärt, ob und in welcher Form eine Überprüfung durch die Stadtverwaltung erfolgen werde.

1 Befangenheitserklärungen

Keine.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Flüchtlingssituation in Hilden

Erster Beigeordneter Eichner berichtete, dass sich der allgemeine Trend in Deutschland auch in Hilden widerspiegelt. Die Unterbringungskapazität betrage 1.025 Plätze, von denen derzeit 697 belegt seien. 38 der untergebrachten Personen stammten aus der Ukraine.

Aktuell seien somit 328 Plätze nicht belegt. In der kommenden Woche werde eine weitere Person zugewiesen. Die Stadt erfülle damit die aktuelle Zuweisungsquote von 92 %. Die Aufnahmeverpflichtung liege bei 65 Personen.

Rm Buchholz/ AfD erinnerte daran, dass im Mai die Einführung der Bezahlkarte beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt worden sei. Er erkundigte sich nach dem Sachstand.

Erster Beigeordneter Eichner teilte mit, dass die Verwaltung hierzu im Austausch mit den zuständigen Landesbehörden stehe und auf deren Rückmeldungen angewiesen sei. Sobald diese vorlägen, werde die Bezahlkarte eingeführt.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung

6 Allgemeine Ratsangelegenheiten

6.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 20-25 SV
01/223

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet auf Antrag der Bürgeraktion:

in den Aufsichtsrat GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH
als stellv. beratendes Mitglied Ludger Reffgen (Ratsmitglied)
(anstelle von Ulrich Obels)

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

7 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 7.1 | Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch:
1. Beschluss zum begleitenden städtebaulichen Vertrag
2. Abhandlung der Anregungen der TöB
3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit
4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
5. Satzungsbeschluss | WP 20-25 SV
61/212/1 |
|-----|---|-------------------------|
-

Rm Kalversberg (fraktionslos) beantragte die Vertagung der Entscheidung, da die Sitzungsvorlage aus seiner Sicht nicht ausführlich genug sei und er nicht nachvollziehen könne, warum kein Kreisverkehr gebaut werden könne. Es wurde formale Gegenrede erhoben, sodass Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar über den Vertagungsantrag abstimmen ließ.

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis über die Vertagung:

Mehrheitlich beschlossen bei

25 Ja-Stimmen von SPD (14), FDP (3), AfD (4), BA (3) und Rm Kalversberg (1) und
22 Nein-Stimmen von CDU (21) und BGM Dr. Pommer (1) sowie
14 Enthaltungen vom Bündnis 90/Die Grünen.

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 7.2 | 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg:
1. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB
2. Abhandlung der Anregungen der TöB gem. §4 Abs. 1 BauGB
3. Erneuter Aufstellungsbeschluss mit geänderten Plangebiet
4. Offenlagebeschluss | WP 20-25 SV
61/213 |
|-----|---|-----------------------|
-

Hinweis der Schriftführung:

Die Tagesordnungspunkte 9.2, 7.2 und 7.3 wurden, wie zu Beginn der Sitzung beschlossen, gemeinsam beraten. Der TOP 9.2 wurde für die Abstimmung vorgezogen. Die Wortbeiträge werden unter TOP 9.2 dokumentiert, die Abstimmungsergebnisse jeweils bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2025 bis einschließlich zum 11.04.2025 wie folgt abzuhandeln:

- 1.1 Schreiben euNetworks GmbH vom 12.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Die euNetworks GmbH ist durch die Planung nicht betroffen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben Deutsche Bahn AG vom 13.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird hingewiesen. Ein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht nicht.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung Kapitel 7 Umweltbericht wird auf die Bahntrasse und die damit einhergehenden Emissionen eingegangen.

1.3 Schreiben Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss vom 17.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben Geologischer Dienst NRW vom 19.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Erdbebengefährdung:

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Hilden, Gemarkung Hilden und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Schutzgut Boden:

Es werden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden gegeben.

Es wird beschrieben, dass zu den Böden im Plangebiet über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW Hinweise abgerufen werden können. Zudem wird auf eine Veröffentlichung hingewiesen, welcher Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden zu entnehmen sind.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Stellungnahme der Stadt:

Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auch wird in die Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis in Kapitel 7 der Begründung (Umweltbericht) aufgenommen.

Auch die Informationen und Hinweise zum Schutzgut Boden werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, entsprechende Ausführungen finden sich zum Schutzgut Boden in Kapitel 7 (Umweltbericht) der Begründung. Die Ausführungen wurden aufgrund der Hinweise des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

Auf den Schutz und die Verwendung des Mutterbodens wird ebenfalls in der Begründung Kapitel 7 (Umweltbericht) eingegangen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

1.6 Schreiben Vodafone West GmbH vom 26.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Die Unterlagen wurden zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf melden wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern sind.

Zudem wird betont, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden müssen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

1.7 Schreiben Bundesnetzagentur vom 11.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweist, eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf das Formular "Funkbetreiberauskunft" hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Der Hinweis auf das Formular "Funkbetreiberauskunft" wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall sind keine baulichen Anlagen geplant, welche eine Höhe von 20m überschreiten. Zudem wurden Telekommunikationsunternehmen ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gesondert beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Richtfunks durch die Planung ist derzeit nicht zu erwarten.

1.8 Schreiben PLEdoc GmbH vom 21.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Die Trassenführung der Versorgungsanlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Die Versorgungsanlage verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereiches. Es wird darum gebeten, dass das Merkblatt zur Dokumentation berücksichtigt wird.

Als Anlage wird ein Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen übermittelt. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Stellungnahme der Stadt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen sowie die Leitungstrasse werden im Zuge der Planung berücksichtigt. Im Zuge des Parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177A werden die Leitungstrassen und Schutzstreifen nachrichtlich dargestellt. Im Bebauungsplan wird zudem ein Hinweis aufgenommen, dass das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten ist. Auch in der Begründung zur 55. Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis auf das Merkblatt der OGE aufgenommen. Die Anregungen und Hinweise werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

1.9 Schreiben Amprion GmbH vom 21.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 123 m zu den Höchstspannungsfreileitungen.

Es wird zunächst auf grundsätzliche Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sein, hingewiesen:

Die Erfahrungen im aktuellen Netzausbau hätten gezeigt, dass eine sensible Nutzung (Kindertagesstätte) im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund wird

angeregt, die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Insbesondere wird um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG gebeten, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende sensible Nutzung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich betont, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Auf den Landesentwicklungsplan und § 1 Raumordnungsgesetz wird hingewiesen. Es sei festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitungen weiterhin gewerblich geprägt sei. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ im Bereich der aktuell gewerblich geprägten Flächen verkenne die weiterhin bestehende Gemengelage. Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist.

Die zuvor genannten generellen Anmerkungen führen zu konkret zu beachtenden Vorgaben. Dabei wird zunächst dargestellt, dass im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen unterschiedlichen Zonen zu unterscheiden ist. Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanungen innerhalb von Zone II.

Zone II (Hälfte des Schutzstreifens – 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Es werden detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen gegeben. Zur von der Planung betroffenen Zone II heißt es:

Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.

Daher wird aus Sicht der Amprion GmbH in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden.

Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.

Bei Beachtung der Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus Sicht der Amprion GmbH grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Um eine Beteiligung im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte wird gebeten.

Stellungnahme der Stadt:

Die generellen Anmerkungen und Hinweise der Amprion AG zu vermeidbaren Konfliktpotenzialen und dem in unterschiedlichen Gesetzen verankerten Vorsorgeprinzip werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird ausgeführt, dass diese grundsätzlichen bei Planungen zu beachtende Aspekte, seitens der Stadt Hilden selbstverständlich bekannt sind und hinreichend berücksichtigt werden und wurden.

Die Einschätzung der Amprion AG, das Plangebiet sei durch die Hochspannungsfernleitung gewerblich geprägt, wird seitens der Stadt nicht geteilt. Das Plangebiet ist heute vornehmlich geprägt durch Flächen, die sich als Heuwiese, bzw. sonstige Wiesenfläche und Bolzwiese mit einzelnen Bäumen und Gehölzstrukturen charakterisieren lassen. Die umgebende Siedlungsstruktur weist den Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes auf und die südlich des Plangebietes angrenzenden Flächen sind durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Tennisanlage. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden setzt heute für das Plangebiet und dessen Umfeld keine gewerblichen Flächen fest. Eine aktuelle oder zukünftige gewerbliche Prägung des Plangebietes und dessen Umfeldes wird daher nicht gesehen.

Die seitens der Amprion AG genannten konkreten Vorgaben, die sich aus der aufgeführten Zoneneinteilung ergeben, werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird im Detail die Ausrichtung von schutzwürdigen Räumen, oder den Ausschluss von offenbaren Fenstern an bestimmten Fassadenseiten geprüft. Die Stellungnahme der Amprion AG wird an die entsprechenden Fachplaner weitergereicht.

Der Bitte der Amprion AG, im weiteren Planverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

1.10 Schreiben Handwerkskammer Düsseldorf vom 01.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.11 Schreiben Rheinbahn vom 03.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Die nächstgelegene Haltestelle "Salzmannweg" sei über 300 m vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der hohen Anzahl an Hol- und Bringverkehren wäre ein Standort, der besser an das ÖPNV-Netz angeschlossen sei, wünschenswert.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Standort mit einer besseren Anbindung an das ÖPNV-Netz steht nicht zur Verfügung. Auch ist die Anbindung an den ÖPNV keiner der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Ansiedlung eines neuen KiTa-Standortes, da z.B. die Integration in den Nahbereich des Wohnquartiers sowie die fußgänger- und fahrradfreundliche Erreichbarkeit eine höhere Priorität besitzen. Im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren hat die Stadt sich intensiv mit möglichen Standorten auseinandergesetzt, im Ergebnis wurde das vorliegende Plangebiet für die weitere Planung einer Kindertagesstätte gewählt.

1.12 Schreiben BUND vom 04.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Die Planung wird abgelehnt,

1. wegen der hohen Verdichtung und dem Bebauungswunsch durch Umwandlung einer dringend benötigten Grünfläche und sogar zum Teil einer Kompensationsfläche zur Bebauung.
2. wegen der Nähe zu der CO-Giftgas-Pipeline, wo ein Kindergarten in der sogenannten „Todeszone“ liegen würde.
3. wegen der unzureichend begründeten Realisierbarkeit der personellen Besetzung mit Fachpersonal angesichts der Mangel-Angebotslage und der Ankündigung der kirchlichen Gremien zur angedachten Aufgabe der Kinderbetreuung in ihren bestehenden Räumen.
4. wegen der unzureichenden Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Klimaanpassungsziele. Zu diesem Punkt fehlt eine adäquate, die aktuellen Fakten würdigende Abwägung,

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Hilden zeichnet sich durch eine kompakte Stadtstruktur aus, was wesentlich zur Attraktivität der Stadt beiträgt. Gleichzeitig sind die umliegenden Freiflächen oftmals nicht mehr im Stadtgebiet selbst, sondern liegen auf den Gebieten von Düsseldorf, Solingen oder Langenfeld. Das führt im Verhältnis Einwohnern pro m² zu einer für das Land NRW vergleichsweise hohen Verdichtungszahl. Trotzdem verzeichnet die Stadt Hilden keine unangemessen hohe Versiegelung. Die genannten Ausarbeitungen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu den Themen Flächenversiegelung und Siedlungsdichte werden fachlich nicht geteilt. Die Ermittlung des Versiegelungsgrades erfolgte abstrahierend und berücksichtigt eben nicht die unterschiedlichen Flächennutzungen auf einzelnen Flurstücken. Der in den Unterlagen angegebene Versiegelungsgrad wird nach hiesiger Einschätzung daher in Hilden nicht erreicht.

Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung

darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut.

Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleeebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Darüber hinaus wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Die 55. Flächennutzungsplanänderung und die damit verbundene Errichtung einer Kita im Plangebiet führt zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

Westlich des Plangebietes ist bereits durch die Stadt das Regenrückhaltebecken in der Vorflut zum Oerkhausgraben errichtet worden. Das ursprünglich vorgesehene Regenrückhaltebecken ist im Plangebiet nicht mehr erforderlich. Die Stadtentwässerung wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Grundsätzlich bestehen seitens des Sachgebietes Stadtentwässerung keine Bedenken bzgl. des Bebauungsplan. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

Auch die Bedenken hinsichtlich der Kompensationsfläche innerhalb des Plangebietes werden nicht geteilt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Bedenken sind aus Sicht der Stadt Hilden nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Pipeline verläuft zwar rund 100m südlich des geplanten KiTa-Geländes. Aber im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden. Ebenso wurden die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der gerichtlichen Abwägung aller Belange für ausreichend gehalten.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die kath. Kita St. Josef in der Stadtmitte wird schließen, aber auf diesem Grundstück wird dann die Feuerwache erweitert, es steht somit kein Gebäude leer und könnte noch erweitert werden. Weitere Kita-Schließungen durch kirchliche Träger sind der Stadt nicht bekannt. Die Stadt Hilden baut Kindertageseinrichtungen, weil aufgrund eines gemeldeten Bedarfes von Eltern und anhand der Bevölkerungsprognose Kitaplätze benötigt werden. Selbst wenn ein Haus von irgendeinem Träger nicht mehr betrieben werden sollte, ändert dies nichts am nichtgedeckten Platzbedarf.

Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt

Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen. Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Bezüglich der angesprochenen Vorratsplanung ist diese in der Bauleitplanung nicht unrechtmäßig bzw. unüblich, sondern Planungsalltag. Es ist ein grundsätzlicher Planungsauftrag auch Planungsrecht für die zukünftige Entwicklung zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung zeigt, dass der Flächenaustausch zwischen der Fläche für die Tennisanlage und die jetzige Grünfläche bzw. spätere Kitagelände nur marginal ist. Der noch begrünte Bereich des Standortes der durch angestrebten Planungsrecht ermöglichten Tennishalle, könnte auch nach dem jetzigen Bebauungsplan zumindest mit einem Platz ausgestattet werden, so dass dort die Grünfläche auch weichen müsste.

Im Bereich der Tennisanlage wird der Auftrag der „Anpflanzung zur Ortsrandgestaltung“ aus dem Grünordnungsplan als „Ortsrandeingrünung“ für den Erhalt und die Bepflanzung im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ausgewiesen.

Bezüglich des Regenrückhaltebeckens wird auf unsere Stellungnahme zu Punkt 1 verwiesen.

Die angesprochene Versiegelungsrate ist eine vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit weiterer bauliche Nutzung durch z.B. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (BauNVO) auf einem Grundstück unterzubringen. Dabei darf die angesetzte Grundflächenzahl bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Wie im Umweltbericht enthalten, werden durch die geplante Maßnahme keine erheblichen klimatischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Es ist aufgrund der geringen Höhen der neuen baulichen Anlagen nicht davon auszugehen, dass sich die im Gutachten von 2009 erhobenen Kaltluftströme von Osten nach Westen geändert haben. Die Windrichtung wurde sehr wohl richtig definiert. Die Gutachten werden für sogenannte autochthone Wetterlagen simuliert, da diese Wetterlage im Sommer bei problematisch heißem Wetter mit Tropennächten vorherrscht. Diese Wetterlage ist durch eine von der Großwetterlage unbeeinflussten Windstille gekennzeichnet. Die Luftströme kommen dann lediglich durch das „lokale“ Temperaturgefälle insbesondere nachts zustande. Das sind die Luftströme, die eine Klimaanalyse darstellt und die nächtliche Abkühlung bringen. Im Gegensatz dazu ist die durch die „Großwetterlage“ beeinflusste Windrichtung tatsächlich häufig südwestlich zu verzeichnen.

Aus diesem Grund wird dem Planbereich in der Klimaanalyse der Stadt Hilden auch eine geringe stadtklimatische Bedeutung zugeschrieben:

Es findet kaum eine Kaltluftproduktion im Plangebiet selber statt, allerdings profitiert der Bereich von der Kaltluft des von „Osten nach Westen“ verlaufenden nächtlichen Luftstroms südlich des Plangebietes, der den Bereich an der Stadtgrenze tangiert.

Da die Höhe der geplanten Bebauung (Kita mit zwei Vollgeschossen) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt wird und das Plangebiet nur teilweise bebaut wird, ist die Hinderniswirkung der geplanten Bebauung nur gering. Luftströme finden auch in deutlich größeren Höhen statt. Wobei es wie oben beschrieben in heißen Nächten sowieso

keinen relevanten Kaltlufttransport Richtung Norden gibt, da die Stromrichtung bei den hitzerelevanten autochthonen Wetterlagen von Osten nach Westen verläuft.

Zum Thema Lärmbelastung ist zu sagen, dass laut des Gutachtens von TAD - Technische Akustik Dipl.-Ing. Klaus Boehmer vom 22.08.2024 die zulässigen Orientierungswerte für Wohngebiete bezüglich des neu entstehenden Verkehrslärms eingehalten werden. Die Geräusche durch den Kita-Betrieb gelten, auch aus rechtlicher Sicht, als sozialadäquat.

Zur Biodiversitätsvorsorge wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie ein Artenschutzgutachten erstellt. Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurden zudem weitere textliche Hinweise zum Artenschutz aufgenommen, welche im Zuge der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten sind.

1.13 Schreiben NABU vom 08.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

1. Die Versiegelung von Freiflächen wird bedauert, insbesondere wenn die Fläche u.a. für die Starkregenvorsorge (Regenüberlaufbecken) vorgesehen war und zu den Grün- und Freiflächen in Hilden zählt, die in einem Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung liegt (Klimafunktion). Dies sei gerade in Hilden problematisch, da Hilden im Vergleich zu anderen deutschen Städten in ähnlicher Größenordnung einen sehr hohen Versiegelungsgrad aufweise, was hinsichtlich Klimaanpassung problematisch sei.
2. Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, warum ursprünglich ein Regenüberlaufbecken auf der Fläche vorgesehen war und warum dies nun nicht mehr notwendig sein soll. Es wird erklärt, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung am 19.09.2025 ein Bürger darauf hingewiesen hat, dass die Grünfläche beim Starkregen am 14. Juli 2021 überflutet wurde. Es wird befürchtet, dass die Außenfläche der Kita bei Starkregen ebenfalls betroffen sein könnte. Diese Einschätzung wird seitens des NABU, basierend auf den Starkregengefahrenkarten auf Geoportal.de, geteilt.

Es wird daher um eine verstärkte Berücksichtigung dieses Sachverhalts in der weiteren Planung, auch im Zusammenhang mit dem Regenüberlaufbecken, gebeten. Auf die Zunahme und Intensität von Extremwetterereignissen wird hingewiesen.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass hier eine Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden soll, die als Kompensation für Eingriffe im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 36B steht. Eine neue Ausgleichsfläche sei noch nicht bekannt. Zudem sei nicht nachzuvollziehen, wie die verbleibenden 14.847 Kompensationspunkte aus dem Ausgleich des B-Plans Nr. 36B im LFB zur vorliegenden Planung zustande kommen. Die Berechnung sei so nicht nachvollziehbar. Die ökologische Wertigkeit der Spielplatzteilflächen erscheine aktuell sehr ähnlich. Die Teilfläche von 3030 m² müsste aber noch zu einer Glatthaferwiese hergerichtet, also aufgewertet werden. Es werde davon ausgegangen, dass der Basiswert für diese Teilfläche ebenfalls bei 4 liege und die Kompensationsverpflichtung aus dem B-Plan Nr. 36B entsprechend hinzugerechnet werden müsse, was zu etwa 6 Punkten führen würde. Es sei denn, die 3030m² haben aktuell nur einen Ausgangsbiotopwert von 2,9. Dies werde in Frage gestellt. Sollte die Planung fortgeführt werden, wird um Aufklärung und ggf. Neubewertung gebeten.
4. Es wird erfragt, wie in der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten dem Umstand Rechnung getragen wird, dass ggfls. durch den Rückzug kirchlicher Träger,

Kindergartenplätze frei werden könnten (auch Gebäude). Der NABU möchte wissen, ob der Bedarfsplan Aussagen hierzu trifft. Dieser Aspekt sollte, sofern die Planung fortgesetzt werden sollte, schon aus Transparenzgründen stärker und nachvollziehbar dargestellt werden.

5. Auf ein potenzielles Risiko durch die CO-Pipeline wird hingewiesen, dies sei in der weiteren Planung zu bewerten und ggf. zu berücksichtigen.
6. Angesichts der aktuellen Gegebenheiten, wie dem hohen Versiegelungsgrad und der Notwendigkeit, sich an die Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Wetterextremen anzupassen, wird darum gebeten, zu prüfen, ob es tatsächlich zwingend erforderlich ist, im dicht besiedelten Raum weitere Flächen durch den Neubau einer Kindertagesstätte und eventuell einer Tennishalle zu versiegeln.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits durch die Stadt das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein Regenüberlaufbecken ist im Plangebiet nicht mehr erforderlich. Die Stadtentwässerung wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Grundsätzlich bestehen seitens des Sachgebietes Stadtentwässerung keine Bedenken bzgl. des Bebauungsplan. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

Hilden zeichnet sich durch eine kompakte Stadtstruktur aus, was wesentlich zur Attraktivität der Stadt beiträgt. Gleichzeitig sind die umliegenden Freiflächen oftmals nicht mehr im Stadtgebiet selbst, sondern liegen auf den Gebieten von Düsseldorf, Solingen oder Langenfeld. Trotzdem verzeichnet die Stadt Hilden keine unangemessen hohe Versiegelung. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut. Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Darüber hinaus werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestehende Grünflächen insbesondere im Bereich des Sondergebietes Tennis gesichert. Darüber hinaus wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Die 55. Flächennutzungsplanänderung und die damit verbundene Errichtung einer Kita im Plangebiet führt zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 wurde im südlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Das Becken ist

inzwischen westlich des Bruchhauser Weges realisiert worden. Darüber hinaus gibt es keinen weiteren Bedarf in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken zu erreichen. Die Starkregenthematik wird im Zuge der Planung berücksichtigt und das Außengelände der Kita entsprechend geplant. Das Sachgebiet Stadtentwässerung ist im Planungsprozess beteiligt. Auf die im sehr seltenen Szenario 3 ermittelten potentiellen geringen Überschwemmungen des südlichen KiTa-Außengeländes durch Starkregen wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Der Hinweis auf die Zunahme von Extremwetterereignissen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise zur Ausgleichsfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die kath. Kita St. Josef in der Stadtmitte wird schließen, aber auf diesem Grundstück wird dann die Feuerwache erweitert, es steht somit kein Gebäude leer und könnte noch erweitert werden. Weitere Kita-Schließungen durch kirchliche Träger sind der Stadt nicht bekannt. Die Stadt Hilden baut Kindertageseinrichtungen, weil aufgrund eines gemeldeten Bedarfes von Eltern und anhand der Bevölkerungsprognose Kitaplätze benötigt werden. Selbst wenn ein Haus von irgendeinem Träger nicht mehr betrieben werden sollte, ändert dies nichts am nichtgedeckten Platzbedarf.

Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 5: Der Hinweis zur CO-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf die CO-Pipeline hingewiesen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Rahmen einer umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden und die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet, die demnach nicht mit einem Störfallbetrieb gleich zu setzen sind. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der abschließenden gerichtlichen Bewertung der Belange für ausreichend gehalten. Durch den Betrieb der CO-Pipeline werden keine

unmittelbaren Gefahren für die geplante Kindertagesstätte erwartet. Der Betreiber ist zudem für die ordnungsgemäße Sicherung seiner Anlage verantwortlich.

zu 6: Der Anregung wird gefolgt. Bereits im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren hat sich die Stadt Hilden intensiv mit möglichen Kitastandorten befasst. Im Ergebnis der Prüfung konnte im Hildener Süden lediglich die nun vorliegende Fläche als potentieller Kitastandort in Betracht gezogen werden. Eine Alternativfläche an der Hofstraße steht aufgrund von deren Planungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus kann der bestehende Bedarf an zusätzlichen Kitaplätzen nicht in den vorhandenen Gebäudebestand der Stadt Hilden gedeckt werden.

Hinsichtlich einer zusätzlichen Spielfläche bzw. einer Tennishalle bestehen keine alternativen Standorte im Stadtgebiet, da es um die Schaffung von Planungsrecht für eine Tennishalle bzw. zusätzliche Spielfläche für den ortsansässigen Tennisverein geht. Durch die Maßnahme soll der ortsansässige Tennisverein seine Attraktivität erhalten und ein zusätzliches Angebot im Herbst und Winter anbieten können. Dies trägt zum Freizeitwert der Stadt bei und erweitert das bisherige Angebot. Daher erscheint die vorgesehene Planung sinnvoll. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima wird durch die Maßnahme nicht erwartet.

Auch bei der Gestaltung der Kita und des zugehörigen Außengeländes werden die Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Wetterextremen berücksichtigt. Dies betrifft zum einen die entsprechende Grüngestaltung der Außenflächen, sowie eine extensive Dachbegrünung (sofern ein Flachdach ausgeführt wird) als auch die entsprechende Ausgestaltung der Außenflächen im Hinblick auf potenzielle Starkregenereignisse inklusive der Berücksichtigung von Versickerungsrigolen.

1.14 Schreiben Evonik vom 09.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Im Plangebiet verläuft keine durch die Evonik Operations GmbH betreute Fernleitung. Jedoch befinden sich betreute Fernleitungen im direkten Nahbereich. Zur Information wird eine Übersicht mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen im Nahbereich übermittelt.

Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit der Evonik Operations GmbH abzustimmen.

In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches wird um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage gebeten.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls um erneute Beteiligung.

Zur Information wird die zu diesem Zeitpunkt gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH übermittelt.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Gasleitung (CO-Pipeline) wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen.

Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind nicht vorgesehen. Die Informationen zur gültigen

Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird die Evonik Operations GmbH im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

1.15 Schreiben Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 10.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

1. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet grenzt an das Abwasserteilgebiet „FS01_Hilden Süd“ an, welches im Trennsystem entwässert wird.

Auf das Fließgewässer Oerkhausgraben wird hingewiesen. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht ausgewiesen. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht festgesetzt. Im FNP ist der Oerkhausgraben als Wasserfläche ausgewiesen, was im Änderungsbereich so bleiben soll. Die Plandarstellung ist allerdings kaum erkennbar, ggf. könnte noch in der Begründung darauf hingewiesen.

2. Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers wird begrüßt.

3. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten enthalten keine Darstellungen für das Gebiet. Auf die Gefahr durch Starkregen wird in der Begründung eingegangen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung erläutert wird, dass der Oerkhausgraben als Wasserfläche ausgewiesen ist. Der Oerkhausgraben verläuft im Wesentlichen südlich des Plangebietes, tangiert jedoch die südliche Plangebietsgrenze. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.16 Schreiben Kreis Mettmann vom 11.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

1. Untere Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

2. Untere Wasserbehörde:

Gegen die geplante Änderung des FNPs bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet.

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich das oberirdische Gewässer Oerkhausgraben. Das Vorhaben befindet sich in Zone IIIA des technisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiets Hilden-Karnap.

- Starkregengefahrenkarten sind zu beachten.
3. Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten:
Vorsorgender Bodenschutz
Aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.
Nachsorgender Bodenschutz
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.
4. Untere Naturschutzbehörde:
- 4.1 Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.
- 4.2 Umweltprüfung/ Artenschutz:
Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen von geschützten Arten vorbereitet. Details zu den Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 177A verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf die Lage des Vorhabens in der Zone IIIA des technisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Hilden-Karnap hingewiesen. Des Weiteren wird in den Planunterlagen bereits auf die Starkregengefahrenkarten der Stadt Hilden eingegangen und die Situation im Plangebiet im Umweltbericht beschrieben.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Umweltbericht des Bebauungsplans wird ergänzend aufgenommen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Die Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

zu 4.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zur Abwägung der Stellungnahme des Kreises Mettmann zum Bebauungsplan Nr. 177A verwiesen.

2. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.09.2024 bis einschließlich zum 03.10.2024 wie folgt zu behandeln:

2.1 Schreiben Bürger*in 1 vom 11.09.2024:

1. Die Standortwahl (äußerste Süden der Stadt) wird kritisch hinterfragt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nur sehr wenig Wohnbebauung im Umkreis vorhanden ist.

Demnach sei es kaum zu erwarten, dass die geplante Kita zu Fuß für Kleinkinder und Eltern erreichbar sei.

2. Auf die Zufahrt über die Richrather Straße in den Salzmannweg wird hingewiesen. Auf eine Verengung vor einem verkehrsberuhigten Bereich, in dem Schrittgeschwindigkeit gefordert ist, wird hingewiesen.
3. Zudem wird gefragt, wo geparkt werden soll, da in der Skizze kein ausgewiesener Parkplatz erkannt werden konnte. Es wird in diesem Zusammenhang befürchtet, dass Fahrzeuge in der Nähe des Geländes entlang des Salzmannweg zwischen den Bäumen auf den schmalen Grünstreifen geparkt werden. Auf die Situation bei Festen des Tennisvereins und Veranstaltungen des Angelvereins wird hingewiesen. Parkplätze beim Angelverein seien Mangelware.
4. Es wird befürchtet, dass das Befahren der kleinen Grünstreifen zu einer Verdichtung des Bodens und zur Beeinträchtigung der Vegetation führt.
5. Seitens der Einwender wird darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit bauliche Maßnahmen in Hilden immer wieder unter dem Aspekt der Verdichtung von Bodenflächen durch Umwandlung von Grün- und Ackerflächen kritisch bewertet wurden. Der Bau der Kita sowie die Erweiterung der Tennisanlage führe ebenfalls zu einer Verdichtung des Hildener Bodens.
6. Ferner werden Probleme durch parkende Fahrzeuge entlang des Salzmannweg für die Müllabfuhr und die Entleerung der Glascontainer seitens der Einwendenden gesehen.
7. Kinder wären durch die Enge der Straße Salzmannweg und die Unübersichtlichkeit besonders gefährdet.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Probleme bestehen aus dem Salzmannweg während der Stoßzeit des Berufs- und Schulverkehrs zwischen 7.15 und 8.30 Uhr vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einzubiegen. Durch die Kita wird eine Verschärfung der Situation erwartet. Daher wird nach einer Ampelanlage gefragt, diese würde auch die Querung der Richrather Straße für Radfahrer und Fußgänger erleichtern und sicherer gestalten.
9. Die Einwendenden sind nicht gegen Neubauten oder Erweiterungen von Kindertagesstätten, die Anregungen sollen jedoch ein Anstoß zum Nachdenken über die Standortwahl geben.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen die Befürchtungen werden nicht geteilt. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltende hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, dass der deutlich überwiegende Teil der Kinder per Kfz gebracht wird. Konkret wurde ein MIV-Anteil von 80% angesetzt, was bereits dem höchsten Wert nach der standardisierten Berechnungsmethode entspricht. Für die Annahme eines noch höheren Wertes wird seitens der Stadt kein begründetes Erfordernis gesehen. Ein besser an das ÖPNV-Netz angeschlossener Standort steht leider nicht zur Verfügung. Der geplante Kitastandort ist zudem gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Kinder aus dem näheren Umfeld können auch zu Fuß gebracht werden.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrssituation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand

10.03.2025). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Die Ausbausituation des Salzmannweges wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A werden Flächen für Stellplätze im Bereich Salzmannweg/Bruchhauser Weg festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann, so dass nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplätze und 7 Fahrradstellplätze erforderlich. Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung deutlich übertrifft. Die genaue Stellplatzzahl kann erst im Zuge einer Detailplanung ermittelt werden. Ein Parken entlang des Salzmannweges ist nicht vorgesehen.

Die Situation bei Festen des Tennisvereins und Veranstaltungen des Angelvereins ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Befahren der Vegetationsflächen zwischen den Bäumen ist nicht vorgesehen. Lediglich im Bereich der geplanten Stellplatzanlagen zu- und -ausfahrt wird es planmäßig zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden hier Maßnahmen zum Schutz der Vegetation vorgesehen. Im Detail kann es auch notwendig sein einzelne Gehölze zu fällen, diese werden dann gemäß den geltenden Bestimmungen kompensiert.

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Zudem sollen dem ortsansässigen Tennisverein in einem vertretbaren Maß Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Parken entlang des Salzmannweges ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den ruhenden Verkehr wird eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden. Der Tennisverein besitzt zudem eine eigene Stellplatzanlage.

zu 7: Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) kann der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Besondere Gefahren für Kinder sind aus verkehrsfachlicher Sicht nicht erkennbar.

zu 8: Heute in der Hauptstoßzeit, werktags zwischen 07:15 und 08:15, hat das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) insgesamt 38 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus einer 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Allerdings könnten sicherheitsoptimierte Anpassungen für den Rad- und Fußverkehr auch am Knotenpunkt Richrather Straße /Salzmannweg die Situation für diesen verbessern. Unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren wird dies weiter geprüft.

zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Schreiben Bürger*in 2 vom 14.09.2024:

1. Zunächst wird ausgeführt, dass sicherlich ein Konzept gefunden werden kann, bei dem fröhlich lärmende Kinder sich auf einer Fläche zum Tennisplatz liegend aufhalten, die Eingangssituation zum Salzmannweg gewählt werden kann und lediglich der Baukörper ein Eingriff in die vorhandene Idylle sei.
2. Es wird gefragt, ob die Kita eine große Fläche erhalte auf den Eltern geordnet parken können (und nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg).
3. Die Stadt solle sich überlegen, ob angesichts der ca. 60 PKW zur Stoßzeit, eine Ampelanlage oder ein Kreisverkehr am Knotenpunkt Salzmannweg / Richrather Straße erforderlich sei. Auf die bereits bestehende Situation wird hingewiesen. Es wird gebeten die Verkehrssituation zu überdenken.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung geht auf die städtebauliche Situation im Umfeld ein. Die Stellplatzanlage soll direkt im Nordwesten im Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg angeordnet werden. Aus Gründen der besseren Abwicklung der Verkehre ist eine Zufahrt vom Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt an die Straße Salzmannweg vorgesehen. Daran schließt südlich die geplante Kita an. Das geplante Gebäude würde dann gegenüber der heutigen Bebauung entlang des Bruchhauser Weges entstehen. Richtung Süden sollen die Außenanlagen der Kita anschließen.

zu 2: Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann. Es soll nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg zum Parken ausgewichen werden. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung in der morgendlichen Spitzenstunde (werktags zwischen 07:15 und 08:15) 69

Kraftfahrzeuge aus dem Salzmannweg in die Richrather Straße (57 mit Fahrtrichtung Innenstand, 12 mit Fahrtrichtung Langenfeld) einbiegen und 38 Kraftfahrzeuge von der Richrather Straße in den Salzmannweg abbiegen. Um die Erforderlichkeit bspw. einer Ampelanlage zu prüfen, wurde mittels des genannten Verkehrsgutachtens eine Leistungsfähigkeitsbewertung des Knotens durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage oder der Bau eines Kreisverkehrs sind hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich.

2.3 Schreiben Bürger*in 3 vom 16.09.2024:

Es wird angeregt über einen Kreisverkehr oder eine Ampel an der Richratherstraße nachzudenken, da zu Stoßzeiten ein Verkehrschaos befürchtet wird.

Stellungnahme der Stadt:

Zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrssituation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Der Bau eines Kreisverkehrs oder einer Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich.

2.4 Schreiben Bürger*in 4 vom 20.09.2024:

1. Die Einwendenden erkundigen sich wie viele Parkplätzen für die Kita geplant seien. Auf die beengte Situation am Salzmannweg wird hingewiesen.
2. Auf regen Autobetrieb bei Kitas wird hingewiesen. Daher sei es wichtig, dass genügend Parkplätze eingeplant würden, um Anwohnern die Durchfahrt nicht unzumutbar zu machen.
3. Ferner wird gefragt, wo die geplante Tennishalle hinkommt und welche Form sie haben wird. Des Weiteren wird gefragt, ob es eine Trageluft- oder Festbebaute Halle sein soll.
4. Die Planung der Tennishalle wird begrüßt, diese müsse auf Grund der Lautstärke jedoch gut geplant werden.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird eine Fläche für die Stellplatzanlage festgesetzt. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Planung berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplätze und 7 Fahrradstellplätze erforderlich. Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein

Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung deutlich übertrifft. Die genaue Stellplatzzahl kann erst im Zuge einer Detailplanung ermittelt werden. Ein Parken entlang des Salzmannweges ist nicht vorgesehen.

Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) kann der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Planung wird wie bereits zuvor dargelegt eine ausreichend dimensionierte Stellplatzanlage erhalten. Zudem wird die Zufahrt zur Stellplatzanlage über den Bruchhauser Weg und die Ausfahrt über die Straße Salzmannweg erfolgen, sodass hier die Verkehre entzerrt werden.

zu 3: Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist im Westen des festgesetzten Sondergebietes (SO) Tennis eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen definiert worden. Diese Baugrenze hat die Zweckbestimmung Tennishalle erhalten. In diesem Bereich soll folglich die Schaffung einer Tennishalle planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Tennishalle würde das westlichste Bestandsspielfeld einbeziehen. In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Folglich ist auch noch keine abschließende Aussage darüber möglich ob es sich um eine Traglufthalle oder eine feste Halle handeln wird. Der Bereich der geplanten Tennishalle liegt nur geringfügig im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren wird lediglich der planungsrechtliche Rahmen für die geplante Tennishalle geschaffen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde daher lediglich geprüft, dass die geplante Tennishalle grundsätzlich auch vor dem Hintergrund der umliegenden Wohnbebauung möglich ist. Im Zuge eines späteren Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung schalltechnischer Anforderungen detailliert geprüft. Die Ausführungsplanung muss dabei die schutzwürdigen umliegenden Wohnnutzungen berücksichtigen.

2.5 Schreiben Bürger*in 5 vom 22.09.2024:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Flächennutzungsänderung zu einem Verlust der einzigen in direkter Wohnortnähe vorhandenen und von den Anwohnerkindern geliebten Spielwiese und Grünfläche führt.
2. Es wird angemerkt, dass es aufgrund der notwendigen Versiegelung zur Errichtung einer 5-gruppigen Kita zum Verlust des vorgesehenen Regenrücklaufbeckens sowie der Freifläche für die Versorgung Hildens mit Frischluftzufuhr kommen würde. Dieser Verlust würde zwangsläufig dauerhaft zu einem stark erhöhten Risiko von Überschwemmungen im ganzen Wohngebiet sowie Überhitzung in den Sommermonaten führen.
3. Als Voraussetzung für die Versiegelung müsse zudem ein großer jahrelang gewachsener Baumbestand abgeholzt werden, der nicht ohne weiteres auf einer neuen Ausgleichfläche für den Wegfall dieser Ausgleichfläche für die Turnhalle Weidenweg neu gepflanzt werden könnte. Es sei daher dringend zu prüfen, ob nicht ein bereits bestehendes Gebäude bzw. versiegelte Fläche für die geplante Kita genutzt werden oder aber an bestehenden Kitas in die Höhe gebaut werden könne, bspw. bei Neubauten wie am Holterhöfchen.
4. Es wird befürchtet, dass die Errichtung einer Kita in der vorgesehenen Größe dazu führen würde, dass zu den Stoßzeiten morgens und nachmittags ein Linksabbiegen aus

dem Salzmannweg auf die Richrather Straße nur mit erheblichen Wartezeiten möglich sein wird.

Aufgrund der Randlage werden ca. 100 Autos zusätzlich erwartet. Ein Verkehrschaos wird befürchtet. Auch auf Auswirkungen auf die Richrather Straße wird hingewiesen, welche bereits bei Sperrung oder Unfällen auf einer der umliegenden Autobahnen regelmäßig dicht sei. Die Einwendenden erklären, dass eine Ampel- oder Kreisverkehrseinrichtung an der Ausfahrt zur Richrather Straße als Mindestvoraussetzung unumgänglich wäre.

5. Die nicht vorhandenen Stellplatzmöglichkeiten für die Eltern würden dazu führen, dass sowohl auf dem Salzmannweg in beide Richtungen auf den vorhandenen Grünstreifen sowie im Oerkhaus und Oerkhaushof alles kreuz und quer zugeparkt würde. Auf die Situation bei Festen auf der Tennisanlage oder dem Anglerverein wird hingewiesen. Rettungskräfte könnten so nicht durchkommen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Straße Salzmannweg als auch der geteilte Bürgersteig und Fahrradweg so eng sind, dass ein Verkehr in beide Richtungen schwer gleichzeitig möglich ist. Auf das Unfallrisiko für die Anwohnerkinder, durch parkende und wendende Autos, wird hingewiesen.
7. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Kita im Süden, die frühestens erst im Jahr 2028 fertiggestellt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Kinder ab 1 Jahr haben lediglich Rechtsanspruch auf Betreuung und nicht auf einen Kitaplatz. Auf die demographische Situation wird zudem hingewiesen.
8. Außerdem wird befürchtet, dass aufgrund der Randlage alle Eltern ihre Kinder zwangsläufig ausschließlich mit dem Auto bringen würden.
9. Das Recht der sich aktuell im Kita-Alter befindlichen Kinder dürfe nicht dem Recht der Anwohnerkinder auf einen sicheren und eigenständigen Schulweg entgegenstehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum vorhanden, welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima beschrieben, erhebliche Auswirkungen werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erwartet. Die Versiegelung von Freiflächen in dieser Lage hat lediglich Auswirkungen für das Mikroklima. Der Luftaustausch wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich gestört. Die Karte mit den Planungshinweisen zum Stadtklima erläutern, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um eine Freifläche mit geringen Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutende Kalt-/ und Frischluftproduktion handelt. Der Fläche wird eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung attestiert. Folglich wird der Planungshinweis gegeben, dass eine maßvolle Bebauung die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist. Genau dieser Vorgabe soll mit der vorliegenden Planung einer zweigeschossigen Kita und einer auf das erforderliche Mindestmaß begrenzte Tennishalle entsprochen werden.

Das in der Klimafunktionskarte der Stadt Hilden die Fläche als Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellt ist, steht nicht im Widerspruch. Vielmehr unterstreicht die Klimafunktionskarte gerade für die südlich an den Siedlungskörper anschließenden Freiflächen ihre Bedeutung für das Klima. Der Kaltluftmassenstrom verläuft hier von Ost nach West. Der südliche Bereich des Plangebietes wird unbebaut bleiben und das Außengelände der Kita werden. Im Bereich der Tennisanlage sind im südlichen Bereich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation vorgesehen. Beeinträchtigungen des Kaltluftmassenstromes werden

aufgrund der Positionierung der Baukörper entlang des Salzmannweges sowie der Festsetzung von zwei Vollgeschossen nicht erwartet. Eine Überhitzung des ganzen Wohngebietes aufgrund der vorliegenden Planung ist folglich auszuschließen. Auch ist kein erhöhtes Risiko von Überschwemmungen im ganzen Wohngebiet zu erwarten. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenrückhaltebecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Seitens des Sachgebietes Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken bzgl. der Flächennutzungsplanänderung. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist nicht ersichtlich, wie die vorgebrachte Zahl von 100 zusätzlichen Fahrzeugen ermittelt wurde. Das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) hat zur morgendlichen Stoßzeit insgesamt 57 und zur nachmittäglichen Stoßzeit insgesamt 47 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt mit Umsetzung der Planung immer noch als ausreichend (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = D) bewertet wird. Dies bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch leistungsfähig und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage, die gemäß Einwendenden unumgänglich sei, ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Die aufgeführten Sperrungen und/oder Unfälle auf umliegenden Autobahnen sind zumeist unvorhergesehene Einzelereignisse, die sowohl mit als auch ohne Umsetzung der Planung die gleichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation der Richrather Straße hätten und nicht herangezogen werden können, um die Errichtung einer Ampelanlage oder den Bau eines Kreisverkehrsplatzes am Knoten Richrather Straße/ Salzmannweg zu begründen.

Im Zuge der anstehenden geplanten Sperrung der Autobahn A59 ist seitens der Autobahn AG, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Hilden, ein Umfahungskonzept entwickelt worden, welches unter anderem am Knoten Richrather Straße/ Salzmannweg die temporäre Einrichtung einer Ampelanlage vorsieht.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann, so dass nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg sowie im Oerkhaus und Oerkhaushof zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die vorgebrachten Einzelereignisse, wie Feste auf der Tennisanlage oder beim Anglerverein kollidieren in der Regel nicht mit den verkehrlichen Stoßzeiten der Kita (jeweils montags bis freitags morgens zwischen 08:00 Uhr – 09:00 Uhr und nachmittags zwischen 16:00 Uhr – 17:00 Uhr).

zu 6: Für die Straße Salzmannweg gilt im Bereich des Plangebietes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Sie verfügt über einen einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg an der nördlichen Straßenseite. Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) kann der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend.

Gemäß (RASt 06) sind eigenständige Radverkehrsanlagen bei Wohnstraßen mit Tempo 30 nicht erforderlich (Radfahrende fahren zusammen mit dem übrigen Verkehr auf der Fahrbahn) und es bestehen auch keine besonderen Anforderungen an Gehwegbreiten. Insofern werden seitens der Stadt keine Probleme hinsichtlich der bestehenden Fahrbahn- und/oder Geh- und Radwegbreiten gesehen.

Der Hinweis zum Unfallrisiko durch parkende und wendende Fahrzeuge wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann. Ein Wenden im Straßenraum ist nicht vorgesehen, bzw. nicht erforderlich. Die Anfahrt zur Kita erfolgt von der Straße Bruchhauser Weg her und die Ausfahrt vom Kita-Gelände über den Salzmannweg. Insofern sind mit Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Unfallrisikos durch parkende oder wendende Fahrzeuge zu erwarten.

zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. In der Bedarfsplanung wurde bereits festgestellt, dass „mittelfristig ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 damit zu rechnen ist, dass eine zumindest vorübergehende Versorgungsquote von 100% erreicht werden kann - wenn weiterhin deutlich überbelegt wird und unterjährig entstehende Bedarfe, sowie Schulrückstellungen in der Prognose unberücksichtigt bleiben. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei rd. 57 % liegen. Es ist vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, die veranschlagten Baumaßnahmen

Beethovenstraße und Salzmannweg zur Platzgewinnung umzusetzen.“

Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita am Salzmannweg geschaffen werden. Damit soll auch der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern ab 1 Jahr berücksichtigt werden. Der geplante Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Im Zuge derer wurde eine Verkehrserzeugungsberechnung für die geplante Nutzung erstellt. Diese erfolgte nach einer standardisierten Berechnungsmethode (Ver_Bau) die berücksichtigt, dass der deutlich überwiegende Teil der Kinder per Kfz gebracht wird. Konkret wurde ein MIV-Anteil von 80% angesetzt, was bereits dem höchsten Wert nach der standardisierten Berechnungsmethode entspricht. Für die Annahme eines noch höheren Wertes wird seitens der Stadt kein begründetes Erfordernis gesehen. Der geplante Kitastandort ist zudem gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Kinder aus dem näheren Umfeld können auch zu Fuß gebracht werden.

zu 9: Der Anregung wird gefolgt. Das Recht der sich aktuell und künftig im Kita-Alter befindlichen Kinder darf dem Recht der Anwohnerkinder auf einen sicheren und eigenständigen Schulweg nicht entgegenstehen. Dies wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird hier sehr genau auf die Ausgestaltung der Verkehrsflächen geachtet, um Konflikte und Gefahren auf dem Schulweg zu vermeiden.

2.6 Schreiben Bürger*in 6 vom 23.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Kompensationsfläche in der vorgestellten Präsentation sowie im Protokoll der Bürgerinformation (Bürgerabend) fehlt. Diese Information sei jedoch gerade zur Beurteilung der Naturschutz- und Naherholungssituation besonders für die Anwohnenden aber auch für weitere Hildener*innen und auch Langenfelder*innen wichtig. Als Anlage ist ein entsprechender „Screenshot“ beigefügt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Informationstreffen des BUND im Kreis Mettmann der Hinweis auf eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hilden und Langenfeld gegeben wurde, dass beide Gemeinden darin einig sind, nicht bis an die Grenze der jeweiligen Nachbarstadt Freiflächen zu bebauen, sondern diese frei zu halten.
3. In der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/161 vom 13.03.2024 an die gewählten Ratsmitglieder fehle jegliche Information zu den Kompensationsflächen, so dass auch sie sich nur mit "unfertigen" Unterlagen auf die Veranstaltung vorbereiten konnten.
4. Zur Klimarelevanz seien in der Präsentation keine Hinweise oder Ausführungen bzw. Grafiken zu entnehmen, was eine unschöne Informationslücke darstelle.

Denn schon in der genannten Sitzungsvorlage werde zu dem - immer wichtiger werdenden - Schutzgut Klima/Luft teilweise etwas "widersprüchlich" ausgeführt: einerseits wird den Freiflächen eine "geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen" zugesprochen. Andererseits seien diese "Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen."

5. Da aus Gutachten aus dem Jahr 2009/2018 referiert wird und neuere Gutachten - zu mehreren Aspekten - noch ausstehen, wird erbeten, dass zuvor genannten Informationen als erste Ergänzung zu der Bürgerinformation dem Protokoll hinzugefügt werden. Weitere Anmerkungen bzw. Einwendungen werden erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen und Gutachten erfolgen können.
6. Die Starkregengefahrenkarte sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht einsehbar gewesen, was aber nötig wäre, weil in der Anhörung auf Überflutungen auch dieses Bereiches hingewiesen wurde. In der Präsentation sei hierzu keine Information erkennbar.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Im Rahmen der Informationsveranstaltung (Bürgerabend) wurde bereits die Thematik erläutert, dass ein Teil des Plangebietes als Ausgleichsfläche für den Bau der Sporthalle am Weidenweg (Bebauungsplan Nr. 36B, 5. Änderung) dient. In der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird dieser Sachverhalt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag durch einen externen Fachgutachter berücksichtigt. Der Fachbeitrag ist im Zuge der öffentlichen Auslegung öffentlich einsehbar sein. Bei der Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Durch die Überplanung der vorhandenen Grünfläche mit der Zielsetzung hier eine Kindertagesstätte zu realisieren, wird sich die Naturschutz- und Naherholungssituation im Umfeld nicht wesentlich verändern. Unmittelbar südlich des Plangebietes schließt der offene Landschaftsraum an. Zudem sind nördlich bzw. nordwestlich des Plangebietes der Dörpfeldsee und der Oerksee mit begleitenden Grünstrukturen vorhanden. Über die Straßen „Oerkhaus“ und „An den Gölde“ können zudem weitere Flächen erreicht werden, die der Naherholung der Anwohner*innen aber auch für weitere Hildener*innen und auch Langenfelder*innen dienen.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt Langenfeld wurde im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommune im Zuge der frühzeitigen Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Seitens der Stadt Langenfeld wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Der geplante Baukörper der Kita sowie die Tennishalle orientieren sich entlang des Salzmannweges und rücken nicht näher an die Stadtgebietsgrenze heran als die bereits vorhandene Wohnbebauung im Umfeld. Der Erhalt des Freiraumes zwischen Hilden und Langenfeld ist beiden Kommunen wichtig, die vorliegende Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Unterlagen im Zuge des Weiteren Planverfahrens ergänzt wurden. So wurde inzwischen auch ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die vorhandene Ausgleichsfläche im Plangebiet für eine Maßnahme am Weidenweg wurde dabei berücksichtigt. Der Fachbeitrag ist im Zuge der öffentlichen Auslegung öffentlich einsehbar sein. Bei der Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche erfolgt.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss finden sich erste Ausführungen zum Thema Klimarelevanz. Weitere Informationen sind auch im Umweltbericht enthalten. Diese wurden infolge der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB weiter ergänzt. Zur vermeintlich widersprüchlichen Ausführung in der Sitzungsvorlage zum Schutzgut Klima/Luft ist auszuführen, dass hier die vorhandenen Kartenwerke beschrieben wurden. Die Karte mit den Planungshinweisen zum Stadtklima erläutern, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um eine Freifläche mit geringen Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutende Kalt-/ und Frischluftproduktion handelt. Der Fläche wird eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung attestiert. Folglich wird der Planungshinweis gegeben, dass eine maßvolle Bebauung die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist. Genau dieser Vorgabe soll mit der vorliegenden Planung einer zweigeschossigen Kita und einer auf das erforderliche Mindestmaß (überbaubare Grundstücksfläche) begrenzte Tennishalle entsprochen werden. Der Lokale Luftaustausch wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich gestört.

Das in der Klimafunktionskarte der Stadt Hilden die Fläche als Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellt ist, steht nicht im Widerspruch. Vielmehr unterstreicht die Klimafunktionskarte gerade für die südlich an den Siedlungskörper anschließenden Freiflächen ihre Bedeutung für das Klima. Der Kaltluftmassenstrom verläuft hier von Ost nach West. Der südliche Bereich des Plangebietes wird unbebaut bleiben und das Außengelände der Kita werden. Im Bereich der Tennisanlage sind im südlichen Bereich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation vorgesehen. Beeinträchtigungen des Kaltluftmassenstromes werden aufgrund der Positionierung der Baukörper entlang des Salzmannweges sowie der Festsetzung von zwei Vollgeschossen nicht erwartet.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird Anlage zur Sitzungsvorlage für den Beschluss zur öffentlichen Auslegung. Die Stellungnahmen und enthaltenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens öffentlich einsehbar.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und Umweltbericht zur 55. Flächennutzungsplanänderung wurde auf die Starkregenkarte eingegangen und der wesentliche Inhalt für das Plangebiet wiedergegeben. Die Starkregenkarte ist über das Geoportal der Stadt Hilden abrufbar. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bürgeranhörung vom 19.09.2024 die Thematik Starkregen angesprochen. Die Präsentation fasst lediglich Inhalte zur Planung zusammen. Sie ist immer im Zusammenhang mit den ergänzenden mündlichen Ausführungen und Planunterlagen zu betrachten. Zudem kann die Präsentation nicht den gleichen inhaltlichen Umfang abbilden wie die Begründung und der Umweltbericht.

2.7 Schreiben Bürger*in 7 vom 24.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Es wird darum gebeten, erstmal bestehende Kitas zu vergrößern/ zu füllen oder eine neue Kita in einem leeren Gebäude zu bauen, da es nicht befürwortet wird, dass eine weitere Versiegelung auf einer Grünfläche stattfindet. Dies führe zu Überschwemmungen.
2. Eine weitere Versiegelung einer Grünfläche greife massiv in die natürliche Umgebung ein. Bei der besagten Fläche handelt es sich bereits schon um eine „Ausgleichsfläche“.
3. Die Kita auf der Lortzingstr. und am Holterhöfchen stellen demnächst zusammen insgesamt 7 Gruppen zur Verfügung, diese sollten reichen. Die Einwender finden die neue Kita nicht für nötig, da nicht vorhersehbar ist, ob diese im Jahre 2028 überhaupt benötigt wird. Des Weiteren gibt es jetzt schon viel zu wenig Personal, wie soll diese Einrichtung langfristig funktionieren.

4. Die Parkplatzsituation sei jetzt schon schrecklich und die Straßen zu eng. Es wird daher ein Verkehrschaos geben. Es sei auch fraglich, ob Rettungsdienste gut vorbeifahren könnten. Menschen sowie auch Kinder die dort leben werden durch diese Verkehrssituation gefährdet.
5. Es sei unverantwortlich neben einer Co-Pipeline ein Kindergarten bauen zu wollen.
6. Es müsse gewährleistet sein, dass der Salzmannweg / Bruchhauser Weg für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ungehindert zu befahren ist.
7. Der angenommene Lieferverkehr sei zu gering angesetzt, zudem wird auf landwirtschaftliche und andere Groß-Fahrzeuge hingewiesen.
8. Beim Bau eines weiteren Tennisspielfeldes und einer über zwei Spielfelder gehenden Tennishalle wäre bei letzterem Bauvorhaben eine weitere Versiegelung einer Freifläche anstehend. Der Bedarf eines zusätzlichen Spielfeldes bzw. einer Tennishalle wird bezweifelt.
9. Der Bau der Kita und Tennishalle schadet dem Klima und somit der Gesundheit der Bevölkerung

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren. Sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltende hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses.

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Freifläche für die Schaffung einer Kita sowie der Erweiterung der vorhandenen Tennisanlage ist städtebaulich vertretbar. Durch die Planung soll der künftige Bedarf an Kitaplätzen im Hildener Süden gedeckt werden.

Die Bedenken hinsichtlich Überschwemmungen werden nicht geteilt. Die Starkregensituation wird bereits im Zuge des Planungsprozesses sowie in der Entwässerungsplanung und der späteren Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen sowie klimatischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Im Umfeld des Plangebietes schließt der offene Landschaftsraum sowie die Uferbereiche des Dörpfeldsees und Oerksees an. Grünflächen sind im Umfeld des Plangebietes somit sehr wohl vorhanden.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Es wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage

„Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. In der Bedarfsplanung wurde bereits festgestellt, dass „mittelfristig ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 damit zu rechnen ist, dass eine zumindest vorübergehende Versorgungsquote von 100% erreicht werden kann - wenn weiterhin deutlich überbelegt wird und unterjährig entstehende Bedarfe, sowie Schulrückstellungen in der Prognose unberücksichtigt bleiben. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei rd. 57 % liegen. Es ist vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, die veranschlagten Baumaßnahmen Beethovenstraße und Salzmannweg zur Platzgewinnung umzusetzen.“

Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita am Salzmannweg geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanes.

zu 4: Hinsichtlich der bestehenden Parkplatzsituation wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur Abdeckung privater Stellplatzprobleme nicht bei der öffentlichen Hand (also hier der Stadt Hilden), sondern bei den KFZ-Haltern selbst liegt. Hinsichtlich des Neubaus der 5-gruppigen KiTa werden im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und somit nicht auf andere Flächen (z.B. am Salzmannweg) zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplatz und 7 Fahrradstellplätze erforderlich. Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung deutlich übertrifft. Ein befürchtetes Verkehrschaos, dass durch die Umsetzung der Planung generiert würde, ist somit unwahrscheinlich. Die Bedenken, dass die Planung zu wenige Stellplätze vorsehe und diese ausschließlich durch das Personal belegt würden, ist vor dem Hintergrund der zuvor genannten Aspekte nicht zu erwarten.

Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt, dementsprechend ist diesbezüglich auch ein Befahren mit Rettungsfahrzeugen möglich. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) kann der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Insofern ist (ein korrektes Parkverhalten vorausgesetzt) keine gefährdende Verkehrssituation durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

zu 5: Der Hinweis zur CO-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht und Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird bereits auf die CO-Pipeline hingewiesen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Rahmen einer umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden und die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet, die demnach nicht mit einem Störfallbetrieb gleich zu setzen sind. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu

ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der abschließenden gerichtlichen Bewertung der Belange für ausreichend gehalten. Durch den Betrieb der CO-Pipeline sind demnach keine unmittelbaren Gefahren zu erwarten. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Sicherung seiner Anlage verantwortlich.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Der Salzmannweg ist für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ungehindert zu befahren.

zu 7: Die Hinweise zu den Lieferverkehren und landwirtschaftlichen und anderen Groß-Fahrzeugen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden, dabei erfolgte auch eine Erhebung der Verkehrsbelastung im Bestand sowie eine Prognose bei Umsetzung der Planung.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Vergangenheit hatte sich der Tennisverein nach der Möglichkeit zur Errichtung einer Tennishalle bereits erkundigt. Nun könnte der vorliegende Bebauungsplan das Planungsrecht hierfür schaffen. Insbesondere die Tennishalle könnte das bisherige Angebot - insbesondere für den Herbst und Winter - abrunden und eine sinnvolle Ergänzung des Sportangebotes darstellen. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebes bietet sich die Schaffung der Tennishalle im Westen des Grundstücks an, da für die Medenspiele weiterhin eine ausreichende Anzahl an Spielfeldern vorzuhalten ist. Die Tennishalle wird daher so geplant, dass lediglich eines der vorhandenen Spielfelder überplant wird.

Zu 9: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen sowie klimatischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Dabei wird es bei der Herstellung von Baustoffen, Bauaktivitäten und der Inbetriebnahme auch zu CO₂-Emissionen kommen. Bei dem Gebäude selbst werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Erhebliche Auswirkungen auf das Stadtklima werden aufgrund der vorliegenden Planung und der relativ kleinen Eingriffsfläche nicht befürchtet. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen

Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Luftaustausches ist daher nicht zu befürchten. Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleeebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Darüber hinaus werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestehende Grünflächen insbesondere im Bereich des Sondergebietes Tennis gesichert. Darüber hinaus wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Bei der Verwendung von Flachdächern sind diese mindestens extensiv zu begrünen. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 177A und die damit verbundene Errichtung einer Kita und der zusätzlichen Spielfläche der Tennisanlage bzw. der optionalen Tennishalle im Plangebiet führen zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten. Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit wird in diesem Zusammenhang nicht erkannt.

2.8 Schreiben Bürger*n 8 vom 24.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Parkplatzsituation ist sehr schlecht und auch Rettungsfahrzeuge, Paketdienste oder Landwirte haben jetzt schon Probleme durchzukommen, vor allem bei Veranstaltungen des Tennisvereins. Das bringen und abholen der Kinder, würde also zu noch mehr Problemen auf dieser Straße führen. Schon jetzt um Stoßzeiten, ist es schwer aus dieser Straße zukommen.
2. Des Weiteren sei eine Überschwemmung bei Starkregen vorherzusehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Hinsichtlich der bestehenden Parkplatzsituation wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur Abdeckung privater Stellplatzprobleme nicht bei der öffentlichen Hand (also hier der Stadt Hilden), sondern bei den KFZ-Haltern selbst liegt. Der Hinweis auf die Situation während Veranstaltungen wird zur Kenntnis genommen und an das Ordnungsamt weitergegeben.

Hinsichtlich des vorgesehenen Neubaus einer 5-gruppigen KiTa werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und nicht auf andere Flächen (z.B. am Salzmannweg) zum Parken ausgewichen werden muss.

Die vorgebrachten Einzelereignisse, wie Veranstaltungen des Tennisvereins, kollidieren in der Regel nicht mit den verkehrlichen Stoßzeiten der Kita (jeweils montags bis freitags morgens zwischen 08:00 Uhr – 09:00 Uhr und nachmittags zwischen 16:00 Uhr – 17:00 Uhr).

zu 2: Die Bedenken hinsichtlich möglicher Überschwemmungen bei Starkregen werden nicht geteilt. In der Begründung zur 55. Flächennutzungsplanänderung sowie im Umweltbericht wird bereits dargestellt, dass in den sehr seltenen „Maximal-Szenarien“ der südliche Teilbereich des Plangebietes betroffen sein könnte. Dies wird bei der weiteren Planung der Grundstücksgestaltung und Entwässerungsplanung berücksichtigt, sodass erforderliche Maßnahmen direkt eingeplant werden können. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Im Zuge dieses Gutachtens wurde die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) im Hinblick auf eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine

Rigolen- oder Muldenversickerung grundsätzlich möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher gemäß den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnahe zur Versickerung gebracht werden. Der deutlich überwiegende Bereich des Plangebietes ist nicht von Starkregen gefährdet.

2.9 Schreiben Bürger*in 9 vom 02.10.2024:
Kurzzusammenfassung:

1. Es wird erfragt, warum in Hilden krampfhaft nach neuen Flächen gesucht wird, wenn es im Bestand Möglichkeiten gibt, um wichtige Gebäude zu errichten, ohne ökologische Freiflächen zu zerstören.
2. Der Aufwand mit einer Flächennutzungsplanänderung sei kontraproduktiv und aufgrund der aktuellen Lage und der schnellen Änderung von Planungsgrundlagen nicht zu rechtfertigen. Die Stadt Hilden müsse sich mehr auf die Nutzung von vorhandenen Flächen konzentrieren.
Die Bemühungen, um vorhandene Leerstände oder Flächen (Wäscherei Pauli) zu nutzen müssen nach Auffassung der Einwendenden ausgebaut werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verkehrssituation im Hildener Süden weiter zu spitze. Besonders morgens sei ein Abbiegen aus dem Salzmannweg in die Richrather Straße Richtung Hilden nur schwer möglich. Auf Rückstaus wird hingewiesen. Es wird zudem erfragt, an welchem Tag die Fahrzeugzählung für die Verkehrsprognose stattgefunden habe.
Um den zu erwartenden Autoverkehr zu bewältigen, müsse über einen Kreisverkehr am Salzmannweg zusammen mit dem Land (Straßen.NRW) nachgedacht werden.
4. Der Schulweg auf dieser Strecke sei schon jetzt gefährlich genug.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche bereits als "Ausgleichsfläche" zum Bau der Sporthalle Weidenweg dient und für ein Regenwasserauffangbecken.
Es wird hinterfragt, wie man nun solche Festlegungen wieder rückgängig machen kann? Zudem wird erfragt, ob man nun für die Ausgleichsfläche wieder eine neue Ausgleichsfläche suche und wo diese Fläche wäre.
6. Auch wird seitens der Einwendenden ausgeführt, dass der Bolzplatz wegfallen würde. Es wird erfragt, warum man versuche den Kindern ein Stück Natur wegzunehmen um sich dort noch frei entfalten zu können.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder dort viel Zeit verbringen, auch mit Kindern, die nicht hier wohnen, weil sie hier noch die Möglichkeit haben in der Natur zu spielen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion sowie der Erhalt von Bäumen ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der

Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Das Gelände der ehemaligen Wäscherei an der Hofstraße (ehemals Wäscherei Pauli) ist eine Altlastenverdachtsfläche sowie in Privateigentum und steht für die geplante Kindertagesstätte nicht zur Verfügung. Der vorliegende Standort ist das Ergebnis der Alternativenprüfung.

Das vorliegende Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses sieht explizit auch die Möglichkeit vor, bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Festsetzungen auf Ebene von Bebauungsplänen ändern zu können. Dies bedarf ein Änderungsverfahren, welches im vorliegenden Fall nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

zu 3: Es wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Dieses kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch noch immer leistungsfähig ist. Der Bau eines Kreisverkehrs ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens Richrather Straße/ Salzmannweg nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Hinweises auf Rückstaus wird ebenfalls auf das Verkehrsgutachten hingewiesen. Demgemäß liegt die maximale Rückstaulänge, die in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird, hier bei lediglich drei Fahrzeugen. Betroffen ist der Linksabbieger vom Salzmannweg in Richtung Richrather Straße. Für die übrigen Abbiegebeziehungen werden kürzere Wartezeiten und Rückstaulängen verzeichnet.

Die Verkehrszählung am Knotenpunkt erfolgte am 21.01.2025 im Rahmen der Erarbeitung der Verkehrsuntersuchung.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist bislang nicht als besonderer Gefahrenpunkt für den Schulverkehr bekannt. Im Zuge der vorliegenden Planung werden zudem die bestehenden Schulwegebeziehungen berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung einer Kindertagesstätte und der Erweiterung der Tennisanlage (Spielfeld + Tennishalle) werden zwar Mehrverkehre erzeugt, diese sind jedoch auf dem Salzmannweg leistungsfähig abzuwickeln.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Das vorliegende Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses sieht explizit auch die Möglichkeit vor, bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Festsetzungen auf Ebene von Bebauungsplänen ändern zu können. Dies bedarf ein Änderungsverfahren, welches im vorliegenden Fall nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde.

Die Hinweise zum Regenrückhaltebecken werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenwasserauffangbecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen der 55. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum vorhanden, welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

2.10 Schreiben Bürger*in 10 vom 02.10.2024: Kurzzusammenfassung:

1. Die Sitzung hätte als Anhörung der Anwohner/Bürger weit vor dieser stattfinden müssen. Es wird kritisiert, dass sich niemand von der Verwaltung oder Stadtrat mit den Anwohnern persönlich unterhalten habe.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass stets von einer Kita gesprochen würde, im Plan stehe jedoch "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", was auch Asylunterkünfte, Migrantenwohnheim, Drogenkonsumräume, Jugendheim oder ähnliches sein könnten. Die Bestimmung sollte angepasst werden.
3. Es werden weitere Grünflächen in Hilden durch die vorliegende Planung zugepflastert und verringert, es wird einmal mehr Grünfläche vernichtet, die in Hilden eh kaum noch vorhanden sei.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist. Daher müssten zweimal neue Ausgleichsflächen bereitgestellt werden, die aber wohl in Hilden nicht vorhanden seien.
Der Einwender habe gehört, dass nun im Umland Flächen als Ausgleichsflächen gemietet werden sollten, die Kosten hätten dann die Hildener Bürger durch erhöhte Steuern zu zahlen.
Ökologische und bürgernahe Stadtplanung könnte nach Auffassung des Einwenders sicher anders aussehen.
5. Auf andere Punkte wie etwa Regenrückhaltebecken etc. sei auf der Anhörung hingewiesen worden.
6. Auf die bestehende Verkehrssituation mit vielen Radfahrern wird hingewiesen. Es wird befürchtet, dass sich durch parkende und abbiegende Autos an der Kita die Unfallgefahr erhöht.
7. Es wird angenommen, dass die Kita-Parkplätze durch Mitarbeitende besetzt sein werden. Eltern werden unmittelbar auf dem Parkplatz vor dem Eingang der Kita anhalten und die Kinder abgeben. Dieser Vorgang kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
8. Nach Einschätzung des Einwenders ist ein Rückstau mit deutlicher Lärm- und Abgasbelastung durch laufende Motoren im Bereich Bruchhauser Weg/Kreuzung/Salzmannweg unvermeidlich.

9. Eine Zufahrt/Abfahrt von der Kita erscheint dem Einwender nur über den Salzmannweg (Ein-und Ausfahrt Richtung Tennisplatz) mit erheblich weniger Unfallgefahr gegeben und sinnvoll. Auf den seitlichen Radweg im Salzmannweg wird hingewiesen. Auch befinden sich am Salzmannweg gegenüber keine Gebäude.
10. Der Einwender geht davon aus, dass die angegebenen Daten (Lärmbelastung) Schätzungen sind. Bei der vorgeschlagenen Verkehrsführung Zu/Abfahrt KITA werden höhere Werte für die Anwohner vermutet. Dies soll vermieden werden.
11. Es werden detaillierte Fragen zum Bedarf gestellt. Der Bedarf wird dabei kritisch hinterfragt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau eines neuen Migrantenwohnheimes ruht und daher mit weniger Migranten zu rechnen ist, dies schließt nach Einschätzung des Einwenders vermehrt Kinder ein.
12. Es wird auf den Bedarf an Fachkräften hingewiesen. Der Einwender hält es für fraglich, ob adäquates Personal für die Kita zur Verfügung stehen wird.
13. Die Kosten für die Kita seien nach ersten Informationen mit 6 Mio. Euro veranschlagt. Es sei fraglich ob dies zu halten sei. Der Einwender verweist in diesem Zusammenhang auf Großprojekte wie z.B. Stuttgart 21. Es wird vermutet, dass es zu einer Kostenverdopplung kommt. Bei der absolut angespannten Haushaltslage in Hilden seien dies nicht zumutbare Kosten für die Bürger und für die Stadtkasse/Kämmerer.
14. Es werden andere Flächen seitens des Einwenders für die Kita vorgeschlagen.
15. Neben dem Vorschlag auf anderen Flächen die Kita zu errichten wird auch die Erweiterung bzw. Aufstockung Karnaper Regenbogen angeregt. Übergangsweise wäre auch eine Containermöglichkeit zur Kinderbetreuung denkbar. Zudem könnten verstärkt private Kinderbetreuung inkl. deren Förderung in Betracht kommen.
16. In der Sitzung sei nicht bekannt geworden, ob und in wie weit sich der Rat mit anderen Flächen auseinandergesetzt habe. Dem Einwender erscheint es, als ob hier der Weg des geringsten Aufwandes und zu erwartenden Widerstandes gewählt wurde, evtl. auch auf Kosten der hier Wohnenden.
17. Der Einwender erklärt, dass die Planung bezüglich der Tennisanlage fraglich erscheint. Es wird darauf hingewiesen, dass der Tennisverein noch einen 10-jährigen Pachtvertrag habe. Für die Änderung der Pläne müssten hier Teile abgegeben werden. Der Tennisverein solle nun mit einem weiteren Platz und dem Bau einer Halle geködert werden. Gleichwohl könne der Verein die Kosten der Halle gar nicht stemmen. Es sei am Bürgerabend auch nicht erwähnt worden, dass der Tennisverein Bereitschaft zeigt, etwas zu verändern.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Die Anhörung fand am 19.09.2024 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Es handelt sich dabei formal um den ersten Beteiligungsschritt nach dem durch die Politik gefassten Aufstellungsbeschluss. Eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß §3 Abs. 2 BauGB im Zuge der öffentlichen Auslegung (Offenlage) sofern der entsprechende Beschluss zur Offenlage durch die Politik gefasst wird. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten und die Anwohner/Bürger frühzeitig informiert.

zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Eine Kita fällt planungsrechtlich unter den Begriff "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", um jedoch Missverständnisse zu vermeiden wird die Zweckbestimmung im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan weiter konkretisiert. Es ist die Schaffung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dies wird auch in der Planbegründung explizit so beschrieben.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im

vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

zu 4: Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Es wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580. Die Flächen sind bereits im Ökokonto der Stadt Hilden enthalten. Die befürchtete Anmietung von Flächen auf Kosten der Hildener Bürger*innen ist gerade nicht vorgesehen.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenüberlaufbecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen der 55. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 6: Hinsichtlich der Befürchteten steigenden Unfallgefahr mit Radfahrenden durch Parkende an der Kita wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, sodass eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und somit nicht auf andere Flächen im Umfeld der Kita zum Parken ausgewichen werden muss. Somit sollte es zu keinen Konflikten zwischen Radfahrenden und Parkenden auf dem Parkplatz des Kitageländes kommen.

Was die Abbiegesituation betrifft, so soll die Einfahrt auf das Kitagelände nur über den Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt nur über den Salzmannweg möglich sein. Was die bauliche Gewährleistung der Sicherheit beim Abbiegevorgang betrifft, so ist seitens der Stadt standardmäßig festgelegt, dass in den jeweils seitlichen Bereichen der Ausfahrten (Stellplatzanlage) keine die Sicht einschränkenden Einbauten und/oder Anpflanzungen vorzunehmen sind. Sofern seitliche Einbauten und/oder Anpflanzungen unumgänglich sind, sind diese dauerhaft auf eine Höhe von $\leq 0,80$ m zu beschränken. Ein rücksichtsvolles Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden wird vorausgesetzt.

zu 7: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, sodass eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann. Die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden müssen berücksichtigt werden. Insofern muss eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für alle betroffenen Nutzergruppen nachgewiesen werden. Dass Eltern für die Dauer des Bring- und Abholvorgangs ihr Fahrzeug auf den Stellplatz des Kita-Grundstücks abstellen, wird bei der Dimensionierung der Stellplatzanlage Berücksichtigung.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. Hinsichtlich des befürchteten Rückstaus und befürchteten langen Wartezeiten wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verwiesen. Mit Umsetzung der Planung müssen zu Stoßzeiten ggf. längere Wartezeiten (im Planfall liegt die maximale mittlere Wartezeit bei 32,3 Sekunden) als heute in Kauf genommen werden. Die maximale Rückstaulänge, die in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird, liegt hier bei lediglich drei Fahrzeugen. Betroffen ist der Linksabbieger vom Salzmannweg in Richtung Richrather Straße. Für die übrigen Abbiegebeziehungen werden deutlich kürzere Wartezeiten verzeichnet. Ein deutlicher Anstieg der Lärm- und Abgasbelastungen wird daher ebenfalls nicht erwartet.

zu 9: Die geplante Erschließung des Kita-Grundstücks sieht eine Zufahrt über den Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt über den Salzmannweg vor. Durch die Trennung der Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit wird die Sicherheit, insbesondere am Salzmannweg, sogar erhöht. Weniger Abbiegebeziehungen machen die Ein-/Ausfahrtsituation übersichtlicher für die Verkehrsteilnehmenden.

Die Hinweise zum seitlichen Radweg und der Nichtbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden zur Kenntnis genommen.

zu 10: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchungen wurden auf Basis der geltenden Regelwerke durchgeführt und sind daher objektiv. Die künftige Lärmbelastung wurde im Bauleitplanverfahren untersucht und bewertet. Im Ergebnis kann das geplante Vorhaben als verträglich im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung eingestuft werden.

zu 11: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Unabhängig von der Fragestellung der Migranten wird weiterhin ein hoher Bedarf an Kindertagesplätzen gesehen.

Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanes.

zu 13: Die Bedenken hinsichtlich der Kosten werden nicht geteilt. Die Hinweise zu anderen Großprojekten wie z.B. Stuttgart 21 werden zur Kenntnis genommen. In den vergangenen Jahren ist es tatsächlich zu Kostensteigerungen bei verschiedenen Projekten gekommen. Die vorliegende Maßnahme ist aber nicht mit Großprojekten wie Stuttgart 21 vergleichbar. Die Anforderungen an den Bau einer Kindertagesstätte sind bereits im Vorfeld klar definiert. Eine Kostendopplung wird daher nicht erwartet. Die angespannte Haushaltslage der Stadt Hilden wird bei der Planung berücksichtigt. Gleichwohl ist es eine der gesetzlichen Aufgaben der Stadt ein ausreichendes Angebot an Kindertagesplätzen zu schaffen.

zu 14: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern

oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltet hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Die genannten Flächen stehen für die Nutzung als Kindertagesstätte nicht zur Verfügung oder sind aufgrund des Anforderungsprofils ungeeignet. Zum Teil befinden sich die genannten Flächen auch nicht im Eigentum der Stadt Hilden. Die möglichst kurzfristige Umsetzbarkeit ist an diesen Standorten somit nicht gegeben. Die genannte Fläche an der Hofstraße ist im Zuge der Standortsuche seitens der Verwaltung als Alternative vorgestellt worden. Im Zuge des Auswahlverfahrens wurde sich jedoch für den Standort am Salzmannweg entschieden (siehe Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 26/052). Der Standort an der Hofstraße ist für die Planung einer Flüchtlingsunterkunft reserviert, auch wenn die Planungen hierzu zurzeit ruhend gestellt wurden.

zu 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltet hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Die Erweiterung bzw. Aufstockung der Kita Karnaper Regenbogen würde nicht den Bedarf decken können. Im Plangebiet ist die Errichtung einer fünfgruppigen Kindertagesstätte vorgesehen.

Die Stadt Hilden ist gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Die verstärkte, private Kinderbetreuung inkl. deren Förderung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Durch die Schaffung einer neuen Kita sollen zusätzliche Kapazitäten in städtischen Einrichtungen geschaffen werden. Der Kita-Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 16: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits zuvor wurde dargelegt, dass im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft wurden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltet hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden.

zu 17: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass noch ein langfristiger Pachtvertrag mit dem Tennisverein besteht. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit sich der Tennisverein nach der Möglichkeit zur Errichtung einer Tennishalle bereits bei der Stadt Hilden erkundigt hatte. Nun könnte der vorliegende Bebauungsplan das Planungsrecht hierfür schaffen. Insbesondere die Tennishalle könnte das bisherige Angebot abrunden und eine sinnvolle Ergänzung des Sportangebotes darstellen. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebes bietet sich die Schaffung der Tennishalle im Westen des Grundstücks an, da für die Medenspiele weiterhin eine ausreichende Anzahl an Spielfeldern vorzuhalten ist. Die Tennishalle wird daher so geplant, dass lediglich eines der vorhandenen Spielfelder überplant wird.

In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Wann diese Halle zur Umsetzung kommen würde bleibt zeitlich offen und ist nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens. Auch hinsichtlich der Kosten kann hier seitens der Stadt Hilden keine Aussage getätigt werden, da die Umsetzung durch den Tennisverein zu tragen wäre.

2.11 Schreiben Bürger*in 11 vom 03.10.2024: Kurzzusammenfassung:

1. Die vorhandene Grünfläche (ausgewiesene Ausgleichsfläche) soll erhalten werden. Der Hildener Süden sei zugebaut und Grünflächen (wie die im Plangebiet) seien kaum noch vorhanden.
2. Auf den Klimawandel wird hingewiesen. Die Grünfläche sei ein wichtiger Bestandteil, um zum Klimaschutz beizutragen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bereits um eine Ausgleichsfläche handelt. Es wird erfragt, wo auf Hildener Stadtgebiet noch ein Ausgleich entstehen soll?
4. Es wird darauf hingewiesen, dass abgesehen von Tier- und Pflanzenbestand als Wildwiese mit Baum- und Strauchbewuchs der hintere Bereich der Grünfläche, der als Ballspielwiese ausgewiesen ist, den anwohnenden Kindern und dessen Freunden als Spielfläche genommen würde. Naturnahe Entwicklungsmöglichkeiten und Entdeckungen sowie persönlichkeitsfördernde Aspekte abseits eines digitalen Mediums würden so bei den hier lebenden Kindern (und Freunden) nicht mehr möglich sein.
5. Eine dramatische Veränderung der Verkehrslage wird befürchtet.
6. Auf die Schulwegsituation wird hingewiesen. Zudem wird die intensive Nutzung des Bruchhauser Weges in Nord-Süd-Richtung durch Radfahrer thematisiert. Eine Erhöhung der Unfallgefahr wird befürchtet.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem schriftlichen Entwurf zur Flächennutzung von einer Fläche "für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" die Rede ist.
8. Es wird erwartet, dass die Kosten des Baus sich erhöhen werden. Es wird erfragt, wie die Stadt damit umgehe und was dies für die Bürger bedeute.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Informationsveranstaltung davon gesprochen wurde, dass der TSC Hilden ein zusätzliches Spielfeld mit Tennishalle bauen wird bzw. kann. Bei den Anwohnern ist das Bild von "wird" in den Köpfen, was so ja noch nicht stimme.
10. Zum geplanten Bau einer Kita seien zwei freie Flächen im Hildener Süden in Erwägung gezogen worden. Aus welchen Gründen das zweite Objekt nicht ausgewählt wurde, sei leider nicht erläutert worden.
11. Es werden alternative Flächen / Gebäude für den geplanten Bau der Kita vorgeschlagen.
12. Aufgrund der zuvor genannten Punkte sowie der zahlreichen und ausführlich dargestellten Gründe und Meinungen auf der Informationsveranstaltung am 19.09.2024 sei von einem Bauvorhaben Kita Salzmannweg abzusehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die

zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580. Im Umfeld des Plangebietes schließt der offene Landschaftsraum sowie die Uferbereiche des Dörpfeldsees und Oerksees an. Grünflächen sind im Umfeld des Plangebietes somit sehr wohl vorhanden.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die im Plangebiet vorhandene Grünfläche hat in erster Linie eine Klimarelevanz für das Mikroklima. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut.

Die Gutachten werden für sogenannte autochthone Wetterlagen simuliert, da diese Wetterlage im Sommer bei problematisch heißem Wetter mit Tropennächten vorherrscht. Diese Wetterlage ist durch eine von der Großwetterlage unbeeinflussten Windstille gekennzeichnet. Die Luftströme kommen dann lediglich durch das „lokale“ Temperaturgefälle insbesondere nachts zustande. Das sind die Luftströme, die eine Klimaanalyse darstellt und die nächtliche Abkühlung bringen.

Im Gegensatz dazu ist die durch die „Großwetterlage“ beeinflusste Windrichtung tatsächlich häufig südwestlich zu verzeichnen.

Aus diesem Grund wird dem Planbereich in der Klimaanalyse der Stadt Hilden auch eine geringe stadtklimatische Bedeutung zugeschrieben:

Es findet kaum eine Kaltluftproduktion im Plangebiet selber statt, allerdings profitiert der Bereich von der Kaltluft des von „Osten nach Westen“ verlaufenden nächtlichen Luftstroms südlich des Plangebietes, der den Bereich an der Stadtgrenze tangiert.

Da die Höhe der geplanten Bebauung (Kita mit zwei Vollgeschossen) im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan begrenzt wird und das Plangebiet nur teilweise bebaut wird, ist die Hinderniswirkung der geplanten Bebauung nur gering. Luftströme finden auch in deutlich größeren Höhen statt. Wobei es wie oben beschrieben in heißen Nächten sowieso keinen relevanten Kaltlufttransport Richtung Norden gibt, da die Stromrichtung bei den hitzerelevanten autochthonen Wetterlagen von Osten nach Westen verläuft.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg).

Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Im Zuge derer wurde eine Verkehrserzeugungsberechnung für die geplante Nutzung erstellt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung 301 Kfz-Fahrten im Quell und Zielverkehr (rund 150 Hin- und 150 Rückfahrten) pro Tag zusätzlich erzeugt werden. in der morgendlichen Spitzenstunde, die die Öffnungszeiten der Kita berücksichtigt, kommt es dabei zu 66 Kfz-Fahrten zusätzlich (33 Hin- und 33 Rückfahrten) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde zu zusätzlich 53 Kfz-Fahrten (26 Hin- und 27 Rückfahrten). Diese Anzahl an zusätzlichen Fahrzeugen ist problemlos aufzunehmen, was auch durch die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erstellte Leistungsfähigkeitsbewertung für den Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg unterstützt wird.

Für den Bruchhauser Weg ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen noch geringer, da aufgrund der geplanten Erschließung der Kita nur mit Einfahrenden Fahrzeugen (Ausfahrt über Salzmannweg) gerechnet werden muss.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist bislang nicht als besonderer Gefahrenpunkt für den Schulverkehr bekannt. Im Zuge der vorliegenden Planung werden zudem die bestehenden Schulwegebeziehungen sowie die Radverkehre auf dem Bruchhauser Weg berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung einer Kindertagesstätte und der Erweiterung der Tennisanlage (Spielfeld + Tennishalle) werden zwar Mehrverkehre erzeugt, diese sind jedoch auf dem Salzmannweg leistungsfähig abzuwickeln. Auch für die Radverkehre auf dem Bruchhauser Weg werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen erkannt. Durch die geplante Zufahrt über den Bruchhauser Weg und die Ausfahrt über den Salzmannweg werden die Verkehre entzerrt. Die genannten Aspekte werden im Zuge der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan weiter konkretisiert wurde. Eine Kita fällt planungsrechtlich unter den Begriff "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", um jedoch Missverständnisse zu vermeiden wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Es ist die Schaffung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dies wird auch in der Planbegründung explizit beschrieben.

zu 8: Die Bedenken hinsichtlich der Kosten werden nicht geteilt. Die Anforderungen an den Bau einer Kindertagesstätte sind bereits im Vorfeld klar definiert. Mehrkosten sind derzeit nicht ersichtlich. Sofern es im Zuge des Bauvorhabens jedoch zu derzeit nicht absehbaren Kostensteigerungen kommt, sind diese über den städtischen Haushalt zu finanzieren. Die Kosten der geplanten Kita sind jedoch nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

zu 9: Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Wann der Tennisverein tatsächlich ein zusätzliches Spielfeld und/oder die Tennishalle realisiert, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In den Planunterlagen wird dieser Aspekt nochmals konkretisiert.

zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hildener Süden wurde alternativ zum vorliegenden Standort am Salzmannweg ein Standort an der Hofstraße geprüft. Der Standort an der Hofstraße wurde jedoch inzwischen für die Planung einer

Flüchtlingsunterkunft reserviert. Auch wenn diese Planung aktuell ruhend gestellt wurde, kann die Fläche aufgrund der Beschlusslage derzeit nicht als Kitastandort vorgesehen werden.

zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltet hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden.

Die genannten Standorte (ehemalige Albert-Schweizer-Schule, Wäscherei Pauli und Haus Erika befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Hilden. Die Flächen stehen für die Errichtung einer Kita nicht zur Verfügung. Im Bereich Albert-Schweizer Areal und Haus Erika ist jeweils die Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Gleiches gilt auch für das städtische Grundstück Hofstraße 150. In diesem Bereich ist die Schaffung von öffentlich geförderten Wohnraum vorgesehen, der Bebauungsplan Nr. 139A befindet sich im Aufstellungsverfahren. Der Kita-Neubau am Salzmannweg soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 12: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die unterschiedlichen Gründe werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens bewertet und untereinander abgewogen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

2.12 Schreiben Bürger*in 12 vom 06.10.2024: Kurzzusammenfassung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans auch andere Bebauung erlauben würde. Es wird daher gebeten zu beachten, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich und ausschließlich auf die geplante Kita und Tennisplatzerweiterung bezieht.
2. Grundsätzlich keine Einwände gegen den Bau einer Kita. Es ist bekannt wie der Bring- und Abholverkehr vor der Kita und auf der dorthin führenden Straße abläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute die Autofahrer ab der Spielstraße Richtung Tennisplatz Gas geben. Auf Geschwindigkeitsüberschreitungen von vielen Auto- und Motorradfahrer wird hingewiesen.

Das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer kann nicht nachvollzogen werden und ist rücksichtslos. Die Einwender erklären, dass die Einhaltung der 30km/h-Geschwindigkeitsgrenze bei der Planung einer Kita zwingend sicherzustellen ist.

3. Es wird erläutert, dass sich die Ausfahrt vom Salzmannweg auf die Richrather-Straße insbesondere am Morgen oft schwierig gestaltet, da der schnelle Verkehr aus Richtung Langenfeld und der Verkehr aus Richtung Hilden sowie die über die Verkehrsinsel kreuzenden Fußgänger / Radfahrer bei der Ausfahrt beachtet werden müssen. Es wird eine Ampel angeregt, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.
4. In Bezug auf die Tennisanlage wird darauf hingewiesen, dass Feierlichkeiten immer dazu führen, dass am gesamten Salzmannweg auf den Grünstreifen in beide Verkehrsrichtungen geparkt wird. Beim letzten Sommerfest sei die Park-Situation so extrem gewesen, dass die Feuerwehr hier nicht mehr durchgekommen wäre. Die Straße war nach Angabe der Einwendenden so zugeparkt, dass keine zwei Fahrspuren mehr vorhanden waren und ein Krankenwagen nicht durch die zugeparkte Straße hätte fahren können.

5. Im Hinblick auf die zukünftig entstehende Auslastung und Mehrbelastung der Straße (Baumaßnahmen / Kita-Pendler / Tennisplatznutzer) teilen die Einwender mit, dass Sie als Anwohner keine Straßenbau- oder -reparaturkosten übernehmen werden. Die Straße Salzmannweg soll - sofern es zu einer Baumaßnahme kommt - fachgerecht und vollumfänglich durch den Verursacher instandgesetzt wird.
6. Es wird gebeten, die Stellungnahme zu prüfen und entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Verkehrssituationen einzuplanen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes weiter konkretisiert wurde. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung einer Kita geplant. Im Sondergebiet Tennis sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tennisverein planungsrechtlich vorbereitet werden.

zu 2: Der Hinweis bezüglich des Verhaltens der Verkehrsteilnehmenden wird an das Ordnungsamt weitergegeben. Gleichwohl ist dies nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanverfahrens. Das zeitweise Anbringen der vorhandenen stadteigenen mobilen Geschwindigkeitsanzeige nach Umsetzung der Planung wird geprüft. Eine solche kann zur Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten beitragen.

zu 3: Der Anregung wird nicht gefolgt. Heute in der Hauptstoßzeit, werktags zwischen 07:15 und 08:15, hat das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) insgesamt 38 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus einer 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Allerdings könnten sicherheitsoptimierte Anpassungen für den Rad- und Fußverkehr auch am Knotenpunkt Richrather Straße /Salzmannweg die Situation für diesen verbessern. Unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren wird dies weiter geprüft.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das hier angesprochene Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer ist nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanverfahrens. Die Informationen auch hinsichtlich der Situation während der Feierlichkeiten beim Tennisverein werden an das Ordnungsamt der Stadt weitergegeben.

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anliegerbeiträge dürfen in NRW ohnehin seit 1.1.2024 nicht mehr für Straßenbaumaßnahmen erhoben werden, die von den Städten und Gemeinden nach diesem Stichtag beschlossen wurden.

zu 6: Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass sie wie jede andere Stellungnahme auch geprüft wird und die vorgebrachten Aspekte in die Abwägung

einfließen. Dies betrifft auch Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssituation (z.B. Anbringen einer Geschwindigkeitsanzeige).

3. die Anregungen aus dem Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.

4. die erneute Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg mit geänderten Plangebiet gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist.

5. die öffentliche Auslegung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das rund 4.840 m² große Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes an der Grenze zu Langenfeld. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 den überwiegenden Teil des Flurstücks 255 und einen kleinen Teil des Flurstücks 254.

Der räumliche Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an den Salzmannweg und im Westen an den Bruchhauser Weg. Im Osten schließen die Flächen des ortsansässigen Tennisvereins an. Die vorhandenen sechs Tennisplätze sind durch Vegetation eingefasst. Das Vereinsheim befindet sich östlich der Tennisplätze. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen. Durch die 55. Flächennutzungsplanänderung sollen daher die bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB und Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellten Bereiche im Plangebiet in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt werden.

Darüber hinaus soll eine kleine Teilfläche im Nordwesten von öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennis umgewandelt werden. Durch diese Änderung soll dem ortsansässigen Tennisverein planungsrechtlich eine Erweiterung der Tennisanlage ermöglicht werden. Im Gegenzug werden kleinere Teilflächen die bislang als Sondergebiet Tennis dargestellt sind, künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Juli 2025 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA sowie 4 Enthaltungen (FDP: 3; Rm Kalversberg/fraktionslos: 1).

- 7.3 Bebauungsplan Nr. 177A für den Bereich Salzmannweg /
 Bruchhauser Weg:
 1. Abhandlung der Anregungen der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 2. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1

WP 20-25 SV
61/214

Hinweis der Schriftführung:

Die Tagesordnungspunkte 9.2, 7.2 und 7.3 wurden, wie zu Beginn der Sitzung beschlossen, gemeinsam beraten. Der TOP 9.2 wurde für die Abstimmung vorgezogen. Die Wortbeiträge werden unter TOP 9.2 dokumentiert, die Abstimmungsergebnisse jeweils bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2025 bis einschließlich zum 11.04.2025 wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben euNetworks GmbH vom 12.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Die euNetworks GmbH ist durch die Planung nicht betroffen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben Deutsche Bahn AG vom 13.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird hingewiesen. Ein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht nicht.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung Kapitel 7 Umweltbericht wird auf die Bahntrasse und die damit einhergehenden Emissionen eingegangen.

1.3 Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH - Best Mobile - Richtfunk vom 13.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss vom 17.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben Geologischer Dienst NRW vom 19.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Erdbebengefährdung:

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Hilden, Gemarkung Hilden und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Schutzgut Boden:

Es werden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden gegeben.

Es wird beschrieben, dass zu den Böden im Plangebiet über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW Hinweise abgerufen werden können. Zudem wird auf eine Veröffentlichung hingewiesen, welcher Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden zu entnehmen sind.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Stellungnahme der Stadt:

Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auch wird in die Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis in Kapitel 7 der Begründung (Umweltbericht) aufgenommen.

Auch die Informationen und Hinweise zum Schutzgut Boden werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, entsprechende Ausführungen finden sich zum Schutzgut Boden in Kapitel 7 (Umweltbericht) der Begründung. Die Ausführungen wurden aufgrund der Hinweise des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

Auf den Schutz und die Verwendung des Mutterbodens wird ebenfalls in der Begründung Kapitel 7 (Umweltbericht) eingegangen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

1.7 Schreiben Vodafone West GmbH vom 19.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Die Unterlagen wurden zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf melden wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern sind.

Zudem wird betont, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden müssen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

1.8 Schreiben Bundesnetzagentur vom 20.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweist, eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf das Formular "Funkbetreiberauskunft" hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Der Hinweis auf das Formular "Funkbetreiberauskunft" wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall sind keine baulichen Anlagen geplant, welche eine Höhe von 20m überschreiten. Zudem wurden Telekommunikationsunternehmen ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gesondert beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Richtfunks durch die Planung ist derzeit nicht zu erwarten.

1.9 Schreiben PLEdoc GmbH vom 21.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Der Verlauf der dargestellten Ferngasleitung wurde überprüft. Es wurden dabei keine Abweichungen festgestellt. Der Schutzstreifen wurde berichtet, dieser beträgt 10 m (5 m beiderseits der Leitungsachse) und Leitungskenndaten wurden angegeben.

Es wird darum gebeten, dass das Merkblatt zur Dokumentation berücksichtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Ferngasleitung in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung

im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Der Rohrstrang der Ferngasleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 177A. Lediglich der Schutzstreifen ragt geringfügig in den Geltungsbereich hinein.

Als Anlage wird ein Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen übermittelt. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zwingend zu beachten.

Stellungnahme der Stadt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen sowie die Leitungstrasse werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Die Darstellungen der Schutzstreifen werden auf 5m beiderseits der Leitungsachse angepasst. Im Bebauungsplan wird zudem ein Hinweis aufgenommen, dass das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten ist. Die Anregungen und Hinweise werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

1.10 Schreiben Amprion GmbH vom 21.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 123 m zu den Höchstspannungsfreileitungen.

Es wird zunächst auf grundsätzliche Aspekte, welche bei der Planung zu beachten seien, hingewiesen:

Die Erfahrungen im aktuellen Netzausbau hätten gezeigt, dass eine sensible Nutzung (Kindertagesstätte) im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Insbesondere wird um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG gebeten, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende sensible Nutzung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich betont, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Auf den Landesentwicklungsplan und §1 Raumordnungsgesetz wird hingewiesen. Es sei festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitungen weiterhin gewerblich geprägt sei. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ im Bereich der aktuell gewerblich geprägten Flächen verkenne die weiterhin bestehende Gemengelage. Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender

Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist.

Die zuvor genannten generellen Anmerkungen führen zu konkret zu beachtenden Vorgaben. Dabei wird zunächst dargestellt, dass im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen unterschiedlichen Zonen zu unterscheiden ist. Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanungen innerhalb von Zone II.

Zone II (Hälfte des Schutzstreifens – 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Es werden detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen gegeben. Zur von der Planung betroffenen Zone II heißt es:

Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.

Daher wird aus Sicht der Amprion GmbH in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden.

Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.

Bei Beachtung der Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus Sicht der Amprion GmbH grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Um eine Beteiligung im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte wird gebeten.

Stellungnahme der Stadt:

Die generellen Anmerkungen und Hinweise der Amprion AG zu vermeidbaren Konfliktpotenzialen und dem in unterschiedlichen Gesetzen verankerten Vorsorgeprinzip werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird ausgeführt, dass diese grundsätzlichen bei Planungen zu beachtende Aspekte, seitens der Stadt Hilden selbstverständlich bekannt sind und hinreichend berücksichtigt werden und wurden.

Die Einschätzung der Amprion AG, das Plangebiet sei durch die Hochspannungsfreileitung gewerblich geprägt, wird seitens der Stadt nicht geteilt. Das Plangebiet ist heute vornehmlich geprägt durch die bestehende Nutzung als Tennisanlage mit angeschlossenem Vereinsheim. Ergänzt wird diese Nutzung durch Flächen, die sich als Heuwiese, bzw. sonstige Wiesenfläche und Bolzwiese mit einzelnen Bäumen und Gehölzstrukturen charakterisieren lassen. Die umgebende Siedlungsstruktur weist den Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes auf und die südlich des Plangebietes

angrenzenden Flächen sind durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden setzt heute für das Plangebiet und dessen Umfeld keine gewerblichen Flächen fest. Eine aktuelle oder zukünftige gewerbliche Prägung des Plangebietes und dessen Umfeldes wird daher nicht gesehen.

Die seitens der Amprion AG genannten konkreten Vorgaben, die sich aus der aufgeführten Zoneneinteilung ergeben, werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird im Detail die Ausrichtung von schutzwürdigen Räumen, oder den Ausschluss von offenbaren Fenstern an bestimmten Fassadenseiten geprüft. Die Stellungnahme der Amprion AG wird an die entsprechenden Fachplaner weitergereicht.

Der Bitte der Amprion AG, im weiteren Planverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

1.11 Schreiben SWS Netze Solingen GmbH vom 27.03.2025:
Kurzzusammenfassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Grundstück die DN 700 Wassertransportleitung der Stadtwerke Solingen GmbH befindet. Die genannte Wassertransportleitung ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Bei der Planung sind die Auflagen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vom 16. Juli 1969 zu beachten.

Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen unserer Leitungen vermieden werden. Sollten während der Baumaßnahme Versorgungsleitungen beschädigt werden, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Im Schadensfall machen wir eine Kostenübernahme zu Lasten des Veranlassers bzw. Verursachers geltend.

Bauausführende Tiefbauunternehmen sind verpflichtet sich die aktuellen Bestandspläne (nicht älter als 2 Wochen) vor Baubeginn einzuholen. Diese müssen vor Ort einsehbar sein. Jeder Bauabschnitt bedarf einer Begehung mit unserer Fremdbaustellenüberwachung, um Konflikte im Vorfeld zu eliminieren. (Rechtzeitige Terminvereinbarung mindestens 2 Wochen im Voraus).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird eine separate Stellungnahme abgegeben. Die Angaben zum Medium Wasser erfolgen im Auftrag der Stadt Solingen (EBW).

Zudem wird auf allgemeinen Auflagen hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan werden ergänzende Hinweise zur Wassertransportleitung aufgenommen. Die Hinweise sind im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

1.12 Schreiben Handwerkskammer Düsseldorf vom 01.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.13 Schreiben Rheinbahn vom 03.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

Es bestehen keine Bedenken.

Die nächstgelegene Haltestelle "Salzmannweg" sei über 300 m vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der hohen Anzahl an Hol- und Bringverkehren wäre ein Standort, der besser an das ÖPNV-Netz angeschlossen sei, wünschenswert.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Standort mit einer besseren Anbindung an das ÖPNV-Netz steht nicht zur Verfügung. Auch ist die Anbindung an den ÖPNV keiner der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Ansiedlung eines neuen KiTa-Standortes, da z.B. die Integration in den Nahbereich des Wohnquartiers sowie die fußgänger- und fahrradfreundliche Erreichbarkeit eine höhere Priorität besitzen. Im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren hat die Stadt sich intensiv mit möglichen Standorten auseinandergesetzt, im Ergebnis wurde das vorliegende Plangebiet für die weitere Planung einer Kindertagesstätte gewählt.

1.14 Schreiben BUND vom 04.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

Die Planung wird abgelehnt,

5. wegen der hohen Verdichtung der Stadt und dem Bebauungswunsch durch Umwandlung einer dringend benötigten Grünfläche und sogar zum Teil einer Kompensationsfläche zur Bebauung.
6. wegen der Nähe zu der CO-Giftgas-Pipeline, wo ein Kindergarten in der sogenannten „Todeszone“ liegen würde.
7. wegen der unzureichend begründeten Realisierbarkeit der personellen Besetzung mit Fachpersonal angesichts der Mangel-Angebotslage und der Ankündigung der kirchlichen Gremien zur angedachten Aufgabe der Kinderbetreuung in ihren bestehenden Räumen.
8. wegen der unzureichenden Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Klimaanpassungsziele. Zu diesem Punkt fehlt eine adäquate, die aktuellen Fakten würdige Abwägung,

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Hilden zeichnet sich durch eine kompakte Stadtstruktur aus, was wesentlich zur Attraktivität der Stadt beiträgt. Gleichzeitig sind die umliegenden Freiflächen oftmals nicht mehr im Stadtgebiet selbst, sondern liegen auf den Gebieten von Düsseldorf, Solingen oder Langenfeld. Das führt im Verhältnis Einwohnern pro m² zu einer für das Land NRW vergleichsweise hohen Verdichtungszahl in der Größenordnung der Stadt Hilden. Trotzdem verzeichnet die Stadt Hilden keine unangemessen hohe Versiegelung. Die Interpretation des BUND in Bezug auf die im Schreiben genannten Ausarbeitungen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu den Themen Flächenversiegelung und Siedlungsdichte werden fachlich von der Stadt nicht geteilt. Die Ermittlung des Versiegelungsgrades der DUH und des LANUV erfolgt grob abstrahierend und berücksichtigt eben nicht die unterschiedlichen Flächennutzungen auf einzelnen Flurstücken. Der in den vom BUND zitierten Unterlagen angegebene Versiegelungsgrad wird bei detaillierter fachlicher Betrachtung daher in Hilden nicht erreicht.

Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten

Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist. Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des Gutachtens Klima- und immissionsökologische Funktionen Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche selbst nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut. Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan bestehende Grünflächen insbesondere im Bereich des Sondergebietes Tennis gesichert. Nicht zuletzt wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Der Bebauungsplan Nr. 177A und die damit verbundene Errichtung einer Kita und der zusätzlichen Spielfläche der Tennisanlage bzw. der optionalen Tennishalle im Plangebiet führen zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

Westlich des Plangebietes ist bereits durch die Stadt das Regenrückhaltebecken in der Vorflut zum Oerkhausgraben errichtet worden. Das ursprünglich vorgesehene Regenrückhaltebecken ist daher im Plangebiet nicht mehr erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

Auch die Bedenken hinsichtlich der Kompensationsfläche innerhalb des Plangebietes (westlicher Bereich) werden nicht geteilt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Bedenken sind aus Sicht der Stadt Hilden nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Pipeline verläuft zwar rund 100m südlich des geplanten KiTa-Geländes. Aber im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden. Ebenso wurden die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der gerichtlichen Abwägung aller Belange für ausreichend gehalten.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die kath. Kita St. Josef in der Stadtmitte wird schließen, aber auf diesem Grundstück wird dann die Feuerwache erweitert, es steht somit kein Gebäude leer und könnte noch erweitert werden. Weitere Kita-Schließungen durch kirchliche Träger sind der Stadt nicht bekannt. Die Stadt Hilden baut

Kindertageseinrichtungen, weil aufgrund eines gemeldeten Bedarfes von Eltern und anhand der Bevölkerungsprognose Kitaplätze benötigt werden. Selbst wenn ein Haus von irgendeinem Träger nicht mehr betrieben werden sollte, ändert dies nichts am nichtgedeckten Platzbedarf.

Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichen Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen. Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Bezüglich der angesprochenen Vorratsplanung ist diese in der Bauleitplanung nicht unrechtmäßig bzw. unüblich, sondern wird im § 1 Abs. 3 und Abs. 5 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) ausdrücklich vorgegeben. Es ist ein grundsätzlicher Planungsauftrag auch Planungsrecht für die zukünftige Entwicklung zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung zeigt, dass der Flächenaustausch zwischen der Fläche für die Tennisanlage und die jetzige Grünfläche bzw. spätere Kitagelände nur marginal ist. Der noch zurzeit begrünte Bereich des Standortes, auf dem der Bebauungsplanentwurf die Errichtung einer Halle vorsieht, könnte auch nach dem jetzigen Planungsrecht zumindest mit einem Tennisplatz ausgestattet werden, so dass dort die Grünfläche auch weichen müsste.

Im Bereich der Tennisanlage wird der Auftrag der „Anpflanzung zur Ortsrandgestaltung“ aus dem Grünordnungsplan als „Ortsrandeingrünung“ für den Erhalt und die Bepflanzung im Bebauungsplan ausgewiesen.

Bezüglich des Regenrückhaltebeckens wird auf unsere Stellungnahme zu Punkt 1 verwiesen.

Die angesprochene Versiegelungsrate ist eine vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit weiterer bauliche Nutzung durch z.B. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (BauNVO) auf einem Grundstück unterzubringen. Dabei darf die angesetzte Grundflächenzahl bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Wie im Umweltbericht enthalten, werden durch die geplante Maßnahme keine erheblichen klimatischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Es ist aufgrund der geringen Höhen der neuen baulichen Anlagen nicht davon auszugehen, dass sich die im Gutachten von 2009 erhobenen Kaltluftströme von Osten nach Westen geändert haben. Die Windrichtung wurde sehr wohl richtig definiert. Die Gutachten werden für sogenannte autochthone Wetterlagen simuliert, da diese Wetterlage im Sommer bei problematisch heißem Wetter mit Tropennächten vorherrscht. Diese Wetterlage ist durch eine von der Großwetterlage unbeeinflussten Windstille gekennzeichnet. Die Luftströme kommen dann lediglich durch das „lokale“ Temperaturgefälle insbesondere nachts zustande. Das sind die Luftströme, die eine Klimaanalyse darstellt und die nächtliche Abkühlung bringen. Im Gegensatz dazu ist die durch die „Großwetterlage“ beeinflusste Windrichtung tatsächlich häufig südwestlich zu verzeichnen.

Aus diesem Grund wird dem Planbereich in der Klimaanalyse der Stadt Hilden auch eine geringe stadtklimatische Bedeutung zugeschrieben:

Es findet kaum eine Kaltluftproduktion im Plangebiet selber statt, allerdings profitiert der Bereich von der Kaltluft des von „Osten nach Westen“ verlaufenden nächtlichen Luftstroms südlich des Plangebietes, der den Bereich an der Stadtgrenze tangiert.

Da die Höhe der geplanten Bebauung (Kita mit zwei Vollgeschossen) begrenzt wird und das Plangebiet nur teilweise bebaut wird, ist die Hinderniswirkung der geplanten Bebauung nur gering. Luftströme finden auch in deutlich größeren Höhen statt. Wobei es wie oben beschrieben in heißen Nächten sowieso keinen relevanten Kaltlufttransport Richtung Norden gibt, da die Stromrichtung bei den hitzerelevanten autochthonen Wetterlagen von Osten nach Westen verläuft.

Zum Thema Lärmbelastung ist zu sagen, dass laut des Gutachtens von TAD - Technische Akustik Dipl.-Ing. Klaus Boehmer vom 22.08.2024 die zulässigen Orientierungswerte für Wohngebiete bezüglich des neu entstehenden Verkehrslärms eingehalten werden. Die Geräusche durch den Kita-Betrieb gelten, auch aus rechtlicher Sicht, als sozialadäquat.

Zur Biodiversitätsvorsorge wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie ein Artenschutzgutachten erstellt. Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vorliegen. In den Bebauungsplan wurden zudem weitere textliche Hinweise zum Artenschutz aufgenommen, welche im Zuge der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten sind.

1.15 Schreiben NABU vom 08.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

7. Die Versiegelung von Freiflächen wird bedauert, insbesondere wenn die Fläche u.a. für die Starkregenvorsorge (Regenüberlaufbecken) vorgesehen war und zu den Grün- und Freiflächen in Hilden zählt, die in einem Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung liegt (Klimafunktion). Dies sei gerade in Hilden problematisch, da Hilden im Vergleich zu anderen deutschen Städten in ähnlicher Größenordnung einen sehr hohen Versiegelungsgrad aufweise, was hinsichtlich Klimaanpassung problematisch sei.
8. Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, warum ursprünglich ein Regenüberlaufbecken auf der Fläche vorgesehen war und warum dies nun nicht mehr notwendig sein soll. Es wird erklärt, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung am 19.09.2025 ein Bürger darauf hingewiesen hat, dass die Grünfläche beim Starkregen am 14. Juli 2021 überflutet wurde. Es wird befürchtet, dass die Außenfläche der Kita bei Starkregen ebenfalls betroffen sein könnte. Diese Einschätzung wird seitens des NABU, basierend auf den Starkregengefahrenkarten auf Geoportal.de, geteilt.

Es wird daher um eine verstärkte Berücksichtigung dieses Sachverhalts in der weiteren Planung, auch im Zusammenhang mit dem Regenüberlaufbecken, gebeten. Auf die Zunahme und Intensität von Extremwetterereignissen wird hingewiesen.

9. Zudem wird darauf hingewiesen, dass hier eine Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden soll, die als Kompensation für Eingriffe im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 36B steht. Eine neue Ausgleichsfläche sei noch nicht bekannt. Zudem sei nicht nachzuvollziehen, wie die verbleibenden 14.847 Kompensationspunkte aus dem Ausgleich des B-Plans Nr. 36B im LFB zur vorliegenden Planung zustande kommen. Die Berechnung sei so nicht nachvollziehbar. Die ökologische Wertigkeit der Spielplatzteilflächen erscheine aktuell sehr ähnlich. Die Teilfläche von 3030 m² müsste aber noch zu einer Glatthaferwiese hergerichtet, also aufgewertet werden.

Es werde davon ausgegangen, dass der Basiswert für diese Teilfläche ebenfalls bei 4 liege und die Kompensationsverpflichtung aus dem B-Plan Nr. 36B entsprechend hinzugerechnet werden müsse, was zu etwa 6 Punkten führen würde. Es sei denn, die 3030m² haben aktuell nur einen Ausgangsbiotopwert von 2,9. Dies werde in Frage gestellt. Sollte die Planung fortgeführt werden, wird um Aufklärung und ggf. Neubewertung gebeten.

10. Es wird erfragt, wie in der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten dem Umstand Rechnung getragen wird, dass ggfls. durch den Rückzug kirchlicher Träger, Kindergartenplätze frei werden könnten (auch Gebäude). Der NABU möchte wissen, ob der Bedarfsplan Aussagen hierzu trifft. Dieser Aspekt sollte, sofern die Planung fortgesetzt werden sollte, schon aus Transparenzgründen stärker und nachvollziehbar dargestellt werden.
11. Auf ein potenzielles Risiko durch die CO-Pipeline wird hingewiesen, dies sei in der weiteren Planung zu bewerten und ggf. zu berücksichtigen.
12. Angesichts der aktuellen Gegebenheiten, wie dem hohen Versiegelungsgrad und der Notwendigkeit, sich an die Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Wetterextremen anzupassen, wird darum gebeten, zu prüfen, ob es tatsächlich zwingend erforderlich ist, im dicht besiedelten Raum weitere Flächen durch den Neubau einer Kindertagesstätte und eventuell einer Tennishalle zu versiegeln.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits durch die Stadt das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein Regenrückhaltebecken ist daher im Plangebiet nicht mehr erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnah versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

Hilden zeichnet sich durch eine kompakte Stadtstruktur aus, was wesentlich zur Attraktivität der Stadt beiträgt. Gleichzeitig sind die umliegenden Freiflächen oftmals nicht mehr im Stadtgebiet selbst, sondern liegen auf den Gebieten von Düsseldorf, Solingen oder Langenfeld. Das führt im Verhältnis Einwohnern pro m² zu einer für das Land NRW vergleichsweise hohen Verdichtungszahl in der Größenordnung der Stadt Hilden. Trotzdem verzeichnet die Stadt Hilden keine unangemessen hohe Versiegelung. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut. Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleeebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß

den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Insbesondere im Bereich des Sondergebietes Tennis werden im Bebauungsplan bestehende Grünflächen gesichert. Darüber hinaus wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Der Bebauungsplan Nr. 177A und die damit verbundene Errichtung einer Kita und der zusätzlichen Spielfläche der Tennisanlage bzw. der optionalen Tennishalle im Plangebiet führen zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 wurde im südlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Das Becken ist inzwischen westlich des Bruchhauser Weges realisiert worden. Darüber hinaus gibt es keinen weiteren Bedarf in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Die Starkregenthematik wird im Zuge der Planung berücksichtigt und das Außengelände der Kita entsprechend geplant. Die Belange der Stadtentwässerung sind im Planungsprozess berücksichtigt. Auf die im sehr seltenen Szenario 3 ermittelten potentiellen geringen Überschwemmungen des südlichen KiTa-Außengeländes durch Starkregen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen. Der Hinweis auf die Zunahme von Extremwetterereignissen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise zur Ausgleichsfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die kath. Kita St. Josef in der Stadtmitte wird schließen, aber auf deren Grundstück wird dann die Feuerwache erweitert, es steht somit kein Gebäude leer und könnte noch erweitert werden. Weitere Kita-Schließungen durch kirchliche Träger sind der Stadt nicht bekannt. Die Stadt Hilden baut Kindertageseinrichtungen, weil aufgrund eines gemeldeten Bedarfes von Eltern und anhand der Bevölkerungsprognose Kitaplätze benötigt werden. Selbst wenn ein Haus von irgendeinem Träger nicht mehr betrieben werden sollte, ändert dies nichts am nichtgedeckten Platzbedarf.

Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichen Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 5: Der Hinweis zur CO-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf die CO-Pipeline hingewiesen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Osten des Plangebietes besteht der Abstand rd. 150m zur Pipeline-Trasse. Im Rahmen einer umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden und die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet, die demnach nicht mit einem Störfallbetrieb gleich zu setzen sind. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der abschließenden gerichtlichen Bewertung der Belange für ausreichend gehalten. Durch den Betrieb der CO-Pipeline sind demnach keine unmittelbaren Gefahren zu erwarten. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Sicherung seiner Anlage verantwortlich.

zu 6: Der Anregung wird gefolgt. Bereits im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren hat sich die Stadt Hilden intensiv mit möglichen Kitastandorten befasst. Im Ergebnis der Prüfung konnte im Hildener Süden lediglich die nun vorliegende Fläche als potentieller Kitastandort in Betracht gezogen werden. Eine Alternativfläche an der Hofstraße steht aufgrund einer dort noch anderslautenden Beschlusslage nicht zur Verfügung. Darüber hinaus kann der bestehende Bedarf an zusätzlichen Kitaplätzen nicht im vorhandenen Gebäudebestand der Stadt Hilden gedeckt werden.

Hinsichtlich einer zusätzlichen Spielfläche bzw. einer Tennishalle bestehen keine alternativen Standorte im Stadtgebiet, da es um die Schaffung von Planungsrecht für eine Tennishalle bzw. zusätzliche Spielfläche für den ortsansässigen Tennisverein geht. Durch die Maßnahme soll der ortsansässige Tennisverein seine Attraktivität erhalten und ein zusätzliches Angebot im Herbst und Winter anbieten können. Dies trägt zum Freizeitwert der Stadt bei und erweitert das bisherige Angebot. Daher ist die vorgesehene Planung im Geltungsbereich sinnvoll. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima wird durch die Maßnahme nicht erwartet.

Auch bei der Gestaltung der Kita und des zugehörigen Außengeländes werden die Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Wetterextremen berücksichtigt. Dies wird durch die entsprechende Grüngestaltung der Außenflächen im Hinblick auf potenzielle Starkregenereignisse inklusive der Berücksichtigung von Versickerungsrigolen aufgegriffen.

1.16 Schreiben Stadtwerke Hilden vom 09.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist über den Bruchhauser Weg gesichert. Das Baugrundstück für die vorgesehene „Kita“ liegt an den Verkehrsflächen Salzmannweg/Bruchhauser Weg. Die Eintragung von Leitungsrechten ist nicht notwendig. Versorgungsanfragen sind frühzeitig an die Stadtwerke Hilden zu stellen, um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Versorgungsanfragen frühzeitig an die Stadtwerke Hilden gerichtet.

1.17 Schreiben Evonik vom 10.04.2025:
Kurzzusammenfassung:

Im Plangebiet verläuft keine durch die Evonik Operations GmbH betreute Fernleitung. Jedoch befinden sich betreute Fernleitungen im direkten Nahbereich. Zur Information wird eine Übersicht mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen im Nahbereich übermittelt.

Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit der Evonik Operations GmbH abzustimmen.

In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches wird um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage gebeten.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls um erneute Beteiligung.

Zur Information wird die zu diesem Zeitpunkt gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH übermittelt.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Gasleitung (CO-Pipeline) wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Osten des Plangebietes beträgt der Abstand rd. 150m zur Pipeline-Trasse.

Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind nicht vorgesehen. Die Informationen zur gültigen Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird die Evonik Operations GmbH im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

1.18 Schreiben Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 10.04.2025: Kurzzusammenfassung:

4. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet grenzt an das Abwasserteilgebiet „FS01_Hilden Süd“ an, welches im Trennsystem entwässert wird.

Auf das Fließgewässer Oerkhausgraben wird hingewiesen. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht ausgewiesen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben ist nicht geplant, sodass sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen ergeben können.

5. Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden. Die Möglichkeit einer Rigolen- oder Muldenversickerung wurde im Baugrundgutachten nachgewiesen. Nähere Angaben zur Art und Lage der Versickerungseinrichtungen sind im B-Plan-Entwurf noch nicht enthalten und zu ergänzen.

6. Die Festsetzung, dass Stellplätze und Fahrspuren mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen sind, wird begrüßt. Gleiches gilt für die Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Dachbegrünung. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plan enthaltene Festsetzung 6.5 zur Fassadenbegrünung in dem gesonderten Dokument zu den textlichen Festsetzungen fehlt.

7. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten enthalten keine Darstellungen für das Gebiet. Auf die Gefahr durch Starkregen wird in der Begründung eingegangen.

8. Laut Satzung des BRW ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 10 m Breite von der Böschungsoberkante vorzusehen, der von jeglicher Bebauung (inkl. Zäune, Mauern, Oberflächenbefestigungen) freizuhalten ist. Ausnahmsweise kann dies in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten mit bestehendem Bebauungsplan soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen von 5 m erhalten bleibt. Im Bereich der Tennisplätze ist seitlich des Oerkhausgrabens eine private Grünfläche zur Erhaltung des Gehölzbestandes festgesetzt, was im Einklang mit der Forderung steht. Im Bereich der Kita sollte eine ähnliche Regelung getroffen werden. Es ist dabei zu beachten, dass das Gewässer teilweise nicht mehr in der ursprünglichen Trasse verläuft.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 2: Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit nachgewiesen. Nähere Angaben zur Art und Lage der Versickerungseinrichtungen können erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gemacht werden.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltene Festsetzung 6.5 zur Fassadenbegrünung wurde im Zuge der weiteren Planung gestrichen. Die Festsetzung würde der Umsetzung einer Traglufthalle bei der Errichtung einer Tennishalle entgegenstehen.

zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Wasserleitung deren Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten sind. Dieser von Bebauung freizuhaltende Bereich wurde bis an die südliche Plangeietsgrenze erweitert, sodass bereits im Bebauungsplan die Forderungen des BRW Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden die Hinweise im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es ist ohnehin vorgesehen im südlichen Bereich des geplanten Kitagrundstücks Gehölzbestand auch zur Begrünung und Abgrenzung gegenüber dem offenen Landschaftsraum zu erhalten. Die Bebauung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

1.19 Schreiben Kreis Mettmann vom 11.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

5. Untere Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

6. Untere Wasserbehörde:

Gegen den BP 177A bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet.

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich das oberirdische Gewässer Oerkhausgraben. Für die ökologische Entwicklung sollten bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Gewässer aufweisen.

Das Vorhaben befindet sich in Zone IIIA des technisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiets Hilden-Karnap.

Starkregengefahrenkarten sind zu beachten.

Das Entwässerungskonzept ist mit der UWB des Kreises Mettmann noch im Detail abzustimmen.

7. Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten:

Vorsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplan Nr. 177A ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Nachsorgender Bodenschutz

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

8. Untere Naturschutzbehörde:

Es werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht. Es bestehen keine Bedenken.

8.1 Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

8.2 Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Die Bilanzierung der Eingriffe ergab ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 14.465 Punkten. Dem Defizit soll laut LBP im weiteren Verfahren noch eine konkrete Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden.

Da die externe Maßnahme derzeit noch nicht bekannt ist, kann eine abschließende Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.

8.3 Artenschutz:

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung formuliert.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

1. Hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern bei einem Abriss im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

2. Bei den zur Fällung vorgesehen Bäumen ist vor Aufnahme der Rodungsarbeiten eine Untersuchung auf Baumhöhlen durchzuführen. Sollten wider Erwarten Baumhöhlen in zu beseitigenden Bäumen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen.

3. Sollten während der Arbeiten auf dem künftigen KiTa-Gelände einschließlich der Zuwegungen Grasfrösche (oder auch andere Amphibienarten) in größerer Zahl auftreten,

so sind die Arbeiten vorerst zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der Untere Naturschutzbehörde abzuklären.

Es wird angeregt an den neu zu bauenden Gebäuden Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten vorzusehen.

Ferner wird angeregt fachlich anerkannte Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen zu ergreifen. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Die Abstrahlung ist auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden.

Auf Vogelschlaggefahr bei größeren Glasfassaden, großflächigen Fensteranlagen oder Glas-/ Kunststoffflächen wird hingewiesen. Zur Vermeidung von Schlagopfern werden Vorgaben zur Gestaltung von großflächigen Scheiben oder Glas- und Kunststoffflächen gemacht.

9. Kreisgesundheitsamt:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf das Plangebiet Geräuschimmissionen aus Verkehren auf dem westlich verlaufenden Streckennetz der Deutschen Bahn (rd. 200m westlich) sowie der umliegenden öffentlichen Straßen (u.a. die Richrather Straße rd. 105m östlich) einwirken. Die durch die spätere Nutzung der Kindertagesstätte und die Erweiterung der Sportanlage entstehenden neuen Verkehre werden über das bestehende Verkehrsnetz angebunden.

Zu dem Vorhaben wurde am 22.08.2024 eine schalltechnische Untersuchung durch TAD - Technische Akustik erstellt. Dort wird als Fazit für den Bereich der Kindertagesstätte angeführt, dass tagsüber (eine Nutzung der Einrichtung ist naturgemäß nur tagsüber angestrebt) der schalltechnische Orientierungswert des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Mischgebiete (60 dB(A)) im Bereich des Baufensters der Kindertagesstätte eingehalten wird, da im gesamten Plangebiet die Beurteilungspegel während der Tagzeit zwischen 54 dB(A) und 61 dB(A) liegen. Der Grund, weshalb durch den Gutachter für die Beurteilung die Kriterien eines Mischgebiets herangezogen wurden war letztendlich, dass das Plangebiet als Sondergebiet festgesetzt wurde, für welches es erstmal keine eindeutigen Beurteilungskriterien gab. In der Vorentwurfsbegründung vom 10.03.2025 der Stadt Hilden werden dagegen für das Maß der baulichen Nutzung die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 17 BauNVO herangezogen, was in Hinsicht auf die Eigenart der vorhandenen angrenzenden Bebauung nachvollziehbar ist. Verfährt man bezüglich der Thematik Lärmbelastung analog, müsste der Orientierungswert des Beiblattes 1 der DIN 18005 für WA (55 dB(A)) verwendet werden. Dieser würde dann jedoch mit bis zu 6 dB(A) überschritten werden. Hierzu sei angemerkt, dass die Orientierungswerte bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden sollten und bei Außen- und Außenwohnbereichen grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“ gelten.

Da die Nutzung der Kindertagesstätte überwiegend durch kleine Kinder erfolgen wird und somit durch eine schutzbedürftige Klientel, wird angeregt, geeignete aktive und passive Schallschutzmaßnahmen wie etwa geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlaf- und Ruheräume, fest- und umzusetzen. Aus gesundheitlicher Sicht sollten alle Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms ausgeschöpft werden.

Es wird gebeten, das Gesundheitsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf die Lage des Vorhabens in der Zone IIIA des technisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Hilden-Karnap hingewiesen. Des Weiteren wird in den Planunterlagen bereits auf die Starkregengefahrenkarten der Stadt Hilden eingegangen und die Situation im Plangebiet im Umweltbericht beschrieben.

Das Entwässerungskonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens mit der UWB des Kreises Mettmann noch im Detail abgestimmt.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Umweltbericht des Bebauungsplans wird Ergänzend aufgenommen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Die Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

zu 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan nun zum Stand Offenlagebeschluss die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4.3: Der Anregung wird gefolgt die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten sind im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sollen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) vermieden werden. Die Abstrahlung ist auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Es sollen „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden. Der Anregung des Kreises Mettmann wird damit gefolgt.

Auf Anregung des Kreises Mettmann sowie des Fachgutachters zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Rahmen der Hochbauplanung die Verwendung von Glas mit verringertem Vogelschlagrisiko zu prüfen und umzusetzen ist. Für die Prüfung kommt insbesondere die entsprechende Handreichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Betracht.

zu 4.4: Die Hinweise des Kreisgesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung ist aus Sicht der Stadt nicht erforderlich. Die Errichtung von Kindertagesstätten ist auch in Mischgebieten planungsrechtlich zulässig, im vorliegenden Fall wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kita festgesetzt. In der schalltechnischen Untersuchung wurden behelfsweise für die Gemeinbedarfsfläche die Mischgebietswerte berücksichtigt. Gegen dieses Vorgehen bestehen keine Bedenken.

Der Stadt Hilden ist das Wohl Ihrer Bürger*innen und dazu zählen auch die Kinder sehr wichtig. Im Zuge der Ausführungsplanung werden daher geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlaf- und Ruheräume geprüft.

zu 5: Der Anregung, das Gesundheitsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen, wird gefolgt.

2. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.09.2024 bis einschließlich zum 03.10.2024 wie folgt zu behandeln:

2.1 Schreiben Bürger*in 1 vom 11.09.2024:

10. Die Standortwahl (äußerste Süden der Stadt) wird kritisch hinterfragt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nur sehr wenig Wohnbebauung im Umkreis vorhanden ist. Demnach sei es kaum zu erwarten, dass die geplante Kita zu Fuß für Kleinkinder und Eltern erreichbar sei.
11. Auf die Zufahrt über die Richrather Straße in den Salzmannweg wird hingewiesen. Auf eine Verengung vor einem verkehrsberuhigten Bereich, in dem Schrittgeschwindigkeit gefordert ist, wird hingewiesen.
12. Zudem wird gefragt, wo geparkt werden soll, da in der Skizze kein ausgewiesener Parkplatz erkannt werden konnte. Es wird in diesem Zusammenhang befürchtet, dass Fahrzeuge in der Nähe des Geländes entlang des Salzmannweg zwischen den Bäumen auf den schmalen Grünstreifen geparkt werden. Auf die Situation bei Festen des Tennisvereins und Veranstaltungen des Angelvereins wird hingewiesen. Parkplätze beim Angelverein seien Mangelware.
13. Es wird befürchtet, dass das Befahren der kleinen Grünstreifen zu einer Verdichtung des Bodens und zur Beeinträchtigung der Vegetation führt.
14. Seitens der Einwender wird darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit bauliche Maßnahmen in Hilden immer wieder unter dem Aspekt der Verdichtung von Bodenflächen durch Umwandlung von Grün- und Ackerflächen kritisch bewertet wurden. Der Bau der Kita sowie die Erweiterung der Tennisanlage führe ebenfalls zu einer Verdichtung des Hildener Bodens.
15. Ferner werden Probleme durch parkende Fahrzeuge entlang des Salzmannweg für die Müllabfuhr und die Entleerung der Glascontainer seitens der Einwendenden gesehen.
16. Kinder wären durch die Enge der Straße Salzmannweg und die Unübersichtlichkeit besonders gefährdet.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Probleme bestehen aus dem Salzmannweg während der Stoßzeit des Berufs- und Schulverkehrs zwischen 7.15 und 8.30 Uhr vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden

einzubiegen. Durch die Kita wird eine Verschärfung der Situation erwartet. Daher wird nach einer Ampelanlage gefragt, diese würde auch die Querung der Richrather Straße für Radfahrer und Fußgänger erleichtern und sicherer gestalten.

18. Die Einwendenden sind nicht gegen Neubauten oder Erweiterungen von Kindertagesstätten, die Anregungen sollen jedoch ein Anstoß zum Nachdenken über die Standortwahl geben.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen die Befürchtungen werden nicht geteilt. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, dass der überwiegende Teil der Kinder per Kfz gebracht wird. Konkret wurde ein MIV-Anteil von 80% angesetzt, was bereits dem höchsten Wert nach der standardisierten Berechnungsmethode entspricht. Für die Annahme eines noch höheren Wertes wird seitens der Stadt kein begründetes Erfordernis gesehen. Ein besser an das ÖPNV-Netz angeschlossener Standort steht leider nicht zur Verfügung. Der geplante Kitastandort ist zudem gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Kinder aus dem näheren Umfeld können auch zu Fuß gebracht werden.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrssituation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Die Ausbausituation des Salzmannweges wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze im Bereich Salzmannweg/Bruchhauser Weg festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und demnach nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplatz und 7 Fahrradstellplätze erforderlich. Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung übertrifft. Die genaue Stellplatzzahl kann erst im Zuge einer Detailplanung ermittelt werden. Ein Parken entlang des Salzmannweges ist nicht vorgesehen.

Die Situation bei Festen des Tennisvereins und Veranstaltungen des Angelvereins ist kein zu berücksichtigender Regelfall und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Befahren der Vegetationsflächen zwischen den Bäumen ist nicht vorgesehen. Lediglich im Bereich der geplanten Stellplatzanlagen zu- und -ausfahrt wird es planmäßig zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden hier Maßnahmen zum Schutz der Vegetation vorgesehen. Im Detail kann es auch notwendig sein, einzelne Gehölze zu fällen, diese werden dann gemäß den geltenden Bestimmungen kompensiert.

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um den Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Zudem sollen dem ortsansässigen Tennisverein in einem vertretbaren Maß Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Parken entlang des Salzmännweges ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den ruhenden Verkehr wird eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden. Der Tennisverein besitzt zudem eine eigene Stellplatzanlage.

zu 7: Der Straßenquerschnitt des Salzmännweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich der Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) ist der Salzmännweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße zu klassifizieren. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Besondere Gefahren für Kinder sind aus verkehrsfachlicher Sicht nicht erkennbar.

zu 8: In der Hauptstoßzeit, werktags zwischen 07:15 und 08:15, hat das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmännweg in Hilden; Stand 10.03.2025) insgesamt 38 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmännweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus einer 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Allerdings könnten sicherheitsoptimierte Anpassungen für den Rad- und Fußverkehr auch am Knotenpunkt Richrather Straße /Salzmännweg die Situation für diesen verbessern. Unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren wird dies weiter geprüft.

zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Schreiben Bürger*in 2 vom 14.09.2024:

4. Zunächst wird ausgeführt, dass sicherlich ein Konzept gefunden werden kann, bei dem fröhlich lärmende Kinder sich auf einer Fläche zum Tennisplatz liegend aufhalten, die

Eingangssituation zum Salzmannweg gewählt werden kann und lediglich der Baukörper ein Eingriff in die vorhandene Idylle sei.

5. Es wird gefragt, ob die Kita eine große Fläche erhalte auf den Eltern geordnet parken können (und nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg).
6. Die Stadt solle sich überlegen, ob angesichts der ca. 60 PKW zur Stoßzeit, eine Ampelanlage oder ein Kreisverkehr am Knotenpunkt Salzmannweg / Richrather Straße erforderlich sei. Auf die bereits bestehende Situation wird hingewiesen. Es wird gebeten die Verkehrssituation zu überdenken.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung geht auf die städtebauliche Situation im Umfeld ein. Die Stellplatzanlage soll direkt im Nordwesten im Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg angeordnet werden. Aus Gründen der besseren Abwicklung der Verkehre ist eine Zufahrt vom Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt an die Straße Salzmannweg vorgesehen. Daran schließt südlich die geplante Kita an. Das geplante Gebäude würde dann gegenüber der heutigen Bebauung entlang des Bruchhauser Weges entstehen. Richtung Süden sind die Außenanlagen der Kita vorgesehen.

zu 2: Im Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann, ohne auf den Grünstreifen am Salzmannweg zum Parken ausweichen zu müssen. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung in der morgendlichen Spitzenstunde (werktags zwischen 07:15 und 08:15) 69 Kraftfahrzeuge aus dem Salzmannweg in die Richrather Straße (57 mit Fahrtrichtung Innenstadt, 12 mit Fahrtrichtung Langenfeld) einbiegen und 38 Kraftfahrzeuge von der Richrather Straße in den Salzmannweg abbiegen. Um die Erforderlichkeit bspw. einer Ampelanlage zu prüfen, wurde mittels des genannten Verkehrsgutachtens eine Leistungsfähigkeitsbewertung des Knotens durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage oder der Bau eines Kreisverkehrs sind hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich.

2.3 Schreiben Bürger*in 3 vom 16.09.2024:

Es wird angeregt über einen Kreisverkehr oder eine Ampel an der Richratherstraße nachzudenken, da zu Stoßzeiten ein Verkehrschaos befürchtet wird.

Stellungnahme der Stadt:

Zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrssituation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu

Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage oder Kreisverkehr noch immer leistungsfähig ist und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Der Bau eines Kreisverkehrs oder einer Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich.

2.4 Schreiben Bürger*in 4 vom 20.09.2024:

5. Die Einwendenden erkundigen sich wie viele Parkplätzen für die Kita geplant seien. Auf die beengte Situation am Salzmannweg wird eingegangen.
6. Auf regen Autobetrieb bei Kitas wird hingewiesen. Daher sei es wichtig, dass genügend Parkplätze eingeplant würden, um Anwohnern die Durchfahrt nicht unzumutbar zu machen.
7. Ferner wird gefragt, wo die geplante Tennishalle hinkommt und welche Form sie haben wird. Des Weiteren wird gefragt, ob es eine Trageluft- oder festbebaute Halle sein soll.
8. Die Planung der Tennishalle wird begrüßt, diese müsse auf Grund der Lautstärke jedoch gut geplant werden.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Im Bebauungsplan wird eine Fläche für die Stellplatzanlage festgesetzt. Bei deren Bemessung werden die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplatz und 7 Fahrradstellplätze erforderlich. Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung übertrifft. Die genaue Stellplatzzahl kann erst im Zuge einer Detailplanung ermittelt werden. Ein Parken entlang des Salzmannweges ist nicht vorgesehen.

Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) ist der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße zu klassifizieren. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Planung wird wie bereits zuvor dargelegt eine ausreichend dimensionierte Stellplatzanlage erhalten. Zudem wird die Zufahrt zur Stellplatzanlage über den Bruchhauser Weg und die Ausfahrt über die Straße Salzmannweg erfolgen, sodass hier die Verkehre entzerrt werden.

zu 3: Im Bebauungsplan ist im Westen des festgesetzten Sondergebietes (SO) Tennis eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen definiert worden. Diese Baugrenze hat die Zweckbestimmung Tennishalle erhalten. In diesem Bereich soll folglich die Schaffung einer Tennishalle planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Tennishalle würde das westlichste Bestandsspielfeld einbeziehen. In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Folglich ist auch noch keine abschließende Aussage darüber möglich ob es sich um eine Traglufthalle oder eine feste Halle handeln wird.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird lediglich der planungsrechtliche Rahmen für die geplante Tennishalle geschaffen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde lediglich geprüft, dass die geplante Tennishalle grundsätzlich auch vor dem Hintergrund der umliegenden Wohnbebauung möglich ist. Im Zuge eines späteren Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung schalltechnischer Anforderungen detailliert geprüft. Die Ausführungsplanung muss dabei die schutzwürdigen umliegenden Wohnnutzungen berücksichtigen.

2.5 Schreiben Bürger*in 5 vom 22.09.2024:

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Flächennutzungsänderung zu einem Verlust der einzigen in direkter Wohnortnähe vorhandenen und von den Anwohnerkindern geliebten Spielwiese und Grünfläche führt.
11. Es wird angemerkt, dass es aufgrund der notwendigen Versiegelung zur Errichtung einer 5-gruppigen Kita zum Verlust des vorgesehenen Regenrücklaufbeckens sowie der Freifläche für die Versorgung Hildens mit Frischluftzufuhr kommen würde. Dieser Verlust würde zwangsläufig dauerhaft zu einem stark erhöhten Risiko von Überschwemmungen im ganzen Wohngebiet sowie Überhitzung in den Sommermonaten führen.
12. Als Voraussetzung für die Versiegelung müsse zudem ein großer jahrelang gewachsener Baumbestand abgeholzt werden, der nicht ohne weiteres auf einer neuen Ausgleichfläche für den Wegfall dieser Ausgleichfläche für die Turnhalle Weidenweg neu gepflanzt werden könnte. Es sei daher dringend zu prüfen, ob nicht ein bereits bestehendes Gebäude bzw. versiegelte Fläche für die geplante Kita genutzt werden oder aber an bestehenden Kitas in die Höhe gebaut werden könne, bspw. bei Neubauten wie am Holterhöfchen.
13. Es wird befürchtet, dass die Errichtung einer Kita in der vorgesehenen Größe dazu führen würde, dass zu den Stoßzeiten morgens und nachmittags ein Linksabbiegen aus dem Salzmannweg auf die Richrather Straße nur mit erheblichen Wartezeiten möglich sein wird.
Aufgrund der Randlage werden ca. 100 Autos zusätzlich erwartet. Ein Verkehrschaos wird befürchtet. Auch auf Auswirkungen auf die Richrather Straße wird hingewiesen, welche bereits bei Sperrung oder Unfällen auf einer der umliegenden Autobahnen regelmäßig dicht sei. Die Einwendenden erklären, dass eine Ampel- oder Kreisverkehrseinrichtung an der Ausfahrt zur Richrather Straße als Mindestvoraussetzung unumgänglich wäre.
14. Die nicht vorhandenen Stellplatzmöglichkeiten für die Eltern würden dazu führen, dass sowohl auf dem Salzmannweg in beide Richtungen auf den vorhandenen Grünstreifen sowie im Oerkhaus und Oerkhaushof alles kreuz und quer zugeparkt würde. Auf die Situation bei Festen auf der Tennisanlage oder dem Anglerverein wird hingewiesen. Rettungskräfte könnten so nicht durchkommen.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Straße Salzmannweg als auch der geteilte Bürgersteig und Fahrradweg so eng sind, dass ein Verkehr in beide Richtungen schwer gleichzeitig möglich ist. Auf das Unfallrisiko für die Anwohnerkinder, durch parkende und wendende Autos, wird hingewiesen.
16. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Kita im Süden, die frühestens erst im Jahr 2028 fertiggestellt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Kinder ab 1 Jahr haben lediglich Rechtsanspruch auf Betreuung und nicht auf einen Kitaplatz. Auf die demographische Situation wird zudem hingewiesen.
17. Außerdem wird befürchtet, dass aufgrund der Randlage alle Eltern ihre Kinder zwangsläufig ausschließlich mit dem Auto bringen würden.
18. Das Recht der sich aktuell im Kita-Alter befindlichen Kinder dürfe nicht dem Recht der Anwohnerkinder auf einen sicheren und eigenständigen Schulweg entgegenstehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum vorhanden, welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima beschrieben, erhebliche Auswirkungen werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erwartet. Die Versiegelung von Freiflächen in dieser Lage hat lediglich Auswirkungen für das Mikroklima. Der Luftaustausch wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich gestört. Die Karten mit den Planungshinweisen zum Stadtklima erläutern, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um eine Freifläche mit geringen Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutende Kalt-/ und Frischluftproduktion handelt. Der Fläche wird eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung attestiert. Folglich wird in der Karte mit Planungshinweisen zum Stadtklima der Planungshinweis gegeben, dass eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist. Genau dieser Vorgabe soll mit der vorliegenden Planung einer zweigeschossigen Kita und einer auf das erforderliche Mindestmaß (überbaubare Grundstücksfläche) begrenzte Tennishalle entsprochen werden.

Das in der Klimafunktionskarte der Stadt Hilden die Fläche als Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellt ist, steht nicht im Widerspruch. Vielmehr unterstreicht die Klimafunktionskarte gerade für die südlich an den Siedlungskörper anschließenden Freiflächen ihre Bedeutung für das Klima. Der Kaltluftmassenstrom verläuft hier von Ost nach West. Der südliche Bereich des Plangebietes wird unbebaut bleiben und das Außengelände der Kita werden. Im Bereich der Tennisanlage sind im südlichen Bereich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation vorgesehen. Beeinträchtigungen des Kaltluftmassenstromes werden aufgrund der Positionierung der Baukörper entlang des Salzmannweges sowie der Festsetzung von zwei Vollgeschossen nicht erwartet. Eine Überhitzung des ganzen Wohngebietes aufgrund der vorliegenden Planung ist folglich auszuschließen. Auch ist kein erhöhtes Risiko von Überschwemmungen im ganzen Wohngebiet zu erwarten. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenrückhaltebecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-

Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist nicht ersichtlich, wie die vorgebrachte Zahl von 100 zusätzlichen Fahrzeugen ermittelt wurde. Das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) hat zur morgendlichen Stoßzeit insgesamt 57 und zur nachmittäglichen Stoßzeit insgesamt 47 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt mit Umsetzung der Planung immer noch als ausreichend (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = D) bewertet wird. Dies bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch leistungsfähig und ein Verkehrschaos somit unwahrscheinlich ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage, die gemäß Einwendenden unumgänglich sei, ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus der 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Die aufgeführten Sperrungen und/oder Unfälle auf umliegenden Autobahnen sind zumeist unvorhergesehene Einzelereignisse, die sowohl mit als auch ohne Umsetzung der Planung die gleichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation der Richrather Straße hätten und nicht herangezogen werden können, um die Errichtung einer Ampelanlage oder den Bau eines Kreisverkehrsplatzes am Knoten Richrather Straße/ Salzmannweg zu begründen.

Im Zuge der anstehenden geplanten Sperrung der Autobahn A59 ist seitens der Autobahn AG, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Hilden, ein Umfahungskonzept entwickelt worden, welches unter anderem am Knoten Richrather Straße/ Salzmannweg die temporäre Einrichtung einer Ampelanlage vorsieht.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann, so dass nicht auf den Grünstreifen am Salzmannweg sowie im Oerkhaus und Oerkhaushof zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die vorgebrachten Einzelereignisse, wie Feste auf der Tennisanlage oder beim Anglerverein kollidieren in der Regel nicht mit den verkehrlichen Stoßzeiten der Kita (jeweils montags bis freitags morgens zwischen 08:00 Uhr – 09:00 Uhr und nachmittags zwischen 16:00 Uhr – 17:00 Uhr).

zu 6: Für die Straße Salzmannweg gilt im Bereich des Plangebietes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Sie verfügt über einen einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg an der nördlichen Straßenseite. Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) ist der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße zu klassifizieren. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Gemäß (RASt 06) sind eigenständige Radverkehrsanlagen bei Wohnstraßen mit Tempo 30 nicht erforderlich (Radfahrende fahren zusammen mit dem übrigen Verkehr auf der

Fahrbahn) und es bestehen auch keine besonderen Anforderungen an Gehwegbreiten. Insofern werden seitens der Stadt keine Probleme hinsichtlich der bestehenden Fahrbahn- und/oder Geh- und Radwegbreiten gesehen.

Der Hinweis zum Unfallrisiko durch parkende und wendende Fahrzeuge wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann. Ein Wenden im Straßenraum ist nicht vorgesehen, bzw. nicht erforderlich. Die Anfahrt zur Kita erfolgt von der Straße Bruchhauser Weg her und die Ausfahrt vom Kita-Gelände über den Salzmannweg. Insofern sind mit Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Unfallrisikos durch parkende oder wendende Fahrzeuge zu erwarten.

zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichen Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden.

In der Bedarfsplanung wurde bereits festgestellt, dass „mittelfristig ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 damit zu rechnen ist, dass eine zumindest vorübergehende Versorgungsquote von 100% erreicht werden kann - wenn weiterhin deutlich überbelegt wird und unterjährig entstehende Bedarfe, sowie Schulrückstellungen in der Prognose unberücksichtigt bleiben. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei rd. 57 % liegen. Es ist vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, die veranschlagten Baumaßnahmen Beethovenstraße und Salzmannweg zur Platzgewinnung umzusetzen.“

Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita am Salzmannweg geschaffen werden. Damit soll auch der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern ab 1 Jahr berücksichtigt werden. Der geplante Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Im Zuge derer wurde eine Verkehrserzeugungsberechnung für die geplante Nutzung erstellt. Diese erfolgte nach einer standardisierten Berechnungsmethode (Ver_Bau) die berücksichtigt, dass der deutlich überwiegende Teil der Kinder per Kfz gebracht wird. Konkret wurde ein MIV-Anteil von 80% angesetzt, was bereits dem höchsten Wert nach der standardisierten Berechnungsmethode entspricht. Für die Annahme eines noch höheren Wertes wird seitens der Stadt kein begründetes Erfordernis gesehen. Der geplante Kitastandort ist zudem gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Kinder aus dem näheren Umfeld können auch zu Fuß gebracht werden.

zu 9: Der Anregung wird gefolgt. Das Recht der sich aktuell und künftig im Kita-Alter befindlichen Kinder darf dem Recht der Anwohnerkinder auf einen sicheren und eigenständigen Schulweg nicht entgegenstehen. Dies wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird hier sehr genau auf die Ausgestaltung der Verkehrsflächen geachtet, um Konflikte und Gefahren auf dem Schulweg zu vermeiden.

2.6 Schreiben Bürger*in 6 vom 23.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Kompensationsfläche in der vorgestellten Präsentation sowie im Protokoll der Bürgerinformation (Bürgerabend) fehlt. Diese Information sei jedoch gerade zur Beurteilung der Naturschutz- und Naherholungssituation besonders für die Anwohnenden aber auch für weitere Hildener*innen und auch Langenfelder*innen wichtig. Als Anlage ist ein entsprechender „Screenshot“ beigefügt.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Informationstreffen des BUND im Kreis Mettmann der Hinweis auf eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hilden und Langenfeld gegeben wurde, dass beide Gemeinden darin einig sind, nicht bis an die Grenze der jeweiligen Nachbarstadt Freiflächen zu bebauen, sondern diese frei zu halten.
9. In der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/161 vom 13.03.2024 an die gewählten Ratsmitglieder fehle jegliche Information zu den Kompensationsflächen, so dass auch sie sich nur mit "unfertigen" Unterlagen auf die Veranstaltung vorbereiten konnten.
10. Zur Klimarelevanz seien in der Präsentation keine Hinweise oder Ausführungen bzw. Grafiken zu entnehmen, was eine unschöne Informationslücke darstelle.

Denn schon in der genannten Sitzungsvorlage werde zu dem - immer wichtiger werdenden - Schutzgut Klima/Luft teilweise etwas "widersprüchlich" ausgeführt: einerseits wird den Freiflächen eine "geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen" zugesprochen. Andererseits seien diese "Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen."

11. Da aus Gutachten aus dem Jahr 2009/2018 referiert wird und neuere Gutachten - zu mehreren Aspekten - noch ausstehen, wird erbeten, dass zuvor genannten Informationen als erste Ergänzung zu der Bürgerinformation dem Protokoll hinzugefügt werden. Weitere Anmerkungen bzw. Einwendungen werden erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen und Gutachten erfolgen können.
12. Die Starkregengefahrenkarte sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht einsehbar gewesen, was aber nötig wäre, weil in der Anhörung auf Überflutungen auch dieses Bereiches hingewiesen wurde. In der Präsentation sei hierzu keine Information erkennbar.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Im Rahmen der Informationsveranstaltung (Bürgerabend) wurde bereits die Thematik erläutert, dass ein Teil des Plangebietes als Ausgleichsfläche für den Bau der Sporthalle am Weidenweg (Bebauungsplan Nr. 36B, 5. Änderung) dient. In der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird dieser Sachverhalt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag durch einen externen Fachgutachter berücksichtigt. Der Fachbeitrag ist im Zuge der öffentlichen Auslegung öffentlich einsehbar sein. Bei der Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Durch die Überplanung der vorhandenen Grünfläche mit der Zielsetzung hier eine Kindertagesstätte zu realisieren, wird sich die Naturschutz- und Naherholungssituation im Umfeld nicht wesentlich verändern. Unmittelbar südlich des Plangebietes schließt der

offene Landschaftsraum an. Zudem sind nördlich bzw. nordwestlich des Plangebietes der Dörpfeldsee und der Oerksee mit begleitenden Grünstrukturen vorhanden. Über die Straßen „Oerkhaus“ und „An den Gölde“ können zudem weitere Flächen erreicht werden, die der Naherholung der Anwohner*innen aber auch für weitere Hildener*innen und auch Langenfelder*innen dienen.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt Langenfeld wurde im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommune im Zuge der frühzeitigen Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Seitens der Stadt Langenfeld wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Der geplante Baukörper der Kita sowie die Tennishalle orientieren sich entlang des Salzmannweges und rücken nicht näher an die Stadtgebietsgrenze heran als die bereits vorhandene Wohnbebauung im Umfeld. Der Erhalt des Freiraumes zwischen Hilden und Langenfeld ist beiden Kommunen wichtig, die vorliegende Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Unterlagen im Zuge des Weiteren Planverfahrens ergänzt wurden. So wurde inzwischen auch ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die vorhandene Ausgleichsfläche im Plangebiet für eine Maßnahme am Weidenweg wurde dabei berücksichtigt. Der Fachbeitrag ist im Zuge der öffentlichen Auslegung öffentlich einsehbar sein. Bei der Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche erfolgt.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss finden sich erste Ausführungen zum Thema Klimarelevanz. Weitere Informationen sind auch im Umweltbericht enthalten. Diese wurden infolge der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB weiter ergänzt. Zur vermeintlich widersprüchlichen Ausführung in der Sitzungsvorlage zum Schutzgut Klima/Luft ist auszuführen, dass hier die vorhandenen Kartenwerke beschrieben wurden. Die Karte mit den Planungshinweisen zum Stadtklima erläutern, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um eine Freifläche mit geringen Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutende Kalt-/ und Frischluftproduktion handelt. Der Fläche wird eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung attestiert. Folglich wird der Planungshinweis gegeben, dass eine maßvolle Bebauung die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist. Genau dieser Vorgabe soll mit der vorliegenden Planung einer zweigeschossigen Kita und einer auf das erforderliche Mindestmaß (überbaubare Grundstücksfläche) begrenzte Tennishalle entsprochen werden. Der Lokale Luftaustausch wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich gestört.

Das in der Klimafunktionskarte der Stadt Hilden die Fläche als Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellt ist, steht nicht im Widerspruch. Vielmehr unterstreicht die Klimafunktionskarte gerade für die südlich an den Siedlungskörper anschließenden Freiflächen ihre Bedeutung für das Klima. Der Kaltluftmassenstrom verläuft hier von Ost nach West. Der südliche Bereich des Plangebietes wird unbebaut bleiben und das Außengelände der Kita werden. Im Bereich der Tennisanlage sind im südlichen Bereich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation vorgesehen. Beeinträchtigungen des Kaltluftmassenstromes werden aufgrund der Positionierung der Baukörper entlang des Salzmannweges sowie der Festsetzung von zwei Vollgeschossen nicht erwartet.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird Anlage zur Sitzungsvorlage für den Beschluss zur öffentlichen Auslegung. Die Stellungnahmen und enthaltenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens öffentlich einsehbar.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde auf die Starkregenkarte eingegangen und der wesentliche Inhalt für das Plangebiet wiedergegeben. Die Starkregenkarte ist über das Geoportal der Stadt Hilden abrufbar. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bürgeranhörung vom 19.09.2024 die Thematik Starkregen angesprochen. Die Präsentation fasst lediglich Inhalte zur Planung zusammen. Sie ist immer im Zusammenhang mit den ergänzenden mündlichen Ausführungen und Planunterlagen zu betrachten. Zudem kann die Präsentation nicht den gleichen inhaltlichen Umfang abbilden wie die Begründung und der Umweltbericht.

2.7 Schreiben Bürger*in 7 vom 24.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

10. Es wird darum gebeten, erstmal bestehende Kitas zu vergrößern/ zu füllen oder eine neue Kita in einem leeren Gebäude zu bauen, da es nicht befürwortet wird, dass eine weitere Versiegelung auf einer Grünfläche stattfindet. Dies führe zu Überschwemmungen.
11. Eine weitere Versiegelung einer Grünfläche greife massiv in die natürliche Umgebung ein. Bei der besagten Fläche handelt es sich bereits schon um eine „Ausgleichsfläche“.
12. Die Kita auf der Lortzingstr. und am Holterhöfchen stellen demnächst zusammen insgesamt 7 Gruppen zur Verfügung, diese sollten reichen. Die Einwender finden die neue Kita nicht für nötig, da nicht vorhersehbar ist, ob diese im Jahre 2028 überhaupt benötigt wird. Des Weiteren gibt es jetzt schon viel zu wenig Personal, wie soll diese Einrichtung langfristig funktionieren.
13. Die Parkplatzsituation sei jetzt schon schrecklich und die Straßen zu eng. Es wird daher ein Verkehrschaos geben. Es sei auch fraglich, ob Rettungsdienste gut vorbeifahren könnten. Menschen sowie auch Kinder die dort leben werden durch diese Verkehrssituation gefährdet.
14. Es sei unverantwortlich neben einer Co-Pipeline ein Kindergarten bauen zu wollen.
15. Es müsse gewährleistet sein, dass der Salzmannweg / Bruchhauser Weg für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ungehindert zu befahren ist.
16. Der angenommene Lieferverkehr sei zu gering angesetzt, zudem wird auf landwirtschaftliche und andere Groß-Fahrzeuge hingewiesen.
17. Beim Bau eines weiteren Tennisspielfeldes und einer über zwei Spielfelder gehenden Tennishalle wäre bei letzterem Bauvorhaben eine weitere Versiegelung einer Freifläche anstehend. Der Bedarf eines zusätzlichen Spielfeldes bzw. einer Tennishalle wird bezweifelt.
18. Der Bau der Kita und Tennishalle schadet dem Klima und somit der Gesundheit der Bevölkerung

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt, jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses.

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Freifläche für die Schaffung einer Kita sowie der Erweiterung der vorhandenen Tennisanlage ist städtebaulich vertretbar. Durch die Planung soll der künftige Bedarf an Kitaplätzen im Hildener Süden gedeckt werden.

Die Bedenken hinsichtlich Überschwemmungen werden nicht geteilt. Die Starkregensituation wird bereits im Zuge des Planungsprozesses sowie in der Entwässerungsplanung und der späteren Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen sowie klimatischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Im Umfeld des Plangebietes schließt der offene Landschaftsraum sowie die Uferbereiche des Dörpfeldsees und Oerksees an. Grünflächen sind im Umfeld des Plangebietes somit sehr wohl vorhanden.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Es wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 KiTa-Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Insbesondere in den kinderreichsten Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. In der Bedarfsplanung wurde bereits festgestellt, dass „mittelfristig ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 damit zu rechnen ist, dass eine zumindest vorübergehende Versorgungsquote von 100% erreicht werden kann - wenn weiterhin deutlich überbelegt wird und unterjährig entstehende Bedarfe, sowie Schulrückstellungen in der Prognose unberücksichtigt bleiben. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei rd. 57 % liegen. Es ist vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, die veranschlagten Baumaßnahmen Beethovenstraße und Salzmannweg zur Platzgewinnung umzusetzen.“

Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita am Salzmannweg geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

zu 4: Hinsichtlich der bestehenden Parkplatzsituation wird darauf hingewiesen, dass der Stellplatzbedarf der Anwohner entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich auf den privaten Grundstücken gedeckt werden muss. Die Verantwortung zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs liegt nicht bei der öffentlichen Hand (also hier der Stadt Hilden), sondern bei den KFZ-Haltern selbst. Hinsichtlich des Neubaus der 5-gruppigen KiTa werden im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und somit nicht auf andere Flächen (z.B. am Salzmannweg) zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung sind rd. 10 PKW-Stellplatz und 7 Fahrradstellplätze erforderlich.

Der genaue Bedarf lässt sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ermitteln. Die Stadt Hilden berücksichtigt jedoch die besondere Lage am südlichen Stadtrand und wird ein Stellplatzangebot schaffen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung übertrifft. Ein befürchtetes Verkehrschaos, dass durch die Umsetzung der Planung generiert würde, ist somit unwahrscheinlich. Die Bedenken, dass die Planung zu wenige Stellplätze vorsehe und diese ausschließlich durch das Personal belegt würden, ist vor dem Hintergrund der zuvor genannten Aspekte nicht zu erwarten. Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt, dementsprechend ist diesbezüglich auch ein Befahren mit Rettungsfahrzeugen möglich. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) ist der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße zu klassifizieren. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Insofern ist (ein korrektes Parkverhalten vorausgesetzt) keine gefährdende Verkehrssituation durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

zu 5: Der Hinweis zur CO-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf die CO-Pipeline hingewiesen. Die CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Osten des Plangebietes besteht der Abstand rd. 150m zur Pipeline-Trasse. Im Rahmen einer umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden und die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet, die demnach nicht mit einem Störfallbetrieb gleich zu setzen sind. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der abschließenden gerichtlichen Bewertung der Belange für ausreichend gehalten. Durch den Betrieb der CO-Pipeline sind demnach keine unmittelbaren Gefahren zu erwarten. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Sicherung seiner Anlage verantwortlich.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße klassifiziert werden. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend. Der Salzmannweg ist für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ungehindert zu befahren.

zu 7: Die Hinweise zu den Lieferverkehren und landwirtschaftlichen und anderen Groß-Fahrzeugen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden, dabei erfolgte auch eine Erhebung der Verkehrsbelastung im Bestand sowie eine Prognose bei Umsetzung der Planung.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Vergangenheit hatte sich der Tennisverein nach der Möglichkeit zur Errichtung einer Tennishalle bereits erkundigt. Nun könnte der vorliegende Bebauungsplan das Planungsrecht hierfür schaffen. Insbesondere die Tennishalle könnte das bisherige Angebot - insbesondere für den Herbst und Winter - abrunden und eine sinnvolle Ergänzung des Sportangebotes darstellen. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebes bietet sich die Schaffung der Tennishalle im Westen des Grundstücks an, da für die Medenspiele weiterhin eine ausreichende Anzahl an Spielfeldern vorzuhalten ist. Die Tennishalle wird daher so geplant, dass lediglich eines der vorhandenen Spielfelder überplant wird.

Zu 9: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen sowie klimatischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Schaffung einer neuen, zusätzlichen

Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Dabei wird es bei der Herstellung von Baustoffen, Bauaktivitäten und der Inbetriebnahme auch zu CO₂-Emissionen kommen. Bei dem Gebäude selbst werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Für die Inanspruchnahme des Grundstücks werden die Eingriffe aus ökologischer Sicht ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Erhebliche Auswirkungen auf das Stadtklima werden aufgrund der vorliegenden Planung und der relativ kleinen Eingriffsfläche nicht befürchtet. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Luftaustausches ist daher nicht zu befürchten. Im Umfeld zur geplanten Kita sollen die Alleebäume entlang des Salzmannweg sowie die Bäume entlang der Straße Bruchhauser Weg weitgehend erhalten bleiben. Sofern Bäume entfallen sind diese gemäß den geltenden Bestimmungen auszugleichen und zu ersetzen. Insbesondere im Bereich des Sondergebietes Tennis werden im Bebauungsplan bestehende Grünflächen gesichert. Darüber hinaus wird im Bereich der geplanten Kita eine Grüngestaltung des Außengeländes vorgesehen. Diese Maßnahmen kommen auch dem Schutzgut Klima zu Gute. Der Bebauungsplan Nr. 177A und die damit verbundene Errichtung einer Kita und der zusätzlichen Spielfläche der Tennisanlage bzw. der optionalen Tennishalle im Plangebiet führen zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten. Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit wird in diesem Zusammenhang nicht erkannt.

2.8 Schreiben Bürger*n 8 vom 24.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Parkplatzsituation ist sehr schlecht und auch Rettungsfahrzeuge, Paketdienste oder Landwirte haben jetzt schon Probleme durchzukommen, vor allem bei Veranstaltungen des Tennisvereins. Das bringen und abholen der Kinder, würde also zu noch mehr Problemen auf dieser Straße führen. Schon jetzt um Stoßzeiten, ist es schwer aus dieser Straße zukommen.
2. Des Weiteren sei eine Überschwemmung bei Starkregen vorherzusehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Hinsichtlich der bestehenden Parkplatzsituation wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur Abdeckung des privaten Stellplatzbedarfs nicht bei der öffentlichen Hand (also hier der Stadt Hilden), sondern bei den KFZ-Haltern selbst liegt. Der Hinweis auf die Situation während Veranstaltungen wird zur Kenntnis genommen und an das Ordnungsamt weitergegeben.

Hinsichtlich des vorgesehenen Neubaus einer 5-gruppigen KiTa werden im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt, sodass grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und nicht auf andere Flächen (z.B. am Salzmannweg) zum Parken ausgewichen werden muss.

Die vorgebrachten Einzelereignisse, wie Veranstaltungen des Tennisvereins, kollidieren in der Regel nicht mit den verkehrlichen Stoßzeiten der Kita (jeweils montags bis freitags morgens zwischen 08:00 Uhr – 09:00 Uhr und nachmittags zwischen 16:00 Uhr – 17:00 Uhr).

zu 2: Die Bedenken hinsichtlich möglicher Überschwemmungen bei Starkregen werden nicht geteilt. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht wird dargestellt, dass in den sehr seltenen „Maximal-Szenarien“ der südliche Teilbereich des Plangebietes betroffen sein könnte. Dies wird bei der weiteren Planung der Grundstücksgestaltung und Entwässerungsplanung berücksichtigt, sodass erforderliche Maßnahmen direkt eingeplant werden können. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Im Zuge dieses Gutachtens wurde die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) im Hinblick auf eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Rigolen- oder Muldenversickerung grundsätzlich möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher gemäß den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnahe zur Versickerung gebracht werden.

Der deutlich überwiegende Bereich des Plangebietes ist nicht von Starkregen gefährdet.

2.9 Schreiben Bürger*in 9 vom 25.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche vorgeschrieben und darf nicht für bauliche Zwecke vereinnahmt werden.
2. Eine Tennishalle sei nicht erforderlich, es gäbe genug Spielfelder
3. Kitaplätze sind zwar wichtig, an dem Platz jedoch ungeeignet, da die Verkehrslage sehr schlecht ist.
4. Es wird das Gelände Albert-Schweitzer für eine Kita vorgeschlagen, dort sollte die Stadt aktiv werden.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete

Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Vergangenheit hat der Tennisplatz bereits über die Möglichkeit eine Tennishalle zu errichten nachgedacht, durch das nun vorliegende Bauleitplanverfahren besteht die Möglichkeit hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im Bebauungsplan ist daher im Westen des festgesetzten Sondergebietes (SO) Tennis eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen definiert worden. Diese Baugrenze hat die Zweckbestimmung Tennishalle erhalten. In diesem Bereich soll folglich die Errichtung einer Tennishalle planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Tennishalle würde das westlichste Bestandsspielfeld einbeziehen. In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Durch die Tennishalle könnte das bisherige Angebot des ortsansässigen Tennisvereins erweitert und abgerundet werden. Durch die Tennishalle könnten die Nutzungszeiten der Tennisanlage erweitert werden, so wäre auch in den Herbst und Wintermonaten ein Spielbetrieb in der Halle möglich.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der/die Einwander/in die Verkehrslage als schlecht bezeichnet. Zur Beantwortung fehlt eine Konkretisierung des Einwandes.

Wenn der Einwand sich auf das Verkehrsaufkommen generell und Situation am Knotenpunkt Salzmannweg/ Richrather Straße im speziellen bezieht, so wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch weiterhin leistungsfähig ist.

zu 4: Für das Albert-Schweitzer Areal wurde ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt und der Bebauungsplan Nr. 254 erstellt. Der Bebauungsplan bereitet die Schaffung von Wohnraum vor. Die dortigen Baugrundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Hilden und stehen damit nicht zur Verfügung. Weiterhin ist zu beachten, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Areals bereits eine große KiTa-Einrichtung befindet. Um den dringenden Bedarf an Kitaplätzen im Hildener Süden zu decken, wurde der nun vorliegende Standort am Salzmannweg gewählt, da hier die Flächenverfügbarkeit gewährleistet ist.

2.10 Schreiben Bürger*in 10 vom 26.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 177A. Aufgrund des Klimawandels sollen keine weiteren Verdichtungen von Grünflächen in Hilden vorgenommen werden.

Stellungnahme der Stadt:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen sowie klimatischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580. Erhebliche Auswirkungen auf das Stadtklima werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht befürchtet.

2.11 Schreiben Bürger*in 11 vom 28.09.2024:
Kurzzusammenfassung:

1. Es wird kritisiert, dass hier eine Grünfläche für eine Bebauung genutzt werden soll, während an anderen Stellen in Hilden neue Bäume für den Klimaschutz gepflanzt würden.
2. Des Weiteren gäbe es genug Kitas in Hilden, die nur mal saniert werden müssten.
3. Der Tennisplatz habe genug Plätze für seine Kunden, da müsse nicht noch eine Halle zusätzlich gebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade im Sommer dort genug Partymeile statt Tennis spielen sei.
4. Auf bestehende Baumaßnahmen im Umfeld wird hingewiesen.
5. Die Straße Salzmannweg ist nach Auffassung der Einwendenden schon heute zu viel befahren. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tempolimit einer Spielstraße gänzlich ignoriert würde.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Andere Baumaßnahmen privater Personen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planung. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion sowie der Erhalt von Bäumen ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen, wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen, umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen.

Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Vergangenheit hat der Tennisplatz bereits über die Möglichkeit eine Tennishalle zu errichten nachgedacht, durch das nun vorliegende Bauleitplanverfahren besteht die Möglichkeit hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im Bebauungsplan ist daher im Westen des festgesetzten Sondergebietes (SO) Tennis eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen definiert worden. Diese Baugrenze hat die Zweckbestimmung Tennishalle erhalten. In diesem Bereich soll folglich die Errichtung einer Tennishalle planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Tennishalle würde das westlichste Bestandsspielfeld einbeziehen. In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Durch die Tennishalle könnte das bisherige Angebot des ortsansässigen Tennisvereins erweitert und abgerundet werden. Durch die Tennishalle könnten die Nutzungszeiten der Tennisanlage erweitert werden, so wäre auch in den Herbst und Wintermonaten ein Spielbetrieb in der Halle möglich.

Die Hinweise zu Festen und Partys auf dem bestehenden Vereinsgelände werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an das Ordnungsamt der Stadt Hilden weitergegeben.

zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Baumaßnahmen im Umfeld stehen nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die Maßnahmen sind daher auch nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung für den Einmündungsbereich Salzmannweg / Richrather Straße durchgeführt. Diese Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch weiterhin leistungsfähig ist.

Der Straßenquerschnitt des Salzmannweges ist im Bereich des Plangebietes für den Begegnungsfall Personenkraftwagen und Lastkraftwagen ausgelegt. Hinsichtlich dessen Funktion (ausschließlich Erschließungsfunktion), der Verkehrsstärke (deutlich unter 400 Kfz/h) sowie dessen erlaubter Fahrgeschwindigkeit (30 km/h) ist der Salzmannweg gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Wohnstraße zu klassifizieren. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist für eine Wohnstraße ausreichend.

Der Hinweis bezüglich des Verhaltens der Verkehrsteilnehmenden wird an das Ordnungsamt weitergegeben. Gleichwohl ist dies nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanverfahrens. Das zeitweise Anbringen der vorhandenen stadteigenen mobilen Geschwindigkeitsanzeige nach Umsetzung der Planung wird geprüft. Eine solche kann zur Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten beitragen.

2.12 Schreiben Bürger*in 12 vom 29.09.2024: Kurzzusammenfassung:

1. Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche. Sie wurde als Glatthaferwiese angelegt, welche einen hohen ökologischen Wert hat und als besonders geschützter Lebensraum gilt (siehe Anhang I der FFH-Richtlinie). Auf den hohen Versiegelungsgrad in Hilden wird hingewiesen. Daher sollte anstelle dieser Fläche eher eine leerstehende Immobilie innerhalb von bebautem Gebiet im Sinne einer

- Nachverdichtung genutzt werden, beispielsweise das ehemalige Wäschereigelände in der Hofstraße. Eine Änderung des Baurechts für dieses Gelände sei sicherlich möglich.
2. Es sei völlig unverständlich, dass ein Beschluss, der gefasst wurde - nämlich diese Fläche nicht zu bebauen, da sie als Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen sei - nun einfach, nach Belieben, umgeändert werden könne. Es wird erfragt, wozu es denn Regelungen und Gesetze gebe.
 3. Es bestehen große Bedenken wegen der Verkehrssituation. Bereits heute müsse man morgens teilweise relativ lange warten, wenn man vom Salzmannweg auf die Richrather Straße fahren möchte.
 4. Es sei davon auszugehen, dass der Großteil der Kinder morgens mit dem Auto gebracht werden. Das Auto würde abgestellt und die Eltern bringen die Kinder in die Kita. Die auf dem Kita-Gelände geplanten Parkplätze würden noch nicht einmal für die Erzieherinnen und Erzieher ausreichen. Folglich würden die Eltern im Umfeld der Kita am Straßenrand parken, dadurch die Fahrbahn einengen und den Verkehr behindern.
 5. Ein Rückstau bei Ausfahrt auf die Richrather Straße mit langen Wartezeiten wird befürchtet.
 6. Ein gravierender Anstieg des Verkehrsaufkommens im Salzmannweg wird befürchtet. Die Verkehrssituation würde sich für alle Beteiligten, insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer massiv verschlechtern. Auf „schlimme“ Situationen bei größeren Veranstaltungen beim Tennis oder dem Portugiesischem Verein wird hingewiesen.
 7. Es wird gefragt, ob der hohe Bedarf an Kita-Plätzen in ein paar Jahren - bis der Bau letztendlich fertig gestellt ist - tatsächlich immer noch besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Geburtstag sich nicht nur auf einen Platz in einer Kita, sondern auch auf die Kindertagespflege richte. Es wird erfragt, ob man hier nicht die Tageseinrichtungen und Tagesmütter/- väter stärken und fördern könnte.
 8. Es wird erklärt, dass die zu bebauende Fläche von den Kindern aus der Siedlung als Bolzplatz und zum Spielen genutzt werde. Flächen auf denen Kinder "frei" draußen spielen könnten seien wichtig und gleichzeitig selten geworden.
 9. Es wird appelliert, die Wiese als Ausgleichsfläche zu erhalten und nicht zu bebauen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion sowie der Erhalt von Bäumen ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Das Gelände der ehemaligen Wäscherei an der Hofstraße (ehemals Wäscherei Pauli) ist eine Altlastenverdachtsfläche sowie in Privateigentum und steht für die geplante

Kindertagesstätte nicht zur Verfügung. Der vorliegende Standort ist das Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Das vorliegende Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses sieht explizit auch die Möglichkeit vor, bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Festsetzungen auf Ebene von Bebauungsplänen ändern zu können. Dies bedarf ein Änderungsverfahren, welches im vorliegenden Fall nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

zu 3: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Diese Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation zu Stoßzeiten wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch weiterhin leistungsfähig ist.

zu 4: Die Befürchtung hinsichtlich der Parkplätze wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird ausgeführt, dass im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, sodass im Hinblick auf den ruhenden Verkehr eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und somit nicht auf andere Flächen im Umfeld der Kita zum Parken ausgewichen werden muss. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Hinsichtlich des befürchteten Rückstaus und befürchteten langen Wartezeiten wird ebenfalls auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verwiesen. Mit Umsetzung der Planung müssen zu Stoßzeiten ggf. längere Wartezeiten als heute in Kauf genommen werden. Im gutachterlich ermittelten Planfall liegt die maximale mittlere Wartezeit mit 32,3 Sekunden. Die maximale Rückstaulänge, die in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird, liegt hier bei lediglich drei Fahrzeugen. Betroffen ist der Linksabbieger vom Salzmannweg in Richtung Richrather Straße. Für die übrigen Abbiegebeziehungen werden deutlich kürzere Wartezeiten verzeichnet.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Ein befürchteter gravierender Anstieg des Verkehrsaufkommens ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung 301 Kfz-Fahrten im Quell und Zielverkehr (rund 150 Hin- und 150 Rückfahrten) pro Tag zusätzlich erzeugt werden. In der morgendlichen Spitzenstunde, die die Öffnungszeiten der Kita berücksichtigt, kommt es dabei zu 66 Kfz-Fahrten zusätzlich (33 Hin- und 33 Rückfahrten) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde zu zusätzlich 53 Kfz-Fahrten (26 Hin- und 27 Rückfahrten). Eine massive Verschlechterung der Verkehrssituation, insbesondere für Fußgänger und Radfahrende, ist bei diesen Werten nicht zu befürchten. Die Hinweise bei größeren Veranstaltungen beim Tennis oder Portugiesischen Verein werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Was die Befürchtungen bei Einzelereignissen wie Veranstaltungen des Tennisvereins oder des Portugiesischen Vereins betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass diese zeitlich in der Regel nicht mit den verkehrlichen Stoßzeiten der Kita (jeweils montags bis freitags morgens zwischen 08:00 Uhr – 09:00 Uhr und nachmittags zwischen 16:00 Uhr – 17:00 Uhr) kollidieren.

zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Zuge der Bedarfsplanung wurden die vorgebrachten Aspekte geprüft. Im Ergebnis ist weiterhin von einem hohen Bedarf an Kitaplätzen auszugehen, dies gilt auch oder insbesondere für die Betreuungsplätze der Altersgruppe U3. Die Schaffung weiterer Kitaplätze ist demnach erforderlich.

zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus gibt es im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offenen Landschaftsraum welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 9: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen.

2.13 Schreiben Bürger*in 13 vom 30.09.2024:

Kurzzusammenfassung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Bebauung nicht nur Freiflächen versiegelt würden, sondern auch Luftströmungen beeinflusst würden, die das Stadt-/Wohngebiet mit Kaltluft versorgen.
2. Auf die Feststellung der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/161 unter dem Punkt Klimarelevanz wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits spürbare und weiter zu erwartende Klimaveränderung hingewiesen.
3. Auf das Ergebnis des „Hitze-Checks“ der Deutschen Umwelthilfe wird hingewiesen, wonach Hilden mit 54,19% Versiegelung im Siedlungsraum den Spitzenplatz in gesamt NRW einnehme. Mit der Baumaßnahme am Salzmannweg würde weitere Fläche versiegelt. In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 13.08.24 werde ausgesagt, dass 6,9 Millionen Menschen in NRW von besonderen Hitzebelastungen betroffen sind und 23 % der Siedlungsfläche viel zu heiß ist. Die einwendende Person geht davon aus, dass Hilden mit seinem hohen Versiegelungsgrad hier einen entsprechenden Anteil habe.
4. Freiflächen seien in Hilden ein knappes Gut und somit ist jede davon eine umso wertvollere Ressource im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel. Es erschließe sich nicht, weshalb angesichts der allseits bekannten Fakten die Verwaltung Bauprojekte angehe wie vor 30 Jahren und für ihre Vorhaben eine Freifläche nach der anderen (Salzmannweg, Hofstraße) neu zu versiegeln beabsichtige. Im Sinne der Klimaanpassung und der Nachhaltigkeit sollten die noch vorhandenen Freiflächen geschützt und erhalten werden.
5. Es werden die Entscheidungsträger aufgefordert, für in der Planung befindliche und zukünftige Bauvorhaben neue Wege zu gehen. Eine Überarbeitung und (Neu-)Nutzung der Bestandsbebauung sei anzustreben.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken. Wesentliche Beeinträchtigungen der Luftströmungen werden im vorliegenden Fall nicht erkannt.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist, wie in der Stellungnahme vorgetragen, das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut.

Die Gutachten werden für sogenannte autochthone Wetterlagen simuliert, da diese Wetterlage im Sommer bei problematisch heißem Wetter mit Tropennächten vorherrscht. Diese Wetterlage ist durch eine von der Großwetterlage unbeeinflussten Windstille gekennzeichnet. Die Luftströme kommen dann lediglich durch das „lokale“ Temperaturgefälle insbesondere nachts zustande. Das sind die Luftströme, die eine Klimaaanalyse darstellt und die nächtliche Abkühlung bringen.

Im Gegensatz dazu ist die durch die „Großwetterlage“ beeinflusste Windrichtung tatsächlich häufig südwestlich zu verzeichnen.

Aus diesem Grund wird dem Planbereich in der Klimaaanalyse der Stadt Hilden auch eine geringe stadtklimatische Bedeutung zugeschrieben:

Es findet kaum eine Kaltluftproduktion im Plangebiet selber statt, allerdings profitiert der Bereich von der Kaltluft des von „Osten nach Westen“ verlaufenden nächtlichen Luftstroms südlich des Plangebietes, der den Bereich an der Stadtgrenze tangiert.

Da die Höhe der geplanten Bebauung (Kita mit zwei Vollgeschossen) begrenzt wird und das Plangebiet nur teilweise bebaut wird, ist die Hinderniswirkung der geplanten Bebauung nur gering. Luftströme finden auch in deutlich größeren Höhen statt. Wobei es wie oben beschrieben in heißen Nächten sowieso keinen relevanten Kaltlufttransport Richtung Norden gibt, da die Stromrichtung bei den hitzerelevanten autochthonen Wetterlagen von Osten nach Westen verläuft.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Hilden zeichnet sich durch eine kompakte Stadtstruktur aus, was wesentlich zur Attraktivität der Stadt beiträgt. Gleichzeitig sind die umliegenden Freiflächen oftmals nicht mehr im Stadtgebiet selbst, sondern liegen auf den Gebieten von Düsseldorf, Solingen oder Langenfeld. Trotzdem verzeichnet die Stadt Hilden keine unangemessen hohe Versiegelung. Die genannten Ausarbeitungen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zu den Themen Flächenversiegelung und Siedlungsdichte werden fachlich nicht geteilt. Die Ermittlung des Versiegelungsgrades erfolgte grob abstrahierend und berücksichtigt eben nicht die unterschiedlichen Flächennutzungen auf einzelnen Flurstücken. Der in den Unterlagen angegebene Versiegelungsgrad wird nach fachlicher Einschätzung daher in Hilden nicht erreicht.

zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Hilden ist der Erhalt von Freiflächen sehr wichtig, gleichwohl sind in der Stadtentwicklung unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall kann der Bedarf an Kitaplätzen nicht durch die Erweiterung im Bestand gedeckt werden. Auch erscheint die planungsrechtliche Vorbereitung für eine Tennishalle im Anschluss an die bestehende Tennisanlage sinnvoll.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltet hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau

von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden. Der vorliegende Standort ist das Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung.

2.14 Schreiben Bürger*in 14 vom 02.10.2024:

Kurzzusammenfassung:

7. Es wird erfragt, warum in Hilden krampfhaft nach neuen Flächen gesucht wird, wenn es im Bestand Möglichkeiten gibt, um wichtige Gebäude zu errichten, ohne ökologische Freiflächen zu zerstören.
8. Der Aufwand mit einer Flächennutzungsplanänderung sei kontraproduktiv und aufgrund der aktuellen Lage und der schnellen Änderung von Planungsgrundlagen nicht zu rechtfertigen. Die Stadt Hilden müsse sich mehr auf die Nutzung von vorhandenen Flächen konzentrieren.
Die Bemühungen, um vorhandene Leerstände oder Flächen (Wäscherei Pauli) zu nutzen müssen nach Auffassung der Einwendenden ausgebaut werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verkehrssituation im Hildener Süden weiter zu spitze. Besonders morgens sei ein Abbiegen aus dem Salzmannweg in die Richrather Straße Richtung Hilden nur schwer möglich. Auf Rückstaus wird hingewiesen. Es wird zudem erfragt, an welchem Tag die Fahrzeugzählung für die Verkehrsprognose stattgefunden habe.
Um den zu erwartenden Autoverkehr zu bewältigen, müsse über einen Kreisverkehr am Salzmannweg zusammen mit dem Land (Straßen.NRW) nachgedacht werden.
10. Der Schulweg auf dieser Strecke sei schon jetzt gefährlich genug.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche bereits als "Ausgleichsfläche" zum Bau der Sporthalle Weidenweg dient und für ein Regenwasserauffangbecken.
Es wird hinterfragt, wie man nun solche Festlegungen wieder rückgängig machen kann?
Zudem wird erfragt, ob man nun für die Ausgleichsfläche wieder eine neue Ausgleichsfläche suche und wo diese Fläche wäre.
12. Auch wird seitens der Einwendenden ausgeführt, dass der Bolzplatz wegfallen würde. Es wird erfragt, warum man versuche den Kindern ein Stück Natur wegzunehmen um sich dort noch frei entfalten zu können.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder dort viel Zeit verbringen, auch mit Kindern, die nicht hier wohnen, weil sie hier noch die Möglichkeit haben in der Natur zu spielen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion sowie der Erhalt von Bäumen ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem dringenden Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde

bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Das Gelände der ehemaligen Wäscherei an der Hofstraße (ehemals Wäscherei Pauli) ist eine Altlastenverdachtsfläche sowie in Privateigentum und steht für die geplante Kindertagesstätte nicht zur Verfügung. Der vorliegende Standort ist das Ergebnis einer Alternativenprüfung.

Das vorliegende Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses sieht explizit auch die Möglichkeit vor, bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Festsetzungen auf Ebene von Bebauungsplänen ändern zu können. Dies bedarf ein Änderungsverfahren, welches im vorliegenden Fall nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

zu 3: Es wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Dieses kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch noch immer leistungsfähig ist. Der Bau eines Kreisverkehrs ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens Richrather Straße/ Salzmannweg nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Hinweises auf Rückstaus wird ebenfalls auf das Verkehrsgutachten hingewiesen. Demgemäß liegt die maximale Rückstaulänge, die in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird, hier bei lediglich drei Fahrzeugen. Betroffen ist der Linksabbieger vom Salzmannweg in Richtung Richrather Straße. Für die übrigen Abbiegebeziehungen werden kürzere Wartezeiten und Rückstaulängen verzeichnet.

Die Verkehrszählung am Knotenpunkt erfolgte am 21.01.2025 im Rahmen der Erarbeitung der Verkehrsuntersuchung.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist bislang nicht als besonderer Gefahrenpunkt für den Schulverkehr bekannt. Im Zuge der vorliegenden Planung werden zudem die bestehenden Schulwegebeziehungen berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung einer Kindertagesstätte und der Erweiterung der Tennisanlage (Spielfeld + Tennishalle) werden zwar Mehrverkehre erzeugt, diese sind jedoch auf dem Salzmannweg verträglich abzuwickeln.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Das vorliegende Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches durchgeführt. Dieses sieht explizit auch die Möglichkeit vor, bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Festsetzungen auf Ebene von Bebauungsplänen ändern zu können. Dies bedarf ein Änderungsverfahren, welches im vorliegenden Fall nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde.

Die Hinweise zum Regenrückhaltebecken werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenwasserauffangbecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum vorhanden, welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

2.15 Schreiben Bürger*in 15 vom 02.10.2024:

Kurzzusammenfassung:

18. Die Sitzung hätte als Anhörung der Anwohner/Bürger weit vor dieser stattfinden müssen. Es wird kritisiert, dass sich niemand von der Verwaltung oder Stadtrat mit den Anwohnern persönlich unterhalten habe.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass stets von einer Kita gesprochen würde, im Plan stehe jedoch "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", was auch Asylunterkünfte, Migrantenwohnheim, Drogenkonsumräume, Jugendheim oder ähnliches sein könnten. Die Bestimmung sollte angepasst werden.
20. Es werden weitere Grünflächen in Hilden durch die vorliegende Planung zugepflastert und verringert, es wird einmal mehr Grünfläche vernichtet, die in Hilden eh kaum noch vorhanden sei.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist. Daher müssten zweimal neue Ausgleichsflächen bereitgestellt werden, die aber wohl in Hilden nicht vorhanden seien.
Der Einwender habe gehört, dass nun im Umland Flächen als Ausgleichsflächen gemietet werden sollten, die Kosten hätten dann die Hildener Bürger durch erhöhte Steuern zu zahlen.
Ökologische und bürgernahe Stadtplanung könnte nach Auffassung des Einwenders sicher anders aussehen.
22. Auf andere Punkte wie etwa Regenrückhaltebecken etc. sei auf der Anhörung hingewiesen worden.
23. Auf die bestehende Verkehrssituation mit vielen Radfahrern wird hingewiesen. Es wird befürchtet, dass sich durch parkende und abbiegende Autos an der Kita die Unfallgefahr erhöht.
24. Es wird angenommen, dass die Kita-Parkplätze durch Mitarbeitende besetzt sein werden. Eltern werden unmittelbar auf dem Parkplatz vor dem Eingang der Kita anhalten und die Kinder abgeben. Dieser Vorgang kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
25. Nach Einschätzung des Einwenders ist ein Rückstau mit deutlicher Lärm- und Abgasbelastung durch laufende Motoren im Bereich Bruchhauser Weg/Kreuzung/Salzmannweg unvermeidlich.

26. Eine Zufahrt/Abfahrt von der Kita erscheint dem Einwender nur über den Salzmannweg (Ein-und Ausfahrt Richtung Tennisplatz) mit erheblich weniger Unfallgefahr gegeben und sinnvoll. Auf den seitlichen Radweg im Salzmannweg wird hingewiesen. Auch befinden sich am Salzmannweg gegenüber keine Gebäude.
27. Der Einwender geht davon aus, dass die angegebenen Daten (Lärmbelastung) Schätzungen sind. Bei der vorgeschlagenen Verkehrsführung Zu/Abfahrt KITA werden höhere Werte für die Anwohner vermutet. Dies soll vermieden werden.
28. Es werden detaillierte Fragen zum Bedarf gestellt. Der Bedarf wird dabei kritisch hinterfragt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau eines neuen Migrantenwohnheimes ruht und daher mit weniger Migranten zu rechnen ist, dies schließt nach Einschätzung des Einwenders vermehrt Kinder ein.
29. Es wird auf den Bedarf an Fachkräften hingewiesen. Der Einwender hält es für fraglich, ob adäquates Personal für die Kita zur Verfügung stehen wird.
30. Die Kosten für die Kita seien nach ersten Informationen mit 6 Mio. Euro veranschlagt. Es sei fraglich ob dies zu halten sei. Der Einwender verweist in diesem Zusammenhang auf Großprojekte wie z.B. Stuttgart 21. Es wird vermutet, dass es zu einer Kostenverdopplung kommt. Bei der absolut angespannten Haushaltslage in Hilden seien dies nicht zumutbare Kosten für die Bürger und für die Stadtkasse/Kämmerer.
31. Es werden andere Flächen seitens des Einwenders für die Kita vorgeschlagen.
32. Neben dem Vorschlag auf anderen Flächen die Kita zu errichten wird auch die Erweiterung bzw. Aufstockung Karnaper Regenbogen angeregt. Übergangsweise wäre auch eine Containermöglichkeit zur Kinderbetreuung denkbar. Zudem könnten verstärkt private Kinderbetreuung inkl. deren Förderung in Betracht kommen.
33. In der Sitzung sei nicht bekannt geworden, ob und in wie weit sich der Rat mit anderen Flächen auseinandergesetzt habe. Dem Einwender erscheint es, als ob hier der Weg des geringsten Aufwandes und zu erwartenden Widerstandes gewählt wurde, evtl. auch auf Kosten der hier Wohnenden.
34. Der Einwender erklärt, dass die Planung bezüglich der Tennisanlage fraglich erscheint. Es wird darauf hingewiesen, dass der Tennisverein noch einen 10-jährigen Pachtvertrag habe. Für die Änderung der Pläne müssten hier Teile abgegeben werden. Der Tennisverein solle nun mit einem weiteren Platz und dem Bau einer Halle geködert werden. Gleichwohl könne der Verein die Kosten der Halle gar nicht stemmen. Es sei am Bürgerabend auch nicht erwähnt worden, dass der Tennisverein Bereitschaft zeigt, etwas zu verändern.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Die Anhörung fand am 19.09.2024 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Es handelt sich dabei formal um den ersten Beteiligungsschritt nach dem durch die Politik gefassten Aufstellungsbeschluss. Eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß §3 Abs. 2 BauGB im Zuge der öffentlichen Auslegung (Offenlage) sofern der entsprechende Beschluss zur Offenlage durch die Politik gefasst wird. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die hier praktizierte Vorgehensweise eingehalten und die Anwohner/Bürger frühzeitig informiert.

zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Eine Kita fällt planungsrechtlich unter den Begriff "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", um jedoch Missverständnisse zu vermeiden wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Es ist die Schaffung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dies wird auch im Bebauungsplan explizit festgesetzt.

zu 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im

vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

zu 4: Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Es wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580. Die Flächen sind bereits im Ökokonto der Stadt Hilden enthalten. Die befürchtete Anmietung von Flächen auf Kosten der Hildener Bürger*innen ist gerade nicht vorgesehen.

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Westlich des Plangebietes ist bereits das in der Vorflut zum Oerkhausgraben vorgesehene Regenrückhaltebecken errichtet worden. Ein weiteres Regenüberlaufbecken ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Belange der Stadtentwässerung werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Sie stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird nach §44 LWG i.V.m. §55 WHG ortsnahe versickert werden. Hierbei wird die geplante Gestaltung des Außengeländes der Kita und der konkurrierende Platzbedarf berücksichtigt.

zu 6: Hinsichtlich der Befürchteten steigenden Unfallgefahr mit Radfahrenden durch Parkende an der Kita wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, sodass eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann und somit nicht auf andere Flächen im Umfeld der Kita zum Parken ausgewichen werden muss. Somit sollte es zu keinen Konflikten zwischen Radfahrenden und Parkenden auf dem Parkplatz des Kitageländes kommen. Was die Abbiegesituation betrifft, so soll die Einfahrt auf das Kitagelände nur über den Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt nur über den Salzmannweg möglich sein. Was die bauliche Gewährleistung der Sicherheit beim Abbiegevorgang betrifft, so wird seitens der Stadt standardmäßig festgelegt, dass in den jeweils seitlichen Bereichen der Ausfahrten (Stellplatzanlage) keine die Sicht einschränkenden Einbauten und/oder Anpflanzungen vorzunehmen sind. Sofern seitliche Einbauten und/oder Anpflanzungen unumgänglich sind, sind diese dauerhaft auf eine Höhe von $\leq 0,80\text{m}$ zu beschränken.

zu 7: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Bebauungsplan werden Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, sodass eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen für Eltern und Beschäftigte der Kita auf dem Kita-Grundstück realisiert werden kann. Die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden werden berücksichtigt. Insofern ist gewährleistet, dass eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für alle betroffenen Nutzergruppen nachgewiesen wird. Dass Eltern für die Dauer des Bring- und Abholvorgangs ihr Fahrzeug auf den Stellplatz des Kita-Grundstücks abstellen, ist bei der Dimensionierung der Stellplatzanlage berücksichtigt.

zu 8: Die Bedenken werden nicht geteilt. Hinsichtlich des befürchteten Rückstaus und befürchteten langen Wartezeiten wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung

verwiesen. Mit Umsetzung der Planung müssen zu Stoßzeiten ggf. längere Wartezeiten als heute in Kauf genommen werden. Im gutachterlich ermittelten Planfall liegt die maximale mittlere Wartezeit bei 32,3 Sekunden. Die maximale Rückstaulänge, die in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird, liegt hier bei lediglich drei Fahrzeugen. Betroffen ist der Linksabbieger vom Salzmannweg in Richtung Richrather Straße. Für die übrigen Abbiegebeziehungen werden deutlich kürzere Wartezeiten verzeichnet. Ein deutlicher Anstieg der Lärm- und Abgasbelastungen wird daher ebenfalls nicht erwartet.

zu 9: Die geplante Erschließung des Kita-Grundstücks sieht eine Zufahrt über den Bruchhauser Weg und eine Ausfahrt über den Salzmannweg vor. Durch die Trennung der Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit wird die Sicherheit, insbesondere am Salzmannweg, sogar erhöht. Weniger Abbiegebeziehungen machen die Ein-/Ausfahrtsituation übersichtlicher für die Verkehrsteilnehmenden.

Die Hinweise zum seitlichen Radweg und der Nichtbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden zur Kenntnis genommen.

zu 10: Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchungen wurden auf Basis der geltenden Regelwerke durchgeführt und sind daher objektiv nachvollziehbar. Die künftige Lärmbelastung wurde im Bauleitplanverfahren untersucht und bewertet. Im Ergebnis kann das geplante Vorhaben als verträglich im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung eingestuft werden.

zu 11: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedarfsplanung wird seitens der Stadt und Ihrer politischen Gremien öffentlich beraten und ist daher transparent. Bereits beim Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Planverfahren wurde Bezug auf die Sitzungsvorlage „Kindergartenbedarfsplanung Stadt Hilden - Fortschreibung 2024 ff“ (WP 20-25 SV 40/017) genommen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 wurde auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 40/051 die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen, die weiterhin den Neubaubedarf von 10 Gruppen prognostiziert. Aus der Bedarfsplanung wird der Platzbedarf ersichtlich. Unabhängig von der Fragestellung der Migranten wird weiterhin ein hoher Bedarf an Kindertagesplätzen gesehen.

Insbesondere in den kinderreichen Hildener Stadtteilen Nord und Süd ist ein größerer Platzbedarf vorhanden. Durch den vorliegenden Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Dieser Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffung von Fachkräften für die Kinderbetreuung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

zu 13: Die Bedenken hinsichtlich der Kosten werden nicht geteilt. Die Hinweise zu werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Maßnahme ist aber nicht mit Großprojekten vergleichbar. Die Anforderungen an den Bau einer Kindertagesstätte sind bereits im Vorfeld klar definiert. Eine Kostendopplung wird daher nicht erwartet. Die angespannte Haushaltslage der Stadt Hilden wird bei der Planung berücksichtigt. Gleichwohl ist es eine der gesetzlichen Aufgaben der Stadt ein ausreichendes Angebot an Kindertagesplätzen zu schaffen.

zu 14: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik

beauftragt, jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

Die genannten Flächen stehen für die Nutzung als Kindertagesstätte nicht zur Verfügung oder sind aufgrund des Anforderungsprofils ungeeignet. Zum Teil befinden sich die genannten Flächen auch nicht im Eigentum der Stadt Hilden. Die möglichst kurzfristige Umsetzbarkeit ist an diesen Standorten somit nicht gegeben. Die genannte Fläche an der Hofstraße ist im Zuge der Standortsuche seitens der Verwaltung als Alternative vorgestellt worden. Im Zuge des Auswahlverfahrens wurde sich jedoch für den Standort am Salzmannweg entschieden (siehe Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 26/052). Der Standort an der Hofstraße steht aufgrund einer politischen Beschlusslage, die dort noch eine andere Nutzung vorsieht, nicht zur Verfügung.

zu 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Die Erweiterung bzw. Aufstockung der Kita Karnaper Regenbogen würde nicht den Bedarf decken können. Im Plangebiet ist die Errichtung einer fünfgruppigen Kindertagesstätte vorgesehen.

Die Stadt Hilden ist gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Die verstärkte, private Kinderbetreuung inkl. deren Förderung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Durch die Schaffung einer neuen Kita sollen zusätzliche Kapazitäten in städtischen Einrichtungen geschaffen werden. Der Kita-Neubau soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 16: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits zuvor wurde dargelegt, dass im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft wurden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden.

zu 17: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Pachtvertrag mit dem Tennisverein ist nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung. Die Stadt führt hierzu bilaterale Gespräche. Bereits seit geraumer Zeit liegen Anfragen des Tennisvereins nach der Möglichkeit zur Errichtung einer Tennishalle bei der Stadt Hilden vor. Nun könnte der vorliegende Bebauungsplan das Planungsrecht hierfür schaffen. Insbesondere die Tennishalle könnte das bisherige Angebot abrunden und eine sinnvolle Ergänzung des Sportangebotes darstellen. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebes bietet sich die Schaffung der Tennishalle im Westen des Grundstücks an, da für die Medenspiele weiterhin eine ausreichende Anzahl an Spielfeldern vorzuhalten ist. Die Tennishalle wird daher so geplant, dass lediglich eines der vorhandenen Spielfelder überplant wird. In der Halle könnten somit zwei Spielfelder untergebracht werden. Eine detaillierte Planung zu dieser Halle ist noch nicht vorhanden, da es sich lediglich um eine Angebotsplanung handelt. Wann diese Halle zur Umsetzung kommen würde bleibt zeitlich offen und ist nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens. Auch hinsichtlich der Kosten kann hier seitens der Stadt Hilden keine Aussage getätigt werden, da die Umsetzung durch den Tennisverein zu tragen wäre.

2.16 Schreiben Bürger*in vom 03.10.2024:

Kurzzusammenfassung:

13. Die vorhandene Grünfläche (ausgewiesene Ausgleichsfläche) soll erhalten werden. Der Hildener Süden sei zugebaut und Grünflächen (wie die im Plangebiet) seien kaum noch vorhanden.

14. Auf den Klimawandel wird hingewiesen. Die Grünfläche sei ein wichtiger Bestandteil, um zum Klimaschutz beizutragen.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bereits um eine Ausgleichsfläche handelt. Es wird erfragt, wo auf Hildener Stadtgebiet noch ein Ausgleich entstehen soll?
16. Es wird darauf hingewiesen, dass abgesehen von Tier- und Pflanzenbestand als Wildwiese mit Baum- und Strauchbewuchs der hintere Bereich der Grünfläche, der als Ballspielwiese ausgewiesen ist, den anwohnenden Kindern und dessen Freunden als Spielfläche genommen würde. Naturnahe Entwicklungsmöglichkeiten und Entdeckungen sowie persönlichkeitsfördernde Aspekte abseits eines digitalen Mediums würden so bei den hier lebenden Kindern (und Freunden) nicht mehr möglich sein.
17. Eine dramatische Veränderung der Verkehrslage wird befürchtet.
18. Auf die Schulwegsituation wird hingewiesen. Zudem wird die intensive Nutzung des Bruchhauser Weges in Nord-Süd-Richtung durch Radfahrer thematisiert. Eine Erhöhung der Unfallgefahr wird befürchtet.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem schriftlichen Entwurf zur Flächennutzung von einer Fläche "für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" die Rede ist.
20. Es wird erwartet, dass die Kosten des Baus sich erhöhen werden. Es wird erfragt, wie die Stadt damit umgehe und was dies für die Bürger bedeute.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Informationsveranstaltung davon gesprochen wurde, dass der TSC Hilden ein zusätzliches Spielfeld mit Tennishalle bauen wird bzw. kann. Bei den Anwohnern ist das Bild von "wird" in den Köpfen, was so ja noch nicht stimme.
22. Zum geplanten Bau einer Kita seien zwei freie Flächen im Hildener Süden in Erwägung gezogen worden. Aus welchen Gründen das zweite Objekt nicht ausgewählt wurde, sei leider nicht erläutert worden.
23. Es werden alternative Flächen / Gebäude für den geplanten Bau der Kita vorgeschlagen.
24. Aufgrund der zuvor genannten Punkte sowie der zahlreichen und ausführlich dargestellten Gründe und Meinungen auf der Informationsveranstaltung am 19.09.2024 sei von einem Bauvorhaben Kita Salzmannweg abzusehen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung Ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33,

Flurstücke 58, 93, 202, 580. Im Umfeld des Plangebietes schließt der offene Landschaftsraum sowie die Uferbereiche des Dörpfeldsees und Oerksees an. Grünflächen sind im Umfeld des Plangebietes somit sehr wohl vorhanden.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die im Plangebiet vorhandene Grünfläche hat in erster Linie eine Klimarelevanz für das Mikroklima. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Klima behandelt. Dabei wird erläutert, dass das Plangebiet gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen. Gleichwohl liegt die Plangebietsfläche nicht in einer Kaltluftleitbahn. Durch die geplante Bebauung werden keine Kaltluftleitbahn zugebaut.

Die Gutachten werden für sogenannte autochthone Wetterlagen simuliert, da diese Wetterlage im Sommer bei problematisch heißem Wetter mit Tropennächten vorherrscht. Diese Wetterlage ist durch eine von der Großwetterlage unbeeinflussten Windstille gekennzeichnet. Die Luftströme kommen dann lediglich durch das „lokale“ Temperaturgefälle insbesondere nachts zustande. Das sind die Luftströme, die eine Klimaanalyse darstellt und die nächtliche Abkühlung bringen.

Im Gegensatz dazu ist die durch die „Großwetterlage“ beeinflusste Windrichtung tatsächlich häufig südwestlich zu verzeichnen.

Aus diesem Grund wird dem Planbereich in der Klimaanalyse der Stadt Hilden auch eine geringe stadtklimatische Bedeutung zugeschrieben:

Es findet kaum eine Kaltluftproduktion im Plangebiet selber statt, allerdings profitiert der Bereich von der Kaltluft des von „Osten nach Westen“ verlaufenden nächtlichen Luftstroms südlich des Plangebietes, der den Bereich an der Stadtgrenze tangiert.

Da die Höhe der geplanten Bebauung (Kita mit zwei Vollgeschossen) begrenzt wird und das Plangebiet nur teilweise bebaut wird, ist die Hinderniswirkung der geplanten Bebauung nur gering. Luftströme finden auch in deutlich größeren Höhen statt. Wobei es wie oben beschrieben in heißen Nächten sowieso keinen relevanten Kaltlufttransport Richtung Norden gibt, da die Stromrichtung bei den hitzerelevanten autochthonen Wetterlagen von Osten nach Westen verläuft.

zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass im vorliegenden Plangebiet bereits eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung am Weidenweg verortet wurde. Die Eingriffs- Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

zu 4: Die Bedenken werden nicht geteilt. Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 5: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Im Zuge derer wurde eine Verkehrserzeugungsberechnung für die geplante Nutzung erstellt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung 301 Kfz-Fahrten im Quell und Zielverkehr (rund 150 Hin- und 150 Rückfahrten) pro Tag zusätzlich erzeugt werden. In der morgendlichen Spitzenstunde, die die Öffnungszeiten der Kita berücksichtigt, kommt es dabei zu 66 Kfz-Fahrten zusätzlich (33 Hin- und 33 Rückfahrten) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde zu zusätzlich 53 Kfz-Fahrten (26 Hin- und 27 Rückfahrten). Diese Anzahl an zusätzlichen Fahrzeugen ist problemlos aufzunehmen, was auch durch die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erstellte Leistungsfähigkeitsbewertung für den Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg unterstützt wird.

Für den Bruchhauser Weg ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen noch geringer, da aufgrund der geplanten Erschließung der Kita nur mit einfahrenden Fahrzeugen (Ausfahrt über Salzmannweg) gerechnet werden muss.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist bislang nicht als besonderer Gefahrenpunkt für den Schulverkehr bekannt. Im Zuge der vorliegenden Planung werden zudem die bestehenden Schulwegebeziehungen sowie die Radverkehre auf dem Bruchhauser Weg berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung einer Kindertagesstätte und der Erweiterung der Tennisanlage (Spielfeld + Tennishalle) werden zwar Mehrverkehre erzeugt, diese sind jedoch auf dem Salzmannweg verträglich abzuwickeln. Auch für die Radverkehre auf dem Bruchhauser Weg ergeben sich demnach keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Durch die geplante Zufahrt über den Bruchhauser Weg und die Ausfahrt über den Salzmannweg werden die Verkehre entzerrt. Die genannten Aspekte werden im Zuge der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche weiter konkretisiert wurde. Eine Kita fällt planungsrechtlich unter den Begriff "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", um jedoch Missverständnisse zu vermeiden wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Es ist die Schaffung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dies wird auch im Bebauungsplan explizit festgesetzt.

zu 8: Die Bedenken hinsichtlich der Kosten werden nicht geteilt. Die Anforderungen an den Bau einer Kindertagesstätte sind bereits im Vorfeld klar definiert. Mehrkosten sind derzeit nicht ersichtlich. Sofern es im Zuge des Bauvorhabens jedoch zu derzeit nicht absehbaren Kostensteigerungen kommt, sind diese über den städtischen Haushalt zu finanzieren. Die Kosten der geplanten Kita sind jedoch nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

zu 9: Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Wann der Tennisverein tatsächlich ein zusätzliches Spielfeld und/oder die Tennishalle realisiert, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In den Planunterlagen wird dieser Aspekt nochmals konkretisiert.

zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hildener Süden wurde alternativ zum vorliegenden Standort am Salzmannweg ein Standort an der Hofstraße geprüft. Der Standort an der Hofstraße kann aufgrund der dort noch geltenden Beschlusslage nicht als Kitastandort vorgesehen werden.

zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern

oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden.

Die genannten Standorte (ehemalige Albert-Schweizer-Schule, Wäscherei Pauli und Haus Erika) befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Hilden. Die Flächen stehen für die Errichtung einer Kita nicht zur Verfügung. Im Bereich Albert-Schweizer Areal und Haus Erika ist jeweils die Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Gleiches gilt auch für das städtische Grundstück Hofstraße 150. In diesem Bereich ist die Schaffung von öffentlich geförderten Wohnraum vorgesehen, der Bebauungsplan Nr. 139A befindet sich im Aufstellungsverfahren. Der Kita-Neubau am Salzmannweg soll die Familienfreundlichkeit der Generationenstadt Hilden sichern und zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen.

zu 12: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die unterschiedlichen Gründe werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens bewertet und untereinander abgewogen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

2.17 Schreiben Bürger*in vom 03.10.2024:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen Bedenken gegen die Errichtung einer Kita am Salzmannweg und der Nutzung „als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

1. Es sollen keine weiteren Flächen versiegelt werden. Die Grünfläche soll aus ökologischen Gründen und als natürlicher Spielplatz, der dortigen Anwohner erhalten bleiben.
2. Die Lage im Stadtgebiet würde dazu führen, dass alle Kinder per Auto oder im günstigsten Fall per Fahrrad gebracht werden.
3. Die Straßen Salzmannweg und Bruchhauser Weg wären nicht ausreichend um das hohe Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Es ist kein Platz für einen Wendehammer oder gar einen Kreisverkehr.
4. Auf den bereits bestehenden Fahrradverkehr von Schülerinnen und Schüler wird hingewiesen. Es wird eine erhöhte Anzahl an Unfällen befürchtet.
5. Der Zuzug von jungen Familien mit Kindern im Einzugsgebiet der geplanten Kita wird vor dem Hintergrund der Mietpreis und Kaufpreis Entwicklung im Hildener Süden bezweifelt.
6. Eine Anhebung des Geräuschpegels wird als nicht akzeptabel gesehen. Auf die Belastungen durch die Güterbahnlinie wird hingewiesen.
7. Es sollen Alternativen in Bestandsgebäuden gesucht werden.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt von Grünflächen und die Sicherung ihrer ökologischen Funktion ist ein wichtiger Belang in der Stadtentwicklung von Hilden, gleichwohl ist jedoch eine Vielzahl anderer Belange ebenfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Kita im Hildener Süden geplant, um dem Bedarf im Bereich Kitaplätze zu decken.

Aus ökologischer Sicht werden die Eingriffe ausgeglichen. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung wurde durch einen Fachgutachter erstellt. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist in der „Elb“ auf der von der Gemeinde

bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Für Kinder sind im Umfeld des Plangebietes zwei öffentliche Spielplätze vorhanden (im Bereich Oerkhaushof und am Salzmannweg). Darüber hinaus ist im Umfeld an die vorhandene Wohnbebauung offener Landschaftsraum welcher auf den vorhandenen Wegen erkundet werden kann.

zu 2: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden verwiesen. Im Zuge derer wurde eine Verkehrserzeugungsberechnung für die geplante Nutzung erstellt. Diese erfolgte nach einer standardisierten Berechnungsmethode (Ver_Bau) die berücksichtigt, dass der deutlich überwiegende Teil der Kinder per Kfz gebracht wird. Konkret wurde ein MIV-Anteil von 80% angesetzt, was bereits dem höchsten Wert nach der standardisierten Berechnungsmethode entspricht. Für die Annahme eines noch höheren Wertes wird seitens der Stadt kein begründetes Erfordernis gesehen. Der geplante Kitastandort ist zudem gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Kinder aus dem näheren Umfeld können auch zu Fuß gebracht werden.

zu 3: Hinsichtlich der Bedenken, die Straßen Salzmannweg und Bruchhauser Weg seien nicht ausreichend, um das hohe Verkehrsaufkommen auszunehmen, wird auf die Verkehrsuntersuchung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung 301 Kfz-Fahrten im Quell und Zielverkehr (rund 150 Hin- und 150 Rückfahrten) pro Tag zusätzlich erzeugt werden. in der morgendlichen Spitzenstunde, die die Öffnungszeiten der Kita berücksichtigt, kommt es dabei zu 66 Kfz-Fahrten zusätzlich (33 Hin- und 33 Rückfahrten) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde zu zusätzlich 53 Kfz-Fahrten (26 Hin- und 27 Rückfahrten). Diese Anzahl an zusätzlichen Fahrzeugen ist problemlos aufzunehmen, was auch durch die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erstellte Leistungsfähigkeitsbewertung für den Knotenpunkt Richrather Straße/ Salzmannweg unterstützt wird.

Für den Bruchhauser Weg ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen noch geringer, da aufgrund der geplanten Erschließung der Kita nur mit Einfahrenden Fahrzeugen (Ausfahrt über Salzmannweg) gerechnet werden muss. Ein Wendehammer oder Kreisverkehr ist daher auch nicht erforderlich.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßen sind für eine Aufnahme des berechneten zusätzlichen Verkehrs ausgelegt und leistungsfähig. Wenn die Verkehrsteilnehmenden sich an die Verkehrsregeln halten und die Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) achten, sind keine erhöhten Unfallzahlen zu erwarten.

zu 5: Der Hinweis zur Mietpreis und Kaufpreisentwicklung im Hildener Süden wird zur Kenntnis genommen. Die Einkommenssituation der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die vorhandene Siedlungsstruktur im Hildener Süden ist jedoch weiterhin für Familien attraktiv.

zu 6: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Geräuschbelastung entlang der Güterbahnlinie ist der Stadt bekannt. Durch das geplante Vorhaben Kita und Erweiterung der Tennisanlage wird sich die vorhandene Lärmsituation jedoch nicht wesentlich ändern. Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis ist das vorliegende Planvorhaben im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung verträglich.

zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld zum vorliegenden Bauleitplanverfahren sind andere Maßnahmen wie die bestehende Kitas zu vergrößern oder neue Kitas in leeren Gebäuden zu bauen umfangreich geprüft worden. Im Ergebnis

der Prüfungen kann der anhaltend hohe Bedarf an Kitaplätzen jedoch nur durch den Neubau von Kitas gedeckt werden. Letztlich wurde die Verwaltung durch die Politik beauftragt jeweils für den Hildener Norden und Hildener Süden Standorte vorzuschlagen. Der nun vorliegende Standort am Salzmannweg ist das Ergebnis dieses Auswahlprozesses für den Hildener Süden.

2.18 Schreiben Bürger*in vom 06.10.2024:

Kurzzusammenfassung:

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans auch andere Bebauung erlauben würde. Es wird daher gebeten zu beachten, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich und ausschließlich auf die geplante Kita und Tennisplatzerweiterung bezieht.
8. Grundsätzlich keine Einwände gegen den Bau einer Kita. Es ist bekannt wie der Bring- und Abholverkehr vor der Kita und auf der dorthin führenden Straße abläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute die Autofahrer ab der Spielstraße Richtung Tennisplatz Gas geben. Auf Geschwindigkeitsüberschreitungen von vielen Auto- und Motorradfahrer wird hingewiesen.

Das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer kann nicht nachvollzogen werden und ist rücksichtslos. Die Einwender erklären, dass die Einhaltung der 30km/h-Geschwindigkeitsgrenze bei der Planung einer Kita zwingend sicherzustellen ist.
9. Es wird erläutert, dass sich die Ausfahrt vom Salzmannweg auf die Richrather-Straße insbesondere am Morgen oft schwierig gestaltet, da der schnelle Verkehr aus Richtung Langenfeld und der Verkehr aus Richtung Hilden sowie die über die Verkehrsinsel kreuzenden Fußgänger / Radfahrer bei der Ausfahrt beachtet werden müssen. Es wird eine Ampel angeregt, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.
10. In Bezug auf die Tennisanlage wird darauf hingewiesen, dass Feierlichkeiten immer dazu führen, dass am gesamten Salzmannweg auf den Grünstreifen in beide Verkehrsrichtungen geparkt wird. Beim letzten Sommerfest sei die Park-Situation so extrem gewesen, dass die Feuerwehr hier nicht mehr durchgekommen wäre. Die Straße war nach Angabe der Einwendenden so zugeparkt, dass keine zwei Fahrspuren mehr vorhanden waren und ein Krankenwagen nicht durch die zugeparkte Straße hätte fahren können.
11. Im Hinblick auf die zukünftig entstehende Auslastung und Mehrbelastung der Straße (Baumaßnahmen / Kita-Pendler / Tennisplatznutzer) teilen die Einwender mit, dass Sie als Anwohner keine Straßenbau- oder -reparaturkosten übernehmen werden. Die Straße Salzmannweg soll - sofern es zu einer Baumaßnahme kommt - fachgerecht und vollumfänglich durch den Verursacher instandgesetzt wird.
12. Es wird gebeten, die Stellungnahme zu prüfen und entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Verkehrssituationen einzuplanen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche weiter konkretisiert wurde. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung einer Kita geplant. Im Sondergebiet Tennis sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tennisverein planungsrechtlich vorbereitet werden.

zu 2: Der Hinweis bezüglich des Verhaltens der Verkehrsteilnehmenden wird an das Ordnungsamt weitergegeben. Gleichwohl ist dies nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanverfahrens. Das zeitweise Anbringen der vorhandenen stadteigenen mobilen Geschwindigkeitsanzeige nach Umsetzung der Planung wird geprüft. Eine solche kann zur Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten beitragen.

zu 3: Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Hauptstoßzeit, werktags zwischen 07:15 und 08:15, hat das Verkehrsgutachten (siehe Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden; Stand 10.03.2025) insgesamt 38 Kraftfahrzeuge in der Stunde ermittelt, die vom Salzmannweg aus in die Richrather Straße in Richtung Hilden einbiegen. Das Verkehrsgutachten kommt anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Situation am Knotenpunkt heute als zufriedenstellend bewertet werden kann (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) = C). Mit Umsetzung der Planung wird mit einer Verschlechterung auf QSV = D gerechnet. Die verkehrliche Situation wird damit jedoch noch immer als ausreichend bewertet und bedeutet, dass zwar längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, der Knotenpunkt jedoch auch ohne Ampelanlage noch immer leistungsfähig ist. Eine Signalisierung mittels Ampelanlage ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgrund des Neubaus einer 5-gruppigen KiTa nicht erforderlich. Allerdings könnten sicherheitsoptimierte Anpassungen für den Rad- und Fußverkehr auch am Knotenpunkt Richrather Straße /Salzmannweg die Situation für diesen verbessern. Unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren wird dies weiter geprüft.

zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das hier angesprochene Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer ist nicht Regelungsinhalt eines Bauleitplanverfahrens. Die Informationen auch hinsichtlich der Situation während der Feierlichkeiten beim Tennisverein werden an das Ordnungsamt der Stadt weitergegeben.

zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anliegerbeiträge dürfen in NRW ohnehin seit 1.1.2024 nicht mehr für Straßenbaumaßnahmen erhoben werden, die von den Städten und Gemeinden nach diesem Stichtag beschlossen wurden.

zu 6: Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass sie wie jede andere Stellungnahme auch geprüft wird und die vorgebrachten Aspekte in die Abwägung einfließen. Dies betrifft auch Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssituation (z.B. Anbringen einer Geschwindigkeitsanzeige).

3. die Anregungen aus dem Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.

4. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 177A für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das rund 17.200 m² große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 die Flurstücke 254 und 255.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Salzmannweg und im Westen an den Bruchhauser Weg. Im Osten schließt Wohnbebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese landwirtschaftlichen Flächen liegen bereits auf Langenfelder Stadtgebiet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen und gleichzeitig die Nutzung der angrenzenden Tennisanlage im Bestand zu sichern. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan die Erweiterung der Tennisanlage um einen Platz vor. Des Weiteren wird planungsrechtlich die Errichtung einer Tennishalle vorbereitet. Diese könnte zwei Spielfelder umfassen. Die Belange der benachbarten Nutzungen sind abzustimmen. Durch den Bebauungsplan Nr. 177A soll daher der westliche Bereich des Plangebietes künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kita“ festgesetzt werden. Der östliche Bereich soll auch künftig als Sondergebiet Tennisanlage ausgewiesen werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Juli 2025 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA sowie 4 Enthaltungen (FDP: 3; Rm Kalversberg/fraktionslos: 1).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	Am Sportplatz Furtwängler Straße entlang bis zur Furtwängler Str.	26	236

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

8.1 Statusbericht Investitionsmanagement Stichtag 30.06.2025

WP 20-25 SV
20/267

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zum Investitionsmanagement zum 30.06.2025 zur Kenntnis.

8.2 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.06.2025

WP 20-25 SV
20/269

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.06.2025 zur Kenntnis.

9.1	Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2025: Einstellung des Projekts zur Errichtung einer Unterkunft auf dem Grundstück Hofstraße 98	WP 20-25 SV 26/076
-----	--	-----------------------

Rm Joseph/ FDP erinnerte an den Rückzug der entsprechenden Sitzungsvorlage durch den Bürgermeister vor der Ratssitzung im September 2024. Diese Entscheidung sei seinerzeit unterstützt worden; auch die aktuellen Zahlen sprächen weiterhin dafür. Er kritisierte jedoch, dass bislang keine Sitzungsvorlage eingebracht worden sei, um das Projekt endgültig zu beenden. Ziel des Antrags sei es, Klarheit zu schaffen, die weitere Planung einzustellen und keinen Neubau zur Errichtung einer Unterkunft an der Hofstraße zu realisieren.

Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen folgte dem Antrag nicht. Angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage sei eine verlässliche Prognose für die Zukunft nicht möglich. Zudem sei absehbar, dass bestehende Unterkünfte aufgrund rechtlicher und baulicher Rahmenbedingungen perspektivisch nicht mehr zur Verfügung stünden.

Rm K. Buchner/SPD wies darauf hin, dass einzelne Unterkünfte, insbesondere die Container-Wohnanlage aus dem Jahr 2016, abgängig seien. Um hierauf reagieren zu können, müsse die Option eines Neubaus grundsätzlich offengehalten werden. Das Konzept für die Hofstraße habe zudem eine Nachfolgenutzung im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus vorgesehen. In diesem Zusammenhang zeigte er sich verwundert auf die wiederholte Klage anderer Fraktionen über Defizite im öffentlich geförderten Wohnungsbau, ohne zugleich entsprechende Handlungsschritte zu unternehmen. Grundsätzlich verfolge die SPD-Fraktion das Ziel, Unterkünfte gleichmäßig auf alle Stadtteile zu verteilen, betonte er.

Rm Reffgen/BA betonte den Aspekt des Freiflächenschutzes. Das Projekt stelle einen nicht schonenden Umgang mit Ressourcen dar. Der bauliche Zustand bestehender Unterkünfte möge problematisch sein; daraus folge jedoch nicht zwingend ein Neubau, sondern vielmehr ein Auftrag an die Verwaltung zur Instandsetzung.

Rm C. Schlottmann/CDU lehnte den Antrag ebenfalls ab. Sie verwies auf den im September 2024 vorgelegten Entwurf für den Bau einer Unterkunft, der in seiner Dimensionierung deutlich zu massiv gewesen sei. Aufgrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen sei der damalige Rückzug der Planung richtig gewesen. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen sei das Thema derzeit nicht aktuell.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Entwurfsplanung und das Konzept für die Flüchtlingsunterkunft auf der Hofstraße 98, wie in der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 26/062 vom 07.08.2025 dargestellt, zu verwerfen und endgültig einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen von FDP (3), AfD (4), BA (3) und Rm Kalversberg/fraktionslos (1).

Hinweis der Schriftführung:

Die Tagesordnungspunkte 9.2, 7.2 und 7.3 wurden, wie zu Beginn der Sitzung beschlossen, gemeinsam beraten. Der TOP 9.2 wurde für die Abstimmung vorgezogen. Die Wortbeiträge werden unter diesem Tagesordnungspunkt dokumentiert, die Abstimmungsergebnisse jeweils bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten.

Rm Reffgen/BA gab für seine Fraktion folgende Erklärung zur Niederschrift:

„Die Bürgeraktion hat als möglichen Standort für einen neuen Kindergarten im Hildener Süden ein ehemals gewerblich genutztes Grundstück an der Hofstraße vorgeschlagen. Trotz sich abzeichnender Vorteile gegenüber anderen Flächen empfiehlt die Verwaltung dem Rat jetzt, den Antrag auf Untersuchung, unter welchen Bedingungen sich das Gelände für eine Kita eignet, abzulehnen.

Dass Hilden hochversiegelt ist und kaum mehr über freie Flächen verfügt, gehört inzwischen zu den Binsenweisheiten in der Stadt. Folgerichtig haben alle Parteien im Stadtrat den Freiflächenschutz in ihren Wahlprogrammen übereinstimmend als kommunalpolitisches Ziel ausgegeben. Auch Bürgermeister Pommer stimmt in diesen Chor ein. Aber wie ernst nehmen Politik und Rathaus dieses Ziel? Wir überlassen die Frage einem Faktencheck.

Die Suche nach einem geeigneten Kindergarten-Standort im Hildener Süden gestaltete sich schwierig. Es gibt kaum noch Flächen, die dafür infrage kommen. Übrig blieben nach Verwaltungsmeinung je ein Gelände an der Hofstraße (Acker gegenüber der Humboldtstraße) und am Salzmannweg – in beiden Fällen unbebaute Grün- und Freiflächen, die in Hilden zur Rarität geworden sind.

Das Grundstück am Salzmannweg wertete die Verwaltung als „Autostandort“, dessen örtliche Verhältnisse „für umfangreiche tägliche Bring- und Holverkehre, ausgelöst durch eine Kindertagesstätte, nicht ausgelegt“ seien (SV 61/139 für den Jugendhilfeausschuss am 08.11.2023). Die weiteren Kritikpunkte der Verwaltung am Grundstück neben der Tennisanlage im Süden, die randständige Lage an der Stadtgrenze zu Langenfeld, die Starkregen-Gefährdung, seine Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und die Erschließungsproblematik ließen insgesamt, abgesehen von der Nähe zur CO-Pipeline, keine gute Benotung zu. Im direkten Vergleich wertete die Verwaltung denn auch einen Standort an der Hofstraße aus städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht als „die bessere Wahl“ (ebd.) und für die 'Neubevölkerung' im Süden – gemeint waren damit wohl zuziehende junge Familien – als „die geeignete Lösung“ (ebd.).

Von alledem war keine Rede mehr, als die CDU beantragte, auf der problembehafteten Fläche am Salzmannweg eine Kita zu planen und die Verwaltung – allen zuvor geäußerten Bedenken zum Trotz – mit einem Mal diesen Standort favorisierte. Ohne dass sich an den zuvor geltend gemachten Kritikpunkten etwas geändert hatte.

Umso mehr muss es überraschen und befremden, dass ein in den Wahlkampfwochen thematisierter Alternativ-Standort an der Hofstraße, den die BA beantragt hat zu prüfen, nicht einmal hinsichtlich einer denkbaren Nutzung untersucht werden soll. Von der Verwaltung werden für die Ablehnung fadenscheinige Gründe genannt: das Planungsrecht, das – ähnlich wie am Salzmannweg – ein Bebauungsplan-Verfahren auslösen würde (am Salzmannweg kam noch eine Flächennutzungsplan-Änderung hinzu). Außerdem werden die Eigentumsverhältnisse als Hinderungsgrund genannt – das Grundstück befindet sich im Privateigentum – ohne mit dem Eigentümer die Nutzung als Kita-Standort überhaupt erörtert zu haben.

Falls der Rat der ablehnenden Beschlussempfehlung der Verwaltung folgt, drängt sich der Eindruck auf, dass eine ressourcenschonende Politik, die den Freiflächenschutz als nicht verhandelbares, gleichberechtigtes Ziel anerkennt, in Hilden keine Chance hat. Ausdrücklich ist der BA wichtig zu betonen, dass wir den Kindergarten-Bedarf keineswegs in Frage stellen. Im Gegenteil! Aber wir möchten die Planung an einem möglichst umweltverträglichen Standort realisieren. Die heutige Abstimmung wird insoweit darüber Auskunft geben, ob ein umweltverträglicher Kita-Standort in Hilden-Süd eine Chance bekommt.“

Rm Joseph/ FDP sprach von einem Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Interessen. Angesichts des bestehenden Rechtsanspruchs bestehe ein dringender Bedarf an zusätzlichen Kita-Plätzen. Der Standort Salzmannweg werde von der FDP-Fraktion als nicht optimal angesehen. Daher unterstütze die Fraktion den Antrag der BA für einen alternativen Standort, auch aufgrund der größeren Nähe zur Innenstadt, und werde sich bei der Abstimmung zum Bebauungsplan enthalten.

Rm Schneider/ CDU führte aus, dass sowohl im Norden als auch im Süden der Stadt ein Bedarf an Kita-Plätzen bestehe. Wenn kurzfristig eine neue Kita errichtet werden solle, stünden faktisch nur die Standorte Hofstraße oder Salzmannweg zur Verfügung. Der Standort Salzmannweg sei verkehrsplanerisch gut angebunden und insbesondere über den Bruchhauser Weg auch mit dem Fahrrad gut erreichbar. Vor dem Hintergrund des dringenden Bedarfs müsse schnell eine Kita gebaut werden. Der Antrag der BA werde daher abgelehnt.

Rm Spielmann-Locks/ BA fragte nach den konkreten Gründen für die Ablehnung des Antrags.

Rm Schneider/ CDU erläuterte hierzu, dass insbesondere im Hildener Süden ein Bedarf von über 200 Kita-Plätzen bestehe und dort derzeit eine entsprechende Einrichtung fehle.

Abschließend wies Rm Spielmann-Locks/ BA auf eine potenziell lebensbedrohliche Situation durch die dort verlaufende CO-Pipeline hin und regte an, diesen Aspekt bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Antragstext:

Im Hinblick auf eine etwaige anderweitige Nutzung/Bebauung des Grundstücks, zum Beispiel mit einem Kindergarten, beantragen wir, zur weiteren Gefährdungsabschätzung die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen mit dem Kreis abzustimmen, mit dem Ziel nachzuweisen,

- dass keine Gefahrenpotenziale vorhanden sind oder
- mittels Sanierungsuntersuchung zu prüfen, wie diese durch Dekontamination beseitigt werden können und eine gefahrlose Nutzung für Wohnzwecke oder als Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 7 Ja-Stimmen von der FDP (3), BA (3) sowie Rm Kalversberg/fraktionlos (1).

Rm Buchholz/AfD erklärte, dass sich die Verwaltung in der aktuellen Haushaltssituation auf ihre Kernaufgaben konzentrieren solle und die Fraktion die Fortsetzung des Projektes daher ablehne.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die Verlängerung des Projektes „Zukunft aktiv gestalten“ (ZAG) als freiwillige Leistung für weitere drei Jahre vom 01.01.2026 - 31.12.2028. Mit Zustimmung ist die finanzielle Zusage für die nächsten 3 Jahre unabhängig von der Haushaltssituation zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Integrationsrat, dem Sozialausschuss und dem Hauptausschuss die Änderung der „Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden“ gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA.

Rm Spielmann-Locks/ BA begründete die Ablehnung mit vier Punkten:

1. Im Abschlussbericht seien nicht mehr aktuelle Rechtsgrundlagen verwendet worden (z. B. Abstandsflächenregelungen für Wärmepumpen).
2. Veraltete technische Annahmen benachteiligten Wärmepumpen (z. B. veraltete Wirkungsgrade).
3. Biomasse werde zu stark priorisiert, obwohl sie Feinstaub verursache, begrenzt verfügbar und teuer sei.
4. Es fehle an unabhängiger Bürgerberatung sowie an transparenter Prüfung von Alternativen; zudem bestehe Sorge vor einem Anschluss- und Benutzungszwang.

Beigeordneter Stuhlträger entgegnete, man habe im UKS eine umfassende Fachdiskussion geführt. Die kommunale Wärmeplanung gebe keine verbindlichen Vorgaben für einzelne Eigentümer; diese müssten individuell entscheiden. Wärmenetze seien dort prioritär zu prüfen, wo sie möglich seien. Die Machbarkeitsstudien sollten klären, ob Projekte klimaneutral und wirtschaftlich seien. Für Bürger gebe es bereits Beratungsangebote der Stadtwerke, ergänzt durch ein externes Büro.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen erinnerte daran, dass ein Wärmeplan gesetzlich vorgeschrieben sei. Es gehe lediglich um die Festlegung möglicher Wärmenetzgebiete, nicht um konkrete Entscheidungen oder Anschlusszwänge.

Rm Joseph/ FDP zeigte sich weiterhin nicht überzeugt. Man sei früh im Verfahren und habe noch Zeit. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit sei erst gegeben, wenn sich 75 % der Betroffenen für ein Netz entscheiden. Die FDP wolle Entscheidungsfreiheit und keine monopolartige Stellung der Stadtwerke. Er äußerte Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und wolle keine Investitionen unterstützen, bei denen am Ende Kosten für die Stadt entstünden.

Rm Reffgen/ BA kritisierte, dass falsche Annahmen im Bericht nicht korrigiert worden seien. Dies müsse vor einer Beschlussfassung erfolgen, daher bleibe seine Fraktion bei ihrem Veto.

Beigeordneter Stuhlträger stellte klar, dass veraltete Angaben nicht entscheidungsrelevant seien. Wesentlich sei, ob Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben würden und wo Bürger individuelle Lösungen benötigen. Aspekte wie Biomasse oder einzelne Wirkungsgradwerte seien für den Beschluss nicht ausschlaggebend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

1. die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der öffentlichen Auslegung vom 07.05.2025 bis einschließlich zum 10.06.2025 wie folgt zu behandeln:

1.1 Schreiben Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW vom 06.05.2025: Kurzzusammenfassung:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima ist nach § 7 des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW als verantwortliche Stelle zur Entgegennahme und Bewertung der Wärmepläne sowie für das Verfassen von Stellungnahmen für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohner*innen benannt. Darüber hinaus ist das LANUK damit beauftragt, ein Monitoring der Kommunalen Wärmeplanung in NRW durchzuführen.

Der Entwurf des Wärmeplans wird durch das LANUK zur Kenntnis genommen, eine fachliche Stellungnahme sowie eine aktive Beteiligung am Prozess erfolgt jedoch erst nach Veröffentlichung im Rahmen der Vorgaben des LWPG.

Stellungnahme der Stadt:

Die Hinweise des LANUK werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW (LWPG) werden berücksichtigt. Der Wärmeplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hilden an das LANUK übermittelt.

1.2 Schreiben Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.05.2025: Kurzzusammenfassung:

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Es wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Insbesondere die Beteiligung des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird nahegelegt, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den

vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn.

Stellungnahme der Stadt:

Die Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt und hat mit Schreiben vom 10.06.2025 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Punkt 1.5). Auch die Untere Denkmalbehörde wurde im Zuge des Verfahrens beteiligt und wird auch bei der weiteren Ausarbeitung der Maßnahmen in den Prozess eingebunden.

1.3 Schreiben Handwerkskammer Düsseldorf vom 02.06.2025:

Kurzzusammenfassung:

Die Handwerkskammer (HWK) begrüßt die KWP und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschluss- und Benutzungszwänge werden von der Kammer entschieden abgelehnt, da sie Widerstände bei der Bevölkerung und bei Unternehmen hervorrufen und die Akzeptanz der kommunalen Wärmeplanung gefährden. Die HWK wünscht sich eine frühzeitige und enge Einbindung des Handwerks in die Planungsprozesse, damit Praktikabilität gewährleistet ist und die handwerkliche Expertise einfließen kann. Die Stellungnahme im Einzelnen:

1. Die Handwerkskammer hält die in der KWP zugrunde gelegte Sanierungsquote von zwei Prozent für schwer umsetzbar, betont aber die Wichtigkeit einer Steigerung gegenüber den heutigen Verhältnissen und bietet hierfür die Unterstützung des Handwerks an.
2. Die HWK begrüßt die frühzeitige Identifizierung von Fokusgebieten und mahnt die ergebnisoffene Prüfung von Wärmenetzen sowie die transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise bei der Erstellung der Machbarkeitsstudien unter Einbeziehung der Stakeholder an, wobei eine in der KWP angenommene Anschlussquote von 70 Prozent für ambitioniert gehalten wird.
3. Die Kammer spricht sich mit Nachdruck gegen einen Anschluss und Benutzungszwang aus.
4. Die HWK begrüßt die breite Anzahl an Optionen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der KWP und unterstützt die darin enthaltene Präferenz für PV auf Dachflächen gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen.
5. Die Annahme, dass Wasserstoff im Zielszenario mit einem Anteil von 21,5 Prozent zur Deckung der Spitzenlast in Wärmenetzen beiträgt, wird von der Handwerkskammer für unrealistisch gehalten.
6. Die HWK empfiehlt die Unterstützung des Handwerks i.R. der Energieberatung, um die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu fördern und wünscht sich eine Abstimmung politischer Maßnahmen und Vorschläge zur Steigerung der Sanierungsrate.
7. Die Einführung eines EMS für kommunale Liegenschaften wird von der Kammer als positiv gesehen, ebenso wie der Abgleich mit vergleichbaren Kommunen.
8. Die HWK sieht das Handwerk als Schlüsselakteur bei der kommunalen Wärmewende, der im Rahmen der erweiterten Handlungsvorschläge berücksichtigt werden sollte und regt die Einrichtung eines Wärmebeirates an.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die im Abschlussbericht der KWP zugrunde gelegte Quote stellt ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Es zeigt die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass eine Steigerung der derzeitigen Quote nicht zum Tragen kommt, müssen in der Fortschreibung des Wärmeplans hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden.

zu 2. Dem Hinweis wird von der Stadt Hilden gefolgt. Es ist beabsichtigt, die Wärmenetze ergebnisoffen zu prüfen und bei der Erstellung der Machbarkeitsstudien eine transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise unter Einbeziehung der Stakeholder an den Tag zu legen. Die im Abschlussbericht der KWP zugrunde gelegte Anschlussquote stellt ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Die Vorgehensweise für eine Realisierung von Wärmenetzen wird im Rahmen der Machbarkeitsstudien entwickelt. Dabei sind auch die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit der Herstellung und des Betriebs vor dem Hintergrund der möglichen Anschlussquote zu konkretisieren.

zu 3. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise für eine Realisierung von Wärmenetzen wird im Rahmen der Machbarkeitsstudien entwickelt. Hinsichtlich eines potentiellen Anschluss- und Benutzungszwangs wird im Abschlussbericht lediglich diese Möglichkeit erwähnt. Konkrete Pläne gibt es hierzu nicht.

zu 4. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen.

zu 5. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die im Zielszenario zur Deckung der Spitzenlast in den Wärmenetzen angesetzte Anteil an Wasserstoff am Energiemix stellt ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Die initialen Werte aus dem Szenario sind in nachgelagerten Machbarkeitsstudien für jedes Fokusgebiet noch zu verfeinern und zu validieren.

zu 6. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden begrüßt. Die Energieberatung ist eine der KWP nachgelagerte Maßnahme. In diesem Zusammenhang werden von Seiten der Stadt insbesondere die in der KWP entwickelten allgemeinen Rahmenbedingungen für die Wärmeversorgung kommuniziert und über zweckdienliche Sanierungsmaßnahmen informiert. Bei einer darauf aufbauenden gebäudescharfen Energieberatung unter Berücksichtigung des konkreten Sanierungsbedarfs und der auf den Wärmebedarf des Gebäudes bemessenen Heiztechnik kann das Handwerk aus Sicht der Stadt wichtige Beiträge leisten.

zu 7. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen.

zu 8. Der Anregung wird von Seiten der Stadt Hilden nicht gefolgt. Die Stadt teilt die Auffassung, dass das Handwerk ein Schlüsselakteur bei der kommunalen Wärmewende ist. Ihm kommt eine wichtige Rolle im Rahmen der Energieberatung zu und nicht zuletzt übernimmt das Handwerk einen unverzichtbaren Beitrag bei der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen. Die Entwicklung der KWP erfolgte unter umfassender Mitwirkung relevanter Akteure. Eine umfangreiche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ging den politischen Beratungen voraus. Die weiteren Beteiligungsprozesse sollen ebenso in einem den Maßnahmen entsprechenden Rahmen fortgeführt werden. Falls erforderlich werden auch in den weiteren Schritten die Träger öffentlicher Belange in den entscheidenden Phasen einbezogen. Die Einrichtung eines weiteren Gremiums ist nicht vorgesehen.

1.4 Schreiben IHK Düsseldorf vom 10.06.2025:
Kurzzusammenfassung:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) begrüßt die KWP und betont die Bedeutung der Planungssicherheit für die Hildener Unternehmen. Die Stellungnahme im Einzelnen:

1. Die IHK befürwortet eine Autonomie der Unternehmen bei der Errichtung von Heizsystemen, sieht aber eine Inanspruchnahme freier, verfügbarer Gewerbeareale kritisch, da hiermit eine Einschränkung der gewerblichen Entwicklungsflächen einhergeht.
2. Die Kammer regt an, innovative Lösungen für erneuerbare Wärmequellen zu nutzen und sieht die beabsichtigte detaillierte Prüfung von nutzbarer industrieller Abwärme positiv.
3. Die IHK teilt die Auffassung, dass Sanierungsmaßnahmen eine Grundvoraussetzung für eine effiziente und klimafreundliche Energieversorgung anzusehen sind, hält jedoch die im Zielszenario angesetzte Sanierungsquote von zwei Prozent für unrealistisch. Der Verband lehnt die Ausübung von Druck auf die Unternehmen ab und befürwortet die in der KWP vorgesehen Informationsangebote im Rahmen der Energieberatung.
4. Die in der KWP ermittelten Reduktionspotenziale des Wärmebedarfs in den Sektoren der Nichtwohngebäuden, von 37% im Bereich GHD, 29% im Bereich Industrie und 33% im Bereich Kommunale Liegenschaften werden von der Kammer für nicht nachvollziehbar gehalten.
5. Die IHK hält eine Anschlussquote von 70 Prozent für den Ausbau der Wärmenetze in den Fokusgebieten für unrealistisch und empfiehlt eine geringere Quote. Dabei positioniert sich der Verband gegen einen verpflichtenden Anschluss.
6. Die Kammer mahnt, dass die Unternehmen in den Einzelversorgungsgebieten eine gesicherte Energieversorgung benötigen und begrüßt die Prüfung eines möglichen Anschlusses der Stadt an das geplante Wasserstoff-Kernnetz.
7. Die IHK sieht die bisherige Beteiligung der Unternehmen an der Erstellung des KWP positiv und wünscht eine Einbeziehung des industriellen Mittelstandes mit besonderen Anforderungen an die Wärmeversorgung. Hierfür bietet der Verband seine Unterstützung an.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Vor Inanspruchnahme eines freien, verfügbaren Gewerbeareals für eine Wärmerzeugungsanlage, die zur Einspeisung in ein Wärmenetz dient, besteht die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie, der Stakeholder-Beteiligung, der städtebaulichen Planung, rechtlicher Genehmigungsverfahren und abschließender öffentlicher Bekanntmachung. Für die gegebenenfalls erforderlichen planungsrechtlichen Schritte werden die Träger öffentlicher Belange in den entscheidenden Phasen einbezogen. Die Belange der Industrie werden dabei im Rahmen einer Güterabwägung im Verfahren berücksichtigt.

zu 2. Der Anregung wird von der Stadt Hilden gefolgt. Die Machbarkeitsstudien sind ergebnisoffen und werden alle Wärmequellen, die einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität leisten, in die Prüfung einbeziehen.

zu 3. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die im Abschlussbericht der KWP zugrunde gelegte Quote stellt ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht

werden kann. Es zeigt die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass eine Steigerung der derzeitigen Quote nicht zum Tragen kommt, müssen in der Fortschreibung des Wärmeplans hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden.

zu 4. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die im Abschlussbericht der KWP zugrunde gelegten Reduktionspotenziale beruhen auf den Erfahrungen der beauftragten Fachingenieure und stellen ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Es zeigt die Dringlichkeit weitreichender Anstrengungen im Nichtwohnungsbereich. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Reduktionspotenziale nicht zum Tragen kommen, müssen in der Fortschreibung des Wärmeplans weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden.

zu 5. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die im Abschlussbericht der KWP zugrunde gelegte Anschlussquote stellt ein Szenario dar, mit dem das Ziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Wärmesektors bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Die Vorgehensweise für eine Realisierung von Wärmenetzen wird im Rahmen der Machbarkeitsstudien entwickelt. Dabei sind auch die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit der Herstellung und des Betriebs vor dem Hintergrund der möglichen Anschlussquote zu konkretisieren.

zu 6. Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen.

zu 7. Die Anregung wird von der Stadt Hilden begrüßt. Die Entwicklung der KWP erfolgte unter umfassender Mitwirkung relevanter Akteure, bei denen besondere Anforderungen an die Wärmeversorgung vorliegen. Die weiteren Beteiligungsprozesse sollen in einem den Maßnahmen entsprechenden Rahmen fortgeführt werden. Die konkrete Vorgehensweise wird in Machbarkeitsstudien entwickelt. Falls erforderlich werden auch in den weiteren Schritten die Träger öffentlicher Belange in den entscheidenden Phasen einbezogen.

1.5 Schreiben LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 10.06.2025: Kurzzusammenfassung:

1. Das LVR weist darauf hin, dass denkmalpflegerische Belange bei der Umsetzung des Wärmeplans betroffen sind. Die Denkmalbereiche Hilden-Ortskern und Hilden-Walderstraße mit zahlreichen Einzeldenkmälern befinden sich zur Gänze in den Fokusgebieten Zentrum Ost (Maßnahme 2) und Zentrum West (Maßnahme 3). Das LVR bemängelt, dass diese Tatsache im Abschlussbericht bislang keine Erwähnung findet und empfiehlt entsprechende ergänzende Angaben.
2. Durch das LVR wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen sind. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Das LVR empfiehlt, bei allen Fragen zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege auch die Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen bei der städtischen Unteren Denkmalbehörde einzubinden.
3. Das LVR macht darauf aufmerksam, dass sämtliche Veränderungen an Denkmälern und in Denkmalbereichen sowie in ihrer Umgebung gemäß § 9 DSchG NRW erlaubnispflichtig sind. Bei der Planung von Veränderungen an denkmalgeschützter Bausubstanz empfiehlt sich

daher laut LVR die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalbehörde zwecks denkmalpflegerischer Beratung.

4. Die Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) möchten auch in die angesprochene Erstellung der Machbarkeitsstudien eingebunden werden. Das LVR schlägt vor, die Baudenkmäler zu identifizieren, im Plan zu kennzeichnen und zu prüfen, ob es durch die beabsichtigten Maßnahmen Auswirkungen auf sie gibt. Nach dem LVR können Maßnahmen an Baudenkmälern generell nur durch Einzelfallbetrachtung geprüft werden. Das LVR hält eine Kartierung der Denkmäler im Wärmeatlas mit dem Attribut „Denkmal“ für notwendig und empfiehlt dabei auf die Kennzeichnung gemäß PlanzV90 zurückzugreifen
5. Das LVR regt die Erstellung eines denkmal-pflegerischen Fachbeitrags an, in dem die Denkmäler übersichtlich inklusive der Auswirkungen dargestellt werden können und bietet entsprechende Unterstützung an.
6. Durch das LVR wird darauf hingewiesen, dass die Broschüre „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“, 3. überarbeitete Auflage (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2024), sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ allgemeine Hinweise geben.
7. Das LVR stellt klar, dass für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn liegt.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Die Hinweise werden von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Fokusgebiete (Machbarkeitsstudien) berücksichtigt.

zu 2: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die städtische Untere Denkmalbehörde wird in die Planungen einbezogen.

zu 3: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalbehörde wird in den weiteren Planungsprozess eingebunden/beteiligt.

zu 4: Der Anregung wird von der Stadt Hilden gefolgt. Die Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) werden auch in die Erstellung der Machbarkeitsstudien eingebunden. Die Baudenkmäler werden im Plan gekennzeichnet. Des Weiteren ist dann zu bewerten, ob es Auswirkungen auf die Baudenkmäler gibt. Der Empfehlung, die Kennzeichnung gemäß PlanzV90 durchzuführen, soll dabei gefolgt werden.

zu 5: Der Anregung wird von der Stadt Hilden nicht gefolgt. Auf der konzeptionellen Ebene des vorliegenden Berichtes ist die Erstellung eines denkmal-pflegerischen Fachbeitrags nicht erforderlich. Bei der weiteren Ausarbeitung der Fokusgebiete und Maßnahmen ist im Detail das Erfordernis eines denkmal-pflegerischen Fachbeitrags zu prüfen und zu bewerten. Die Untere Denkmalbehörde wird im weiteren Planungsprozess beteiligt.

zu 6: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Bei der Ausarbeitung der konkreten Maßnahmen werden diese Hinweise berücksichtigt.

zu 7: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben Geologischer Dienst NRW vom 20.06.2025:

Kurzzusammenfassung:

1. Durch den Geologischen Dienst wird darauf hingewiesen, dass für die Flächennutzung ein separates Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig ist, daher wird hier im Rahmen der Offenlage ausschließlich auf die Vorhaben bezüglich der Gewinnung von Erdwärme (Geothermie) eingegangen.
2. Der Geologische Dienst bemängelt, dass aus dem Bericht nicht hervorgeht, dass die Daten des Geothermie-Portals NRW (www.geothermie.nrw.de) bei der Planung berücksichtigt wurden und empfiehlt, diese bei der kommunalen Wärmeplanung mit einzubeziehen.
3. Der Geologische Dienst führt aus, dass für die Anwendung von tiefer Geothermie, in Form von hydrothermalen Dubletten, es nach derzeitigen Kenntnisstand kein Potenzial gibt. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass jedoch ein gutes Potenzial für die Anwendung oberflächennaher und mitteltiefer Erdwärmesonden besteht.
Der GD NRW begrüßt, dass die kommunale Wärmeplanung der Stadt Hilden bereits die oberflächennahe Geothermie berücksichtigt, indem das Potenzial für oberflächennahe Erdwärmesonden für eine Sondentiefe bis 100 m berechnet wurde. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass sich das Potenzial entsprechend mit zunehmender Tiefe erhöht und somit die Effektivität von Geothermieranlagen steigert. Nach dem Geologischen Dienst kann bei der Planung von guten (2,5-2,9 W/mK) bis sehr guten (3,0-3,4 W/mK) Wärmeleitfähigkeiten ausgegangen werden.
Darüber hinaus macht die Fachbehörde darauf aufmerksam, dass überschüssige Abwärme (z.B. aus Industrieanlagen) in geschlossenen Wärmespeichern (Borehole Thermal Energy Storage – BTES) für die saisonale Wärmespeicherung genutzt werden könnte.
4. Der Geologische Dienst gibt den Hinweis, dass im Untergrund von Hilden potenziell verkarstungsfähige Gesteine auftreten, die bei der Planung von Bohrungen berücksichtigt werden sollten (siehe www.geothermie.nrw.de -> „hydrogeologisch sensible Bereiche“ sowie www.gdu.nrw.de).
5. In seinem Schreiben erläutert der Geologische Dienst, dass sich das beplante Gebiet in der Erdbebenzone 0 auf der Karte der Erdbebenzonen befindet (https://www.gd.nrw.de/pr_kd_erdbebenzonen-karte-350000.php) und weist darauf hin, dass nähere Informationen der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ entnommen werden können.
6. Nicht zuletzt wird durch den Geologischen Dienst auf die Daten des Wärmekatasters des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima des Landes NRW (LANUK NRW) hingewiesen, welche bei der kommunalen Wärmeplanung nicht berücksichtigt wurden. (https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme).

Stellungnahme der Stadt:

zu 1: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen.

zu 2: Die Anregung wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialanalyse im Bericht wurde spezifisch für die Kommunale Wärmeplanung von Hilden basierend auf öffentlich zugänglichen Daten (ähnlich wie vom Geologischen Dienst NRW) und darüber hinaus städtischen Planungsdaten erstellt. Da die Geodaten des Geologischen Dienst NRW nicht in exportierbarer Form vorlagen, konnten diese nicht im erstellten Digitalen Zwilling eingebunden werden. Im Rahmen der Qualitätsprüfung wurden die Ergebnisse der KWP mit

den Potenzialstudien des LANUV gegenübergestellt (siehe Anhang 2 zur Anlage 1 „Abschlussbericht“). Dabei zeigten sich Unterschiede im methodischen Vorgehen der jeweiligen Studien, z.B. im Umgang mit Wasserschutzgebieten der Zone 3. Für die Umsetzung von Energieprojekten ist deshalb immer auch noch ein projektspezifisches Gutachten erforderlich, in dem alle relevanten Daten berücksichtigt werden.

zu 3: Die Stellungnahme wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Da in der KWP Potenzialstudien nur Bohrungstiefen in 100m Tiefe untersucht wurden (branchenüblicher Standard), werden in den meisten Potenzialflächen Wärmeleitfähigkeiten von 1,3 und 1,8 W/mK erreicht.

zu 4: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen und wird bei der Ausführungsplanung konkreter Maßnahmen berücksichtigt.

zu 5: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen und wird bei der Ausführungsplanung konkreter Maßnahmen berücksichtigt.

zu 6: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Das Wärmekataster des LANUV wurde Ende 2024 veröffentlicht, während die KWP Hilden bereits 2023 begann, sodass das Wärmekataster bei der Durchführung der Bestandsanalyse noch nicht zur Verfügung stand. Im Rahmen der Qualitätsprüfung wurden die Ergebnisse der KWP auch mit dem Wärmekataster des LANUV verglichen. Bei beiden werden vergleichbare öffentliche Daten verwendet, wobei Unterschiede in der Berechnungsmethodik vorliegen. Der große Vorteil der KWP Hilden ist, dass zusätzlich reale Energieverbräuche für Gas, Strom und Wärmenetze berücksichtigt wurden. Die Wärmeplanung wurde nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie erstellt, diese ist die laut Wärmeplanungsgesetz gültig, bzw. anzuerkennen. Bei den weiteren Planungen der einzelnen Maßnahmen wird das Kataster berücksichtigt.

2. die Anregungen der Öffentlichkeit aus der öffentlichen Auslegung vom 07.05.2025 bis einschließlich zum 10.06.2025 wie folgt zu behandeln:

2.1 Schreiben Bürger*in 1 vom 08.06.2025: Kurzzusammenfassung:

1. Im Schreiben vom 08.06. wird bemängelt, dass die Priorisierung des Konzepts "Wärmenetz" nicht nachvollziehbar sei und im Bericht von Anfang an eine Priorisierung der Versorgungsalternative "Wärmenetz" vorgenommen werde. Laut vorliegendem Schreiben fehlt es grundsätzlich an einer Darlegung, warum gerade das Konzept "Wärmenetz" da wo es möglich ist, auch vorzugsweise zu etablieren wäre.
2. In der Anregung wird kritisiert, dass die Einordnung von einzelnen Quartieren oder unterschiedlichen Gebäudetypen in die Kategorie „Strom“ oder „Biomasse“ nicht nachvollziehbar sei.
3. Darüber hinaus wird in der Anregung darauf hingewiesen, dass die nördlichen und südlichen Wohnquartiere überwiegend in die Kategorie „Biomasse“ eingeordnet werden. Im eingegangenen Schreiben wird außerdem vorgetragen, dass das Heizen mit Holz nicht CO² frei ist und Feinstaub erzeuge, sowie zu erwarten sei, dass Heizen mit Holz teurer als Heizen mit Strom (Wärmepumpe) sein werde.
4. In der Anregung wird die Auffassung vertreten, dass der Anteil der Wohnungen die mit Wärmepumpen beheizt werden können größer sei als im Bericht angenommen.
5. Im vorliegenden Schreiben wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben zu erforderlichen Abstandsflächen für Wärmepumpen zu Nachbargrundstücken im Bericht falsch dargestellt seien.

6. Nicht zuletzt wird in der Anregung angemerkt, dass in der Gesamtbetrachtung des Berichts der Eindruck entstehe, dass die gewählten Methoden und gezogenen Schlussfolgerungen stark durch wirtschaftliche Interessen (Stadtwerke Hilden) beeinflusst sein. Laut Anregung müsse ein Hinweis darauf gegeben werden, dass die Nutzer eines Wärmenetzes seinem Lieferanten „ausgeliefert“ seien, während der Betreiber einer Wärmepumpe sich seinen Stromversorger in einem preislichen Wettbewerb immer wieder neu aussuchen könne.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1.: Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, die Kritik aber nicht geteilt. Um die Kritik zu entkräften wird nachfolgend die Funktion der Kommunalen Wärmeplanung noch einmal erläutert: Die kommunale Wärmeplanung ist ein städtebaulicher Rahmenplan, der keine konkreten Vorgaben für ein individuelles Haus gibt, sondern auf Basis des gegenwärtigen Wissenstands zur Erstellung der Planung, der Entwicklung des vor Ort am besten und effizientesten Weges zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu ermitteln, die dafür notwendigen Techniken prognostiziert sowie auf das Stadtgebiet in einem sehr großen Maßstab herunterbricht. Eine der ganz zentralen Zielsetzungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) ist es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wo durch den Betrieb von Wärmenetzen und wo durch eine individuelle Technik Beiträge zur Energieversorgung geleistet werden können. Für private Heizungseigentümer*innen gelten die Maßgaben des Energieeinsparungsgesetzes (EEG) für die Beheizung ihrer Gebäude.

zu 2.: Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, die Kritik aber nicht geteilt. Um die Kritik zu entkräften, wird nachfolgend die Methodik der Einordnung der Quartiere noch einmal erläutert: Im simulierten Zielszenario wurde den Gebäuden, basierend auf den identifizierten Wärmenetz-Eignungsgebieten und der durchgeführten Potenzialanalyse, treibhausgasneutrale Heizsysteme zugeordnet. In der Zuweisungslogik wird zunächst geprüft, ob das Gebäude an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden kann oder in einem geeigneten Neu- bzw. Ausbaugebiet liegt. Falls nicht, wird schrittweise das Potenzial für verschiedene Wärmepumpenarten bewertet – zuerst Luft-Wärmepumpe, dann Erdsonden-Wärmepumpe und anschließend Erdkollektor-Wärmepumpe. Kann keine dieser Optionen aufgrund technischer und rechtlicher Restriktionen umgesetzt werden, wird als letzte Möglichkeit im Szenario ein Biomassekessel zugeordnet. Für eine über die theoretische Betrachtung im Szenario hinausgehende konkrete Sanierungsplanung für die jeweiligen Gebäude sind neben Biomassekesseln auch weitere alternative Heiztechnologien, wie z. B. Infrarotheizungen in Betracht zu ziehen. Darauf wird im Anhang 1 zum Abschlussbericht der KWP hingewiesen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Kritik aber nicht geteilt. Um die Kritik zu entkräften, werden nachfolgend die Aussagen des Zielszenarios noch einmal erläutert: Das Zielszenario dient vor allem zur Unterteilung des Stadtgebiets in zentrale und dezentrale Wärmeversorgungsgebiete. Biomasse wird im Zielszenario dann zugeordnet, wenn weder Wärmenetz noch Wärmepumpe, aufgrund technischer und rechtlicher Restriktionen, möglich sind. Für eine über die theoretische Betrachtung im Szenario hinausgehende konkrete Sanierungsplanung für die jeweiligen Gebäude sind neben Biomassekesseln auch weitere alternative Heiztechnologien, wie z. B. Infrarotheizungen in Betracht zu ziehen. Darauf wird im Anhang 1 zum Abschlussbericht der KWP hingewiesen. Die Simulation kann keine Gebäude-spezifische Energieberatung ersetzen. Für die Entscheidung, welches treibhausgasneutrale Heizsystem am besten für die eigene Immobilie geeignet ist, sollte deshalb eine Gebäude-spezifische Prüfung durchgeführt werden. In der hier vorliegenden Anregung wird explizit auf den Brennstoff Holz eingegangen. Holz stellt nach Auffassung der Stadt Hilden aber nur eine Alternative unter mehreren Möglichkeiten dar.

In einer Stellungnahme des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e.V. wird ausgeführt: „Holzpellets sind ein regional verfügbarer, erneuerbarer Energieträger, der aus Rest- und Nebenprodukten der Holzverarbeitung hergestellt wird. Die energetische Nutzung erfolgt in modernen, emissionsarmen Feuerungsanlagen, die strengen europäischen und deutschen Normen und Emissionsgrenzwerten unterliegen. Bei Herkunft des Holzes aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist die CO₂-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus hinweg nahezu klimaneutral. Zudem leisten Holzpellets einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, da sie im Gegensatz zu importierten fossilen Brennstoffen aus heimischer Produktion stammen und zudem die Wärmewende in Deutschland vorantreiben. Sie können insbesondere dort eine sinnvolle Lösung sein, wo Wärmepumpen technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar sind – zum Beispiel in unsanierten Bestandsgebäuden mit hohem Wärmebedarf.“.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse spiegeln den Stand zum Zeitpunkt der Potenzialanalyse wider. Dabei wurde für Luft-Wärmepumpen ausschließlich das Potenzial für die Aufstellung im Außenraum der Gebäude, unter Einhaltung der Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) untersucht. Seit Inkrafttreten der Landesbauordnung NRW am 01.01.2024 bestehen in NRW über die Anforderung der TA Lärm hinaus keine weiteren Abstandsregeln für Wärmepumpen. Keine Berücksichtigung fand eine Potenzialuntersuchung für die Aufstellung von Luft-Wärmepumpen auf Dachflächen oder Innenräumen. Insbesondere innerhalb 2 - 3 geschossigen Reihenhäusern konnte aufgrund des geringen Abstands zum Nachbargrundstück oft kein Wärmepumpen-Potenzial ermittelt werden.

Technische Innovationen, die beispielsweise verminderte Geräusch-Immissionen der Luft-Wärmepumpen oder rechtliche Anpassungen der TA Lärm könnten in Zukunft zu anderen Ergebnissen der Potenzialanalyse führen. Die Simulation im Rahmen der vorliegenden KWP kann hingegen keine Gebäude-spezifische Energieberatung ersetzen. Für die Entscheidung, welches treibhausgasneutrale Heizsystem am besten für die eigene Immobilie geeignet ist, sollte deshalb eine Gebäude-spezifische Prüfung durchgeführt werden.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Wärmeplanung ist ein städtebaulicher Rahmenplan, der auf Basis des gegenwärtigen Wissensstands zur Erstellung der Planung, der Entwicklung des vor Ort am besten und effizientesten Weges zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu ermitteln, die dafür notwendigen Techniken prognostiziert sowie auf das Stadtgebiet in einem sehr großen Maßstab herunterbricht. Die Ergebnisse spiegeln den Stand zum Zeitpunkt der Prognose wider. Technische Innovationen, die beispielsweise verminderte Geräusch-Immissionen der Luft-Wärmepumpen, rechtliche Anpassungen der TA Lärm oder steigende Jahresarbeitszahlen von Wärmepumpen könnten in Zukunft zu anderen Ergebnissen der Potenzialanalyse führen.

Die Simulation kann hingegen keine Gebäude-spezifische Energieberatung ersetzen. Für die Entscheidung, welches treibhausgasneutrale Heizsystem in welcher Dimension am besten für die eigene Immobilie geeignet ist, sollte deshalb eine Gebäude-spezifische Prüfung durchgeführt werden.

zu 6.: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt Hilden ist bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen als auch des formalen Verfahrens an das Wärmeplanungsgesetz (WPG) gebunden.

Dass die Kommunen für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung ihre Stadtwerke beauftragen ist eine übliche Vorgehensweise, die z.B. auch in Solingen, Wuppertal, Neuss praktiziert wird. Vorteil ist, dass bei den städtischen Stadtwerken Hilden GmbH die Erfahrungen beim Betrieb der heutigen Wärmeversorgung und der Stromnetze vorliegen.

Die Stadtwerke Hilden GmbH wiederum haben das unabhängige Ingenieurbüro „greenventory“ aus Freiburg beauftragt, das schon für andere Kommunen Kommunale Wärmepläne erarbeitet hat und fundierte Erfahrungen in dieser Thematik vorweisen kann.

Der Hinweis, dass der Betreiber einer Wärmepumpe sich seinen Stromversorger in einem preislichen Wettbewerb selbst auswählen kann, ist richtig.

2.2 Schreiben Bürger*in 2 vom 09.06.2025: Kurzzusammenfassung:

1. Im Schreiben vom 09.06. wird angemerkt, dass bis zum 10.06.2025 Stellung genommen werden kann, die Stadtkonferenz aber erst am 01.10.- also nach Zusammenführen aller Anmerkungen - dazu stattfindet.
2. In der Anregung wird das Bestehen eines Interessenkonflikts bei der Erstellung der KWP befürchtet, unter Berücksichtigung der Stadt Hilden als Mitanteilseigner der Stadtwerke Hilden GmbH, wenn Netzbetreiber, Mitplaner und verdienendes Unternehmen in sich tätig werden.
3. Die Anregung enthält die Frage, ob die Stadt Hilden Interesse hat, ein gesamtgenossenschaftliches Netz mit den Bürgern als Genossenschaftshalter aufzubauen und sofern dies angestrebt wird, wird um Information und Aufklärung zu Fördermöglichkeiten gebeten.
4. Im eingegangenen Schreiben wird außerdem gefragt, welche Netzentwickler im Einzelnen, außer den Stadtwerken Hilden GmbH, bei der Machbarkeit und Planung von Wärmenetzen, Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird nachgefragt, wie ein genossenschaftliches Modell bei der Netzentwicklung Anwendung finden könnte?
5. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anregung eine Auskunft gewünscht, wie die Bürger über die Ergebnisse der Machbarkeitsprüfungen informiert werden.
6. In der Anregung wird darauf hingewiesen, dass der Einwand, sofern keine umfassende Information erfolgt, bereits als Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz zu werten ist, inklusive aller Protokollierungen im Rahmen der Einwand Feststellung.
7. Desweiteren wird im Schreiben hinterfragt, ob die einwendende Person als Eigentümer bei einem Wärmenetz mit einem Anschluss- und Benutzungszwang rechnen muss und ob es Überlegungen zu entsprechenden Satzungen gibt.
8. Ebenfalls wird in der Anregung die Frage gestellt, ob PV-Flächen (PV-Anlagen) im Gewerbe gefördert werden?
9. Aus der Anregung geht hervor, dass die Planung zur Erdwärme für nicht aussagekräftig gehalten wird und es wird hinterfragt, ob es Prüfungen zur Erdwärme gab. Ferner wird im Schreiben erfragt, ob es Erdwärmenutzer in der Tiefe ohne Flächenkollektoren in Hilden gibt.
10. Im Rahmen der Anregung wird erkundet, wie unangemessene Preissteigerungen der Betriebskosten für Wärmenetze vermieden werden sollen.
11. Nicht zuletzt wird im eingegangenen Schreiben erfragt, wann die Information der Bewohner der geplanten Netze erfolgen soll.
12. Und im Rahmen des Anregungsschreibens wird eine Antwort gewünscht, wieso das Umsetzungsziel der Wärmeplanung erst im Jahr 2045 vollzogen werden sein soll.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1.: Die Stadtkonferenz fand bereits am 01.10.2024 und somit vor der öffentlichen Auslegung statt. Die Bedenken werden daher durch die Stadt Hilden nicht geteilt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten sich mehr als 100 interessierte Teilnehmende zu einer Stadtkonferenz in der Stadthalle eingefunden, um mit den Fachleuten über die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Hilden zu diskutieren. Nach der Auswertung der Stadtkonferenz wurden die Ergebnisse in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Hilden beraten und auf dieser Grundlage ein Offenlagebeschluss durch den Rat gefasst. Nachfolgend hatten die Hildener Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 07.05.2025 bis einschließlich zum 10.06.2025 in einer vierwöchigen Offenlage die Gelegenheit, Ihre Anregungen einzubringen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage wurden parallel auch die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

zu 2.: Die Bedenken werden von der Stadt Hilden nicht geteilt. Dass die Kommunen für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung ihre Stadtwerke beauftragen ist eine übliche Vorgehensweise, die z.B. auch in Solingen, Wuppertal, Neuss praktiziert wird. Vorteil ist, dass bei den städtischen Stadtwerken Hilden GmbH die Erfahrungen beim Betrieb der heutigen Wärmeversorgung und der Stromnetze vorliegen. Die Stadtwerke Hilden GmbH wiederum haben das unabhängige Ingenieurbüro „greenventory“ aus Freiburg beauftragt, das schon für andere Kommunen Kommunale Wärmepläne erarbeitet hat und fundierte Erfahrungen in dieser Thematik vorweisen kann.

zu 3.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist jedoch nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Allgemein lässt sich sagen, dass nach Angaben vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband deutschlandweit rund 250 Wärmegenossenschaften und rund 200 genossenschaftlich betriebene Nahwärmenetze existieren. Diese Modelle sind besonders im ländlichen Raum verbreitet, dort, wo größere Energieversorger seltener aktiv werden. Sie nutzen häufig erneuerbare Wärmequellen — etwa Abwärme aus Biogasanlagen, Holz (Hackschnitzel), Geothermie oder Solarthermie. Zudem entstehen Wärmenetze auch in städtischen Quartieren.

Die Stadt Hilden steht der gemeinschaftlichen Gestaltung der Wärmewende offen gegenüber. Ziel ist es, eine zukunftsfähige, klimafreundliche und sozial tragfähige Wärmeversorgung für unsere Stadt zu entwickeln.

Die konkrete Ausgestaltung – sowohl in technischer Hinsicht als auch in Bezug auf mögliche Betreibermodelle – wird jedoch erst im Rahmen einer geplanten Machbarkeitsstudie geprüft. Diese Untersuchung wird unter anderem analysieren, welche Versorgungsformen technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang werden auch frühestens Betreibermodelle wie ein genossenschaftlich organisiertes Wärmenetz in die Bewertung einbezogen. Eine Entscheidung über die zukünftige Struktur und Trägerschaft der Wärmeversorgung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse dieser Studie.

zu 4.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist jedoch nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Derzeit gibt es noch keine konkreten Planungen für den Ausbau von Wärmenetzen. Zunächst müssen die Ergebnisse der noch zu beauftragenden Machbarkeitsstudien abgewartet werden, um fundierte Aussagen über mögliche Umsetzungsoptionen, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie potenzielle Akteure treffen zu können.

Im Rahmen der weiteren Prüfungen und Planungen wird es grundsätzlich möglich sein, verschiedene Modelle der Netzentwicklung zu betrachten – dazu können neben etablierten Energieversorgungsunternehmen auch genossenschaftliche Strukturen gehören. Die genaue Rolle potenzieller Netzentwickler, einschließlich einer möglichen Beteiligung in genossenschaftlicher Form, wird im weiteren Prozess auf Basis der Studienergebnisse zu bewerten sein.

zu 5.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die weitere Verfahrensweise auf der Grundlage der zukünftigen Machbarkeitsstudien ist nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien werden den politischen Fachausschüssen der Stadt Hilden vorgelegt und dort in öffentlichen Sitzungen beraten. Sollten sich aus den Machbarkeitsprüfungen konkrete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen ableiten, wird die Stadt die Öffentlichkeit hierüber umfangreich und transparent informieren.

zu 6.: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten transparent über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien informiert werden.

zu 7.: Um die Frage zu beantworten, wird nachfolgend die nachfolgend noch einmal auf die rechtliche Wirkung der KWP der Stadt Hilden und die darauffolgenden Veranlassungen eingegangen: Der vorliegende Endbericht zur kommunalen Wärmeplanung in der Stadt Hilden stellt keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Die kommunale Wärmeplanung ist vielmehr eine strategische Rahmenplanung.

Bevor ein Gebiet für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ausgewiesen wird, ist die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie, der Stakeholder-Beteiligung, der städtebaulichen Planung, rechtlichen Genehmigungsverfahren und abschließender öffentlicher Bekanntmachung gegeben. Erst dann können sich Netzentwickler auf den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes bewerben.

Die Machbarkeit von Wärmenetzen kann erst nach weiterführenden Untersuchungen fundiert beurteilt werden. Grundsätzlich ist der Betrieb von Wärmenetzen auch ohne einen Anschluss- und Benutzungszwang möglich. Zwar ließe sich ein solcher Zwang über eine kommunale Satzung rechtlich umsetzen, jedoch ist dies aktuell nicht vorgesehen.

zu 8.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind auf kommunaler Ebene der Stadt Hilden auch vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation keine speziellen Förderprogramme für PV-Flächen (PV-Anlagen) im Gewerbe geplant.

zu 9.: Die Bedenken hinsichtlich der mangelnden Aussagekraft der KWP bezüglich Erdwärmenutzung werden von der Stadt Hilden nicht geteilt. Die Potenzialanalyse umfasste sowohl die oberflächennahe Geothermie (Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten) als auch die Tiefengeothermie (Nutzung von Wärme in tieferen Erdschichten zur Wärme- und Stromgewinnung). Gemäß dem vorliegenden Endbericht stellt die oberflächennahe Geothermie die größte Ressource in Hilden dar. Erdwärmesonden weisen demnach ein Potenzial von 496 GWh/a auf. Erdwärmekollektoren haben ein Potenzial von rd. 480 GWh/a.

Für Bohrungen auf dem Stadtgebiet Hildens muss bei der Unteren Wasserbehörde vom Kreis Mettmann eine Genehmigung eingeholt werden. Eine öffentliche Liste der beantragten oder genehmigten Bohrungen existiert nicht. Eine zentrale bundesweite Erfassung aller Erdwärmenutzer ohne Flächenkollektoren oberhalb von 100 m ist nicht eingerichtet.

zu 10.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen, die Voraussetzungen für eine Beantwortung liegen jedoch im derzeitigen konzeptionellen Stadium der KWP nicht vor. Grundsätzlich haben Kommunen in Bezug auf die Fernwärmepreise einen indirekten Einfluss, aber die Möglichkeiten bei der Preisgestaltung einzugreifen sind begrenzt. Die Vergabe von Aufträgen oder die Förderung erneuerbarer Energien, können die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung beeinflussen. Allerdings sind die Preise für Fernwärme oft auch von überregionalen Faktoren abhängig, wie den Kosten für Brennstoffe, den Marktpreisen oder gesetzlichen Vorgaben.

Durch die Gasmangellage sind die Brennstoffkosten stark gestiegen, die auch für die Erzeugung von Fernwärme genutzt werden. Auch erfordern der Ausbau und die Modernisierung von Fernwärmeleitungen hohe Investitionskosten, die sich auf die Betriebskosten auswirken können. Zusätzlichen Einfluss haben steigende Umweltauflagen und Emissionsvorschriften. Letztendlich werden die Marktbedingungen durch die Preisentwicklungen auf den Energiemärkten, geopolitische Spannungen oder Lieferengpässe die Betriebskosten beeinflusst. Diese Faktoren zusammen können dazu führen, dass die Preise für Fernwärme in bestimmten Zeiten oder Regionen deutlich ansteigen.

zu 11.: Die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage liegen im derzeitigen konzeptionellen Stadium der KWP nicht vor. Aktuell sind noch keine konkreten Wärmenetze geplant. Der Endbericht identifiziert lediglich Fokusgebiete, welche im Rahmen von Machbarkeitsstudie näher untersucht werden sollen. Über die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudien wird die Politik und die Öffentlichkeit im Anschluss transparent und umfassend informiert.

zu 12.: Um die Frage zu beantworten, werden nachfolgend die rechtlichen Rahmenbedingungen noch einmal erläutert: Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind von der Bundesregierung für die Wärmewende aufeinander abgestimmte zentrale Gesetze und ebnen den Umstieg auf klimafreundliches Heizen. Die Wärmeplanung ist in diesem Zusammenhang lediglich ein strategisches Planungsinstrument. Zur Erreichung der Klimaziele muss die Wärmeversorgung spätestens 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Sofern sich lokal frühere Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen, ist dies zu begrüßen.

2.3 Schreiben Bürger*in 3 vom 09.06.2025: Kurzzusammenfassung:

1. Im Schreiben vom 09.06. wird angemerkt, dass bis zum 10.06.2025 Stellung genommen werden kann, die Stadtkonferenz aber erst am 01.10.- also nach Zusammenführen aller Anmerkungen - dazu stattfindet.
2. In der Anregung wird das Bestehen eines Interessenkonflikts bei der Erstellung der KWP befürchtet, unter Berücksichtigung der Stadt Hilden als Mitanteilseigner der Stadtwerke Hilden GmbH, wenn Netzbetreiber, Mitplaner und verdienendes Unternehmen in sich tätig werden.
3. Die Anregung enthält die Frage, ob die Stadt Hilden Interesse hat, ein gesamtgenossenschaftliches Netz mit den Bürgern als Genossenschaftshalter aufzubauen und sofern dies angestrebt wird, wird um Information und Aufklärung zu Fördermöglichkeiten gebeten.
4. Im eingegangenen Schreiben wird außerdem gefragt, welche Netzentwickler im Einzelnen, außer den Stadtwerken Hilden GmbH, bei der Machbarkeit und Planung von Wärmenetzen,

Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird nachgefragt, wie ein genossenschaftliches Modell bei der Netzentwicklung Anwendung finden könnte?

5. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anregung eine Auskunft gewünscht, wie die Bürger über die Ergebnisse der Machbarkeitsprüfungen informiert werden.
6. In der Anregung wird darauf hingewiesen, dass der Einwand, sofern keine umfassende Information erfolgt, bereits als Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz zu werten ist, inklusive aller Protokollierungen im Rahmen der Einwand Feststellung.
7. Desweiteren wird im Schreiben hinterfragt, ob die einwendende Person als Eigentümer bei einem Wärmenetz mit einem Anschluss- und Benutzungszwang rechnen muss und ob es Überlegungen zu entsprechenden Satzungen gibt.
8. Ebenfalls wird in der Anregung die Frage gestellt, ob PV-Flächen (PV-Anlagen) im Gewerbe gefördert werden?
9. Aus der Anregung geht hervor, dass die Planung zur Erdwärme für nicht aussagekräftig gehalten wird und es wird hinterfragt, ob es Prüfungen zur Erdwärme gab. Ferner wird im Schreiben erfragt, ob es Erdwärmennutzer in der Tiefe ohne Flächenkollektoren in Hilden gibt?
10. Im Rahmen der Anregung wird erkundet, wie unangemessene Preissteigerungen der Betriebskosten für Wärmenetze vermieden werden sollen.
11. Nicht zuletzt wird im eingegangenen Schreiben erfragt, wann die Information der Bewohner der geplanten Netze erfolgen soll.
12. Und im Rahmen des Anregungsschreibens wird eine Antwort gewünscht, wieso das Umsetzungsziel der Wärmeplanung erst im Jahr 2045 vollzogen werden sein soll.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1.: Die Stadtkonferenz fand bereits am 1.10.2024 und somit vor der öffentlichen Auslegung statt. Die Bedenken werden daher durch die Stadt Hilden nicht geteilt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten sich mehr als 100 interessierte Teilnehmende zu einer Stadtkonferenz in der Stadthalle eingefunden, um mit den Fachleuten über die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Hilden zu diskutieren. Nach der Auswertung der Stadtkonferenz wurden die Ergebnisse in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Hilden beraten und auf dieser Grundlage ein Offenlagebeschluss durch den Rat gefasst. Nachfolgend hatten die Hildener Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 07.05.2025 bis einschließlich zum 10.06.2025 in einer vierwöchigen Offenlage die Gelegenheit, Ihre Anregungen einzubringen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage wurden parallel auch die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

zu 2.: Die Bedenken werden von der Stadt Hilden nicht geteilt. Dass die Kommunen für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung ihre Stadtwerke beauftragen ist eine übliche Vorgehensweise, die z.B. auch in Solingen, Wuppertal, Neuss praktiziert wird. Vorteil ist, dass bei den städtischen Stadtwerken Hilden GmbH die Erfahrungen beim Betrieb der heutigen Wärmeversorgung und der Stromnetze vorliegen. Die Stadtwerke Hilden GmbH wiederum haben das unabhängige Ingenieurbüro „greenventory“ aus Freiburg beauftragt, das schon für andere Kommunen Kommunale Wärmepläne erarbeitet hat und fundierte Erfahrungen in dieser Thematik vorweisen kann.

zu 3.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist jedoch nicht Gegenstand der bisherigen

Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Allgemein lässt sich sagen, dass nach Angaben vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband deutschlandweit rund 250 Wärmegenossenschaften und rund 200 genossenschaftlich betriebene Nahwärmenetze existieren. Diese Modelle sind besonders im ländlichen Raum verbreitet, dort, wo größere Energieversorger seltener aktiv werden. Sie nutzen häufig erneuerbare Wärmequellen — etwa Abwärme aus Biogasanlagen, Holz (Hackschnitzel), Geothermie oder Solarthermie. Zudem entstehen Wärmenetze auch in städtischen Quartieren.

Die Stadt Hilden steht der gemeinschaftlichen Gestaltung der Wärmewende offen gegenüber. Ziel ist es, eine zukunftsfähige, klimafreundliche und sozial tragfähige Wärmeversorgung für unsere Stadt zu entwickeln.

Die konkrete Ausgestaltung – sowohl in technischer Hinsicht als auch in Bezug auf mögliche Betreibermodelle – wird jedoch erst im Rahmen einer geplanten Machbarkeitsstudie geprüft. Diese Untersuchung wird unter anderem analysieren, welche Versorgungsformen technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang werden auch Betreibermodelle wie ein genossenschaftlich organisiertes Wärmenetz in die Bewertung einbezogen. Eine Entscheidung über die zukünftige Struktur und Trägerschaft der Wärmeversorgung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse dieser Studie.

zu 4.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist jedoch nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Derzeit gibt es noch keine konkreten Planungen für den Ausbau von Wärmenetzen. Zunächst müssen die Ergebnisse der noch zu beauftragenden Machbarkeitsstudien abgewartet werden, um fundierte Aussagen über mögliche Umsetzungsoptionen, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie potenzielle Akteure treffen zu können.

Im Rahmen der weiteren Prüfungen und Planungen wird es grundsätzlich möglich sein, verschiedene Modelle der Netzentwicklung zu betrachten – dazu können neben etablierten Energieversorgungsunternehmen auch genossenschaftliche Strukturen gehören. Die genaue Rolle potenzieller Netzentwickler, einschließlich einer möglichen Beteiligung in genossenschaftlicher Form, wird im weiteren Prozess auf Basis der Studienergebnisse zu bewerten sein.

zu 5.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die weitere Verfahrensweise auf der Grundlage der zukünftigen Machbarkeitsstudien ist nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der KWP. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage nicht vor. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien werden den politischen Fachausschüssen der Stadt Hilden vorgelegt und dort in öffentlichen Sitzungen beraten. Sollten sich aus den Machbarkeitsprüfungen konkrete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen ableiten, wird die Stadt die Öffentlichkeit hierüber umfangreich und transparent informieren.

zu 6.: Der Hinweis wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten transparent über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien informiert werden.

zu 7.: Um die Frage zu beantworten, wird nachfolgend die nachfolgend noch einmal auf die rechtliche Wirkung der KWP der Stadt Hilden und die darauffolgenden Veranlassungen eingegangen: Der vorliegende Endbericht zur kommunalen Wärmeplanung in der Stadt Hilden stellt keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Die kommunale Wärmeplanung ist vielmehr eine strategische Rahmenplanung.

Bevor ein Gebiet für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ausgewiesen wird, ist die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie, der Stakeholder-Beteiligung, der städtebaulichen Planung, rechtlichen Genehmigungsverfahren und abschließender öffentlicher Bekanntmachung gegeben. Erst dann können sich Netzentwickler auf den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes bewerben.

Die Machbarkeit von Wärmenetzen kann erst nach weiterführenden Untersuchungen fundiert beurteilt werden. Grundsätzlich ist der Betrieb von Wärmenetzen auch ohne einen Anschluss- und Benutzungszwang möglich. Zwar ließe sich ein solcher Zwang über eine kommunale Satzung rechtlich umsetzen, jedoch ist dies aktuell nicht vorgesehen.

zu 8.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind auf kommunaler Ebene der Stadt Hilden auch vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation keine speziellen Förderprogramme für PV-Flächen (PV-Anlagen) im Gewerbe geplant.

zu 9.: Die Bedenken hinsichtlich der mangelnden Aussagekraft der KWP bezüglich Erdwärmennutzung werden von der Stadt Hilden nicht geteilt. Die Potenzialanalyse umfasste sowohl die oberflächennahe Geothermie (Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten) als auch die Tiefengeothermie (Nutzung von Wärme in tieferen Erdschichten zur Wärme- und Stromgewinnung). Gemäß dem vorliegenden Endbericht stellt die oberflächennahe Geothermie die größte Ressource in Hilden dar. Erdwärmesonden weisen demnach ein Potenzial von 496 GWh/a auf. Erdwärmekollektoren haben ein Potenzial von rd. 480 GWh/a.

Für Bohrungen auf dem Stadtgebiet Hildens muss bei der Unteren Wasserbehörde vom Kreis Mettmann eine Genehmigung eingeholt werden. Eine öffentliche Liste der beantragten oder genehmigten Bohrungen existiert nicht. Eine zentrale bundesweite Erfassung aller Erdwärmennutzer ohne Flächenkollektoren oberhalb von 100 m ist nicht eingerichtet.

zu 10.: Die Frage wird von der Stadt Hilden zur Kenntnis genommen, die Voraussetzungen für eine Beantwortung liegen jedoch im derzeitigen konzeptionellen Stadium der KWP nicht vor. Grundsätzlich haben Kommunen in Bezug auf die Fernwärmepreise einen indirekten Einfluss, aber die Möglichkeiten bei der Preisgestaltung einzugreifen sind begrenzt. Die Vergabe von Aufträgen oder die Förderung erneuerbarer Energien, können die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung beeinflussen. Allerdings sind die Preise für Fernwärme oft auch von überregionalen Faktoren abhängig, wie den Kosten für Brennstoffe, den Marktpreisen oder gesetzlichen Vorgaben.

Durch die Gasmangellage sind die Brennstoffkosten stark gestiegen, die auch für die Erzeugung von Fernwärme genutzt werden. Auch erfordern der Ausbau und die Modernisierung von Fernwärmeleitungen hohe Investitionskosten, die sich auf die Betriebskosten auswirken können. Zusätzlichen Einfluss haben steigende Umweltauflagen und Emissionsvorschriften. Letztendlich werden die Marktbedingungen durch die Preisentwicklungen auf den Energiemärkten, geopolitische Spannungen oder Lieferengpässe die Betriebskosten beeinflusst. Diese Faktoren zusammen können dazu führen, dass die Preise für Fernwärme in bestimmten Zeiten oder Regionen deutlich ansteigen.

zu 11.: Die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage liegen im derzeitigen konzeptionellen Stadium der KWP nicht vor. Aktuell sind noch keine konkreten Wärmenetze geplant. Der Endbericht identifiziert lediglich Fokusgebiete, welche im Rahmen von Machbarkeitsstudie näher untersucht werden sollen. Über die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudien wird die Politik und die Öffentlichkeit im Anschluss transparent und umfassend informiert.

zu 12.: Um die Frage zu beantworten, werden nachfolgend die rechtlichen Rahmenbedingungen noch einmal erläutert: Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind von der Bundesregierung für die Wärmewende aufeinander abgestimmte zentrale Gesetze und ebnen den Umstieg auf klimafreundliches Heizen. Die Wärmeplanung ist in diesem Zusammenhang lediglich ein strategisches Planungsinstrument. Zur Erreichung der Klimaziele muss die Wärmeversorgung spätestens 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Sofern sich lokal frühere Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen, ist dies zu begrüßen.

2.4 Schreiben Bürger*in 4 vom 10.06.2025: Kurzzusammenfassung:

1. In der Anregung wird einleitend vorgetragen, dass der Hinweis auf die Möglichkeit zu einem Anschluss- und Benutzungszwang Verunsicherung schüre und der vorgelegte Bericht nicht geeignet sei, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile der Wärmewende zu verdeutlichen.
2. Die Ausführung kritisiert, dass die Rahmenbedingungen, die in einem Gebiet zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen gelten, nicht nachvollziehbar beschrieben sei.
3. Im Rahmen der aufgelisteten Punkte wird angemerkt, dass das vom Rat der Stadt Hilden beschlossene Ziel, bis 2035 klimaneutral werden zu wollen, nicht zu der im Abschlussbericht der KWP bundesweiten Zielmarke 2045 passt.
4. In der Anregung wird die Frage stellt, warum die Stadtwerke Hilden GmbH einen exklusiven Zugang zum Wärmemarkt bzw. dessen Planung erhalten würden.
5. Im Schreiben wird hinterfragt, warum Windenergie nicht berücksichtigt wurde, obwohl 3 Standorte in einer älteren Untersuchung als grundsätzlich geeignet ermittelt wurden.
6. Nach der Anregung ist es ungerechtfertigt, dass das PV-Potentials auf Dächern wird gegenüber Freiflächen größer, aber teurer bewertet werde, diese allgemeine Aussage aus dem Bericht sei zu relativieren.
7. Im Schreiben wird die Auswahl und Abgrenzung der Fokusgebiete für erklärungsbedürftig gehalten, insbesondere wird hinterfragt, weshalb der Hildener Osten mit seiner umfangreichen Mehrfamilienhausbebauung nicht betrachtet wurde und auch warum im untersuchten Fokusgebiet Nord an der Karlrobert-Kreiten-Straße sowie Schumannstraße einzelne Gebäudekomplexe nicht in der Kulisse liegen.
8. Im Rahmen der Anregung wird argumentiert, dass ein Beschluss der Stadt, nach dem bei Freiflächenkonflikten PV über Solarthermie zu priorisieren ist, nicht vorliegt.
9. Nicht zuletzt enthält die Anregung den Hinweis, dass Speichertechnologien nur kurz im Bericht erwähnt sind, diese aber entscheidend wichtig sind, wenn es darum geht, erzeugte Energie vor Ort zu halten und Hilden zu versorgen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt Hilden ist bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen als auch des formalen Verfahrens an das Wärmeplanungsgesetz (WPG) gebunden. Die kommunale Wärmeplanung ist ein städtebaulicher Rahmenplan, der keine konkreten Vorgaben für ein individuelles Haus gibt, sondern auf Basis des Wissenstands zur Erstellung der Planung die Entwicklung der künftigen Wärmeversorgung

und die dafür notwendigen Techniken prognostiziert sowie auf das Stadtgebiet in einem sehr großen Maßstab herunterbricht. Eine der ganz zentralen Zielsetzungen des WPG ist es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wo durch den Betrieb von Wärmenetzen und wo durch eine individuelle Technik Beiträge zur Energieversorgung geleistet werden können. Für private Heizungseigentümer gelten die Maßgaben des Energieeinsparungsgesetzes (EEG) für die Beheizung ihrer Gebäude.

Hinsichtlich eines potentiellen Anschluss- und Benutzungszwangs wird im Abschlussbericht lediglich diese Möglichkeit erwähnt. Konkrete Pläne gibt es hierzu nicht. Als nächstes wären zudem vertiefende Untersuchungen der Fokusgebiete durchzuführen.

zu 2.: Dem Hinweis auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Rahmenbedingungen wird nicht gefolgt. Um die Kritik zu entkräften, wird nachfolgend die Zielsetzung des derzeitigen Standes der KWP noch einmal erläutert: Im Rahmen des Projekts erfolgte lediglich die Identifikation von Gebieten, die sich für Wärmenetze eignen (Fokusgebiete). Es wurden keine Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen ausgewiesen. Für die Versorgung und mögliche Erschließung der Fokusgebiete wurden erneuerbarer Wärmequellen analysiert. In den definierten Fokusgebieten kann im Rahmen weiterer Planungsschritte der Neubau von Wärmenetzen bewertet werden. Hierfür sind die in den Maßnahmen aufgeführten Machbarkeitsstudien von hoher Bedeutung.

zu 3.: Zur Beantwortung der Frage wird auf das vom Rat der Stadt Hilden beschlossene Ziel der Klimaneutralität verwiesen, wonach die Klimaschutzziele der Bundesregierung schon möglichst in 2035 zu erreicht werden sollen. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind von der Bundesregierung für die Wärmewende aufeinander abgestimmte zentrale Gesetze und ebnen den Umstieg auf klimafreundliches Heizen. Die Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument. Zur Erreichung der Klimaziele muss die Wärmeversorgung spätestens 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Sofern sich lokal frühere Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen, ist dies zu begrüßen und wirkt sich positiv auf Hilden aus.

zu 4.: Der in der Frage geäußerten Auffassung, dass die Stadtwerke einen exklusiven Zugang zum Wärmemarkt bzw. dessen Planung erhalten, wird von der Stadt Hilden widersprochen. Die Stadtwerke Hilden GmbH haben durch die Beteiligung an der Kommunalen Wärmeplanung keinen exklusiven Zugang zum Wärmemarkt erhalten. Um die Kritik zu entkräften wird nachfolgend die Funktion der Kommunalen Wärmeplanung noch einmal erläutert:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein städtebaulicher Rahmenplan, der auf Basis des Wissenstands zur Erstellung der Planung die Entwicklung der künftigen Wärmeversorgung und die dafür notwendigen Techniken prognostiziert sowie auf das Stadtgebiet in einem sehr großen Maßstab herunterbricht. Eine der ganz zentralen Zielsetzungen des WPG ist es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wo durch den Betrieb von Wärmenetzen und wo durch eine individuelle Technik Beiträge zur Energieversorgung geleistet werden können.

Dass die Kommunen für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung ihre Stadtwerke beauftragen ist eine übliche Vorgehensweise, die z.B. auch in Solingen, Wuppertal, Neuss praktiziert wird. Vorteil ist, dass bei den städtischen Stadtwerken Hilden GmbH die Erfahrungen beim Betrieb der heutigen Wärmeversorgung und der Stromnetze vorliegen. Die Stadtwerke Hilden GmbH wiederum haben das unabhängige Ingenieurbüro „greenventory“ aus Freiburg beauftragt, das schon für andere Kommunen Kommunale Wärmepläne erarbeitet hat und fundierte Erfahrungen in dieser Thematik vorweisen kann.

Bevor ein Gebiet für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ausgewiesen wird, besteht die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie, der Stakeholder-Beteiligung, der städtebaulichen Planung, rechtlichen Genehmigungsverfahren und abschließender

öffentlicher Bekanntmachung. Erst dann können sich Netzentwickler auf den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes bewerben.

zu 5.: Die Kritik über die mangelnde Berücksichtigung der Windenergie in der KWP wird von der Stadt Hilden nicht geteilt. Im Abschlussbericht wird durchaus auf die Thematik Windenergie eingegangen. Da es sich bei der KWP um eine strategische Rahmenplanung handelt, kann dies aber nur in grundsätzlicher Weise geschehen. Die Aussage im Bericht wonach die Windenergie aufgrund der dichten Besiedlung von Hilden nicht weiter untersucht wurde, ist im Zusammenhang mit der 18. Regionalplanänderung der Bezirksregierung Düsseldorf zu erklären. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wurden Windenergiebereiche (WEB) ausgewiesen. Für das Stadtgebiet Hilden wurde ein solcher Bereich nicht identifiziert.

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen auch außerhalb von Windenergiebereichen zulässig. Die Anlagen unterliegen dann jedoch der Einzelfallprüfung. Aufgrund der Siedlungsdichte und der großen Flächenkonkurrenz in Hilden wurde die Windenergie daher nicht näher betrachtet. Gleichwohl stellt der Endbericht lediglich eine Rahmenplanung dar. Sollte also die Realisierung einer Windkraftanlage angestrebt werden, wird diese nicht durch die vorliegende Planung ausgeschlossen. Vielmehr unterliegt die Planung einer solchen Anlage der Einzelfallprüfung.

Eine Windpotenzialstudie, eine Schallprognose zur Windenergie und eine Schattenwurfprognose für die Stadt Hilden liegt aus dem Jahr 2013 vor. Bei der Planung einer Windkraftanlage sind diese Untersuchungen auf die jeweilige Anlage anzupassen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahmen im Bericht basieren auf den Erfahrungswerten der jeweiligen Fachplaner.

zu 7.: Die im Zusammenhang der Frage vorgetragene Kritik an der Erklärung der Fokusgebiete wird von der Stadt Hilden nicht geteilt. Die Fokusgebiete wurden in einem fundierten Prozess identifiziert. Im Ergebnis haben sich Gebiete ergeben, die sich in der theoretischen Betrachtung grundsätzlich gut für den Einsatz von Wärmenetzen eignen könnten. Da die Festlegung der Eignungsgebiete im Rahmen der Wärmeplanung keine rechtliche Bindung hat, sind Anpassungen der Wärmenetzentwicklungsgebiete im Anschluss an die Wärmeplanung möglich. Auf den Seiten 43ff. wurde der Prozess der Identifikation der Eignungsgebiete hinreichend erläutert. Die vorgestellten Eignungsgebiete dienen als strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Für dies sind weitergehende Einzeluntersuchungen auf Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit zwingend notwendig. Die flächenhafte Betrachtung im Rahmen der KWP kann nur eine grobe richtungsweisende Einschätzung liefern.

Auf Grundlage der Fokusgebiete werden in eine der KWP nachgelagerten Schritt Machbarkeitsstudien erstellt, die im Detail untersuchen, ob der Aufbau oder die Erweiterung eines Wärmenetzes technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und durchführbar ist. Diese können von der Stadt, Projektentwicklern und potentiellen Wärmenetzbetreibern erstellt werden. Der Ausbau der Wärmenetze bis 2045 wird in mehreren Phasen erfolgen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Ausbaupläne werden von der Stadt, sobald diese ihnen vorliegen, veröffentlicht.

zu 8.: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialstudie hat bei der Entwicklung der eingesetzten Energieträger im Zielszenario ergeben, dass Großwärmepumpen (Umwelt & Strom) zu knapp 75% Anwendung finden. Aus diesem Grunde wurde Photovoltaik bei Freiflächenkonflikten Vorrang gewährt. Die bisherigen Erkenntnisse der KWP bilden die Grundlage für zukünftige Machbarkeitsstudien ohne deren Ergebnissen vorzugreifen.

zu 9.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Speichertechnologien werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Konkretisierung der KWP zu betrachten sein.

Energiespeicher spielen in der kommunalen Wärmeplanung eine zentrale Rolle, um Angebot und Nachfrage zeitlich auszugleichen und erneuerbare Energien effizient zu nutzen. Stromspeicher ermöglichen die Zwischenspeicherung von überschüssigem Strom aus erneuerbaren Quellen und dessen bedarfsgerechte Nutzung, z. B. für den Betrieb von Wärmepumpen. Wärmespeicher, z. B. Warmwasserspeicher, saisonale Erdbecken- oder Aquiferspeicher, speichern Wärme aus unterschiedlichen Erzeugungsquellen und machen sie zeitversetzt für Wärmenetze verfügbar. Gemeinsam erhöhen sie die Versorgungssicherheit, steigern den Anteil erneuerbarer Energien und reduzieren Lastspitzen im Netz.

Im aktuellen Bericht liegt der Fokus allerdings auf der Darstellung der Erzeugungspotenziale und Optionen der Wärmeversorgung. Für die in der Wärmeplanung angeregten Detailuntersuchungen zu Wärmenetzen (Maßnahme 1 und 2) werden im Rahmen der Machbarkeitsstudien detaillierte Analysen zu Speichertechnologien zu berücksichtigen sein, um ihre Rolle im zukünftigen Energiesystem angemessen bewerten zu können. Darauf wird im Anhang 1 zum Abschlussbericht der KWP hingewiesen.

- 3. den als Anlage 1 beigefügten Abschlussbericht als Kommunale Wärmeplanung der Stadt Hilden**
- 4. die im Abschlussbericht genannten Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel weiter zu entwickeln. Die hierfür benötigten Ressourcen sind zu ermitteln und im Zuge der Mittelanmeldungen zur Beratung vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 11 Nein-Stimmen von FDP (3), AfD (4), BA (3) sowie Rm Kalversberg/fraktionslos (1).

13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

14.1 Antrag der BA Fraktion: Wohnungstauschbörse

Rm Reffgen/ BA verlas folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form Umzüge sowohl von Mieterinnen und Mietern als auch von Eigentümern aus Wohnungen, die altersbedingt nicht mehr vollständig genutzt werden, unterstützt werden können.

Die Unterstützung soll sich an umzugswillige Hildener Bürgerinnen und Bürger richten, die aufgrund fortgeschrittenen Alters und aufgrund ihrer familiären Situation (z. B. alleinstehend) nicht in der Lage sind, eigenständig zu groß gewordenen, teilweise ungenutzten Wohnraum gegen altersgerechte Wohnverhältnisse zu tauschen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Einrichtung einer Wohnungstauschbörse in Betracht gezogen werden.

Begründung

Der Attraktivität Hildens als Wohnstadt stehen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der

weitestgehend aufgebrauchten Flächenreserven zur Bebauung kaum mehr Möglichkeiten zur Expansion und Neubautätigkeit gegenüber. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum begegnet insbesondere im Bereich der älteren Generation Bewohnern von Wohnungen, die ihnen inzwischen zu groß geworden sind. Vor allem viele ältere Menschen nutzen aufgrund von Sterbefällen, Trennungen oder dem Auszug der Kinder ihren Wohnraum nicht mehr vollständig und wären bereit, in eine kleinere Wohnung zu ziehen.

Ein Umzug ist aber gerade für die Älteren oft mit Schwierigkeiten verbunden, zumal, wenn sie sich mit dem Umzugsmanagement überfordert fühlen. Abhilfe könnte ein städtischer Service für umzugswillige Wohnungsinhaber (Mieterinnen und Mieter als auch Wohnungseigentümer) bieten. Ob sich das Angebot auf die Dienstleistung einer Umzugshilfe beschränkt, oder mit zusätzlichen Anreizen verbunden wird, ist dabei zunächst sekundär.“

Ende der Sitzung: 18:32 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Christina Schroeder / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Amtsleiter Bürgermeisterbüro